

Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1948)**

PDF erstellt am: **22.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tarif

über die Verrichtungen der Zivilstandsbeamten des Kantons Bern

5.
Dezember
1947

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 11, Ziff. 6, und § 24 des Dekretes vom
20. November 1928 über den Zivilstandsdienst,

beschliesst:

Art. 1.

Die Zivilstandsbeamten beziehen für ihre Verrichtungen folgende
Gebühren:

1. Für einen vollständigen Auszug aus dem
Geburts-, Todes-, Legitimations- oder An-
erkennungsregister (Geburts-, Todes-, Legi-
timations- oder Anerkennungsschein) . . Fr. 2.—
2. Für einen abgekürzten Geburts- oder Todes-
schein » 1.50
3. Für die Nachtragung einer Randanmerkung
und einer andern Bescheinigung in einem
früher verabfolgten Auszug, ausgenommen
Berichtigungsvermerke » 1.50
4. Für einen Verkündschein nach Art. 113 des
Schweizerischen Zivilgesetzbuches . . . » 8.—
5. Für ein Ehefähigkeitszeugnis Formular 14a » 3.—
6. Für jede Trauung ausserhalb des Wohnsitzes
des Bräutigams:
Wenn der Bräutigam in der Schweiz wohnt
oder Schweizerbürger im Ausland ist . » 10.—

5.
Dezember
1947

- | | |
|---|----------------|
| Wenn der Bräutigam Ausländer ist und im
Auslande wohnt | Fr. 15.— |
| 7. Für jede Trauung ausserhalb des Amts-
lokals (Art. 173, Abs. 4, VoZD) | » 5.— bis 15.— |
| und an Reisevergütung per Wegstunde | » 5.— |
| wobei die Gebühr Ziff. 8 wegfällt.
Bei Mittellosigkeit der Brautleute darf nur
die Hälfte verlangt werden. | |
| 8. Für jede Trauung ausserhalb der Trauungs-
stunde | » 7.50 |
| 9. Für einen vollständigen Auszug aus dem
Eheregister, ausgenommen den Eheschein
(Art. 118 ZGB) | » 3.50 |
| 10. Für den abgekürzten Eheschein. | » 2.— |
| 11. Für ein Familienbüchlein. | » 5.— |
| nebst den Auslagen für das Büchlein. | |
| 12. Für die Beurkundung der Anerkennung
eines ausserehelichen Kindes seitens des
Vaters (Art. 12 des Einführungsgesetzes) | » 5.— |
| Bei Mittellosigkeit der anerkennenden Per-
son kann die Beurkundung kostenlos er-
folgen. | |
| 13. Für einen gemäss § 18 des Dekretes vom
20. November 1928 in eine andere Landes-
sprache übersetzten Auszug die gleiche
Gebühr wie für den entsprechenden Auszug
in der Sprache des Zivilstandskreises.
Zuschlag für die unmittelbare Übersetzung | » 1.50 |
| 14. Für einen Brief in Zivilstandsangelegen-
heiten | » 2.— |
| 15. Für die Ausstellung einer Empfangsbestäti-
gung, sofern sie nicht von einer Amtsstelle
verlangt wird | » 1.50 |
| 16. Für eine Bescheinigung in Adoptionsurkun-
den in Parteidoppel | » 1.50 |

5.
Dezember
1947

17. Für eine nicht amtlich vorzunehmende Verrichtung, wie Aktensendung, Herbeiholung von Trauungszeugen, Einholung der Legalisation eines Zivilstandsaktes	Fr.	1.—
18. Für einen Familienschein	»	6.—
19. Für einen Zivilstandsausweis Formular 12 a	»	3.—
20. Für ein Eheversprechen (Art. 147, Ziff. 5, VoZD) mit Beglaubigung der Unterschriften	»	4.—
21. Für die Ausfertigung einer Einwilligung zur Verehelichung von Minderjährigen (Art. 98, Abs. 1, ZGB) und Beglaubigung der Unterschriften	»	4.—
22. Für blosse Registernachschrägungen ohne Schein, sofern sie nicht von Amtsstellen verlangt werden	»	1.50
23. Wenn die Nachschlagung längere Zeit beansprucht für jede Stunde	»	5.—
24. Verrichtungen ausserhalb der festgesetzten Bureauzeit und ausserhalb des Bureaus	»	2.50
25. Besorgung der Eheschliessungsbewilligung für Ausländer oder Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses wobei keine weiteren Verrichtungsgebühren verlangt werden dürfen.	»	5.— bis 15.—

Art. 2.

Auslagen für Stempel, Porto usw. sind besonders zu vergüten. Die gebührenpflichtigen Akten gemäss Ziff. 1, 2, 4, 5, 9, 10, 13, 18, 19, 20 und 21 unterliegen dem Formatstempel. Die Legitimations- und Anerkennungsscheine sind vor ihrer Aushändigung an die Interessenten mit einer entsprechenden Stempelmarke zu versehen. Dem Formatstempel unterliegen ebenfalls die Empfangsbestätigungen gemäss Ziff. 15 und die Bescheinigungen gemäss Ziff. 16. Die letztere nur, wenn die betreffende Seite der Urkunde nicht bereits mit dem bernischen Formatstempel versehen ist.

5.
Dezember
1947

Art. 3.

Als Bedürftige im Sinne von Art. 178, letztes Alinea, der Verordnung über den Zivilstandsdienst gelten die aus öffentlichen Mitteln unterstützten Personen.

Art. 4.

In Strafprozessen und armenrechtlichen Zivilprozessen sind dem Richter die von ihm als absolut erforderlich erachteten Auszüge aus dem Zivilstandsregister kostenfrei zu verabfolgen.

Art. 5.

Dieser Tarif tritt auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft und ersetzt denjenigen vom 5. Dezember 1928. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. Dezember 1947.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Feldmann,

der Staatsschreiber

Schneider.

Vom Bundesrat genehmigt am 30. Juli 1948.

Anhang
zum Reglement über die Maturitätsprüfungen
vom 18. Dezember 1936
(Ergänzung)

3.
Februar
1948

Der Regierungsrat des Kantons Bern

beschliesst

auf Antrag der Erziehungsdirektion folgende Ergänzung des Anhanges zum Reglement vom 18. Dezember 1936 über die Maturitätsprüfungen:

Art. 2, Abs. 2: «Den mündlichen Prüfungen wohnt neben dem Examinator ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission bei.»

Bern, den 3. Februar 1948.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Feldmann,

der Staatsschreiber

Schneider.

8.
Februar
1948

Gesetz über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundes

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1. Der Kanton richtet mit Beteiligung der Gemeinden zusätzliche Fürsorgebeiträge zu den Leistungen der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung aus.

**Zweck und
Rechtsnatur**

Art. 2. Die Fürsorgebeiträge bezwecken:

- a) bedürftige schweizerische Bezüger von Alters- und Hinterlassenenrenten im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vor der **Armengenössigkeit** zu bewahren oder davon zu befreien;
- b) den bisherigen Bezügern von Fürsorgebeiträgen im Sinne des Gesetzes vom 11. Juli 1943 über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes, im Sinne der Bundesratsbeschlüsse vom 24. Dezember 1941/30. November 1945 über Fürsorge für ältere Arbeitslose und im Sinne der zugehörigen Ausführungsbestimmungen die bisherigen Bezüge zu gewährleisten.

Auf die Fürsorgebeiträge besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 3. Von der Fürsorge ist ausgeschlossen, wer ihrer nicht würdig ist oder wegen seines Zustandes oder seiner Eigenschaften dauernd versorgt werden oder bleiben muss.

**Ausschluss von
der Fürsorge-
berechtigung;
Wartefrist**

Bürgern anderer Kantone werden die Fürsorgebeiträge erst nach vierjährigem ununterbrochenem Wohnsitz im Kanton Bern gewährt. Vor Ablauf dieser Frist werden die Fürsorgebeiträge nur gewährt, wenn der Heimatkanton Gegenrecht hält.

8.
Februar
1948

Art. 4. Die Fürsorgebeiträge im Sinne von Art. 2, Buchstabe *a*, dieses Gesetzes betragen höchstens die Hälfte der Höchstansätze, welche im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Übergangsrenten vorgesehen sind. Dabei dürfen Einkommen, Bundesrente, den unterstützungspflichtigen Blutsverwandten zumutbare Leistungen und der kantonale Fürsorgebeitrag zusammen die Bedarfsgrenze nicht übersteigen, welche die Bundesgesetzgebung für die Übergangsrenten vorsieht.

Höhe der
Beiträge

Art. 5. Der Anteil des Staates an den Fürsorgeleistungen beträgt 55 bis 80 vom Hundert.

Staats- und
Gemeinde-
anteil

Die Einwohnergemeinden beteiligen sich an den Fürsorgebeiträgen mit 20 bis 45 vom Hundert. Der Anteil der einzelnen Gemeinde wird unter Berücksichtigung der Steuerkraft pro Kopf der Wohnbevölkerung und der Steueranlage festgesetzt.

Art. 6. Der Staat stellt alljährlich zur Verfügung für Fürsorgebeiträge:

Gesamtbetrag
der vom Staate
aufzuwenden-
den Mittel

a) im Sinne von Art. 2, Buchstabe *a*, dieses Gesetzes höchstens Fr. 1,500,000. Hierfür kann der Grosse Rat im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeit nötigenfalls weitere Mittel bewilligen;

b) im Sinne von Art. 2, Buchstabe *b*, dieses Gesetzes höchstens Fr. 300,000.

Art. 7. Der Gesamtanteil der Gemeinden an den Fürsorgebeiträgen im Sinne dieses Gesetzes soll Fr. 900,000 jährlich nicht übersteigen.

Gesamtbetrag
der von den
Gemeinden auf-
zuwendenden
Mittel

Art. 8. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Beitragsberechtigung, die Höhe der Beiträge, das Festsetzungsverfahren, die Auszahlung der Beiträge und die Beteiligung der Gemeinden.

Ausführungs-
bestimmungen

Schluss-
bestimmung

Art. 9. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1948 in Kraft.

Mit seinem Inkrafttreten sind alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben Art. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über das Salzregal und das Gesetz vom 11. Juli 1943 über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisehilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes.

Bern, den 15. Dezember 1947.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

K. Geissbühler,

der Staatsschreiber

Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 8. Februar 1948,

beurkundet:

Das Gesetz über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundes ist mit 54,115 gegen 33,972 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. Februar 1948.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Feldmann,

der Staatsschreiber

Schneider.

8.
Februar
1948

Volksbeschluss

über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Weiterführung der Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot

1. Zur Unterstützung der Massnahmen der Gemeinden für die Milderung der Wohnungsnot stellt der Staat im Sinne des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1947 über Massnahmen zur Förderung der Wohnbautätigkeit für das Jahr 1948 einen Betrag bis zu 8 Millionen Franken zur Verfügung.

2. Die erforderliche Summe wird dem noch verfügbaren Restbetrag von Fr. 8 274 300 des mit Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 bewilligten 35-Millionenkredites für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot belastet und nach Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses finanziert und gedeckt.

3. Der Staatsbeitrag wird nach der finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinde und des Bauherrn abgestuft und beträgt:

Für den allgemeinen Wohnungsbau höchstens 7½ %

Für den sozialen Wohnungsbau höchstens 12½ %

Der Regierungsrat erlässt hierüber besondere Weisungen. In besonderen Fällen kann er die Ansätze bis auf 10 % beim allgemeinen und bis auf 15 % beim sozialen Wohnungsbau erhöhen.

4. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 22. Dezember 1947.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

K. Geissbühler,

der Staatsschreiber

Schneider.

8.
Februar
1948

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 8. Februar 1948,

beurkundet:

Der Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Weiterführung der Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot ist mit 46 518 gegen 41 510 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. Februar 1948.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Feldmann,

der Staatsschreiber

Schneider.

Volksbeschluss
über die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Milderung der
Notlage in den Trockengebieten und zur Sicherung der Milch-
und Fleischversorgung

8.
Februar
1948

1. Zur Finanzierung der Massnahmen zur Milderung der Notlage in den Trockengebieten wird zu Lasten der Rückstellung «Konto für besondere Aufwendungen» ein Kredit von insgesamt bis 5 Millionen Franken bewilligt.

2. Die Gemeinden tragen die Hälfte des Kantonsanteiles an den Beiträgen für den Wiederankauf von Vieh. Die übrigen Kosten übernimmt der Staat.

3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 22. Dezember 1947.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

K. Geissbühler,

der Staatsschreiber

Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 3. Februar 1948,

beurkundet:

8. Der Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel zur
Februar Milderung der Notlage in den Trockengebieten und zur Sicherung der
1948 Milch- und Fleischversorgung ist mit 51,005 gegen 37,391 Stimmen
angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die
Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. Februar 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

der Präsident

Feldmann,

der Staatsschreiber

Schneider.

Verordnung über zusätzliche Alters- und Hinterlassenen- fürsorge

10.
Februar
1948

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 8 des Gesetzes vom 8. Februar 1948 über
zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur Alters- und Hinter-
lassenenversicherung des Bundes,
auf den Antrag der Direktion des Armenwesens,

beschliesst:

I. Die Fürsorgeleistungen

a) Der Bezügerkreis

§ 1. Fürsorgebeiträge gemäss dem Gesetz vom 8. Februar 1948
können ausgerichtet werden:

- a) bedürftigen schweizerischen Bezüger von Alters- und Hinter-
lassenenrenten;
- b) Bezüger der frühern Bundeshilfe für bedürftige Greise, Witwen
und Waisen und der zusätzlichen kantonalen Fürsorgeleistungen,
die keine Alters- oder Hinterlassenenrente beziehen;
- c) bisherigen Bezüger der Fürsorge für ältere Arbeitslose und
der Sonderhilfe für die aus dieser Fürsorge ausgeschiedenen
älteren Arbeitslosen.

§ 2. Die Fürsorgebezüger müssen im Kanton Bern ihren zivil-
rechtlichen Wohnsitz haben.

Bürgern anderer Kantone wird der zusätzliche Fürsorgebeitrag
erst nach vierjährigem ununterbrochenem Wohnsitz im Kanton Bern
gewährt; vor Ablauf dieser Frist nur dann, wenn der Heimatkanton
Gegenrecht hält.

10.
Februar
1948

§ 3. Von der Fürsorge sind ausgeschlossen:

- a) Ausländer, vorbehältlich bestehender oder abzuschliessender Staatsverträge;
- b) Personen, die infolge eines Strafurteiles in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder aus andern Gründen der Fürsorge nicht würdig sind;
- c) Personen, die wegen ihres geistigen Zustandes oder ihrer Eigenschaften versorgt werden oder bleiben müssen. Blosser Altersgebrechlichkeit ist kein Ausschlussgrund.

§ 4. Rentenbezüger, die mit gelegentlichen Zuschüssen zu der Bundesrente auskommen, Bürger anderer Kantone, welche die Wartezeit (§ 2, Abs. 2) nicht erfüllt haben, bedürftige nichtschweizerische Rentenbezüger sowie Ehefrauen von über 65 Jahren, deren Ehemann das 65. Altersjahr noch nicht erreicht hat, sind dem Verein für das Alter im Kanton Bern bzw. der Sektion Jura Nord der Schweizerischen Stiftung «Für das Alter» oder der Stiftung für die Jugend zuzuwenden.

Diese Fürsorgeorganisationen entscheiden im Rahmen der für sie massgebenden Vorschriften frei über die Berücksichtigung der zugewiesenen Personen.

Gleichzeitiger Bezug von Fürsorgebeiträgen gemäss dieser Verordnung und von regelmässigen Leistungen des Vereins für das Alter im Kanton Bern bzw. der Sektion Jura Nord der Schweizerischen Stiftung «Für das Alter» oder der Stiftung für die Jugend ist nicht zulässig.

b) Die Höhe der Fürsorgebeiträge

§ 5. Der Regierungsrat setzt im Rahmen von Art. 4 des Gesetzes vom 8. Februar 1948 alljährlich die Höchstbeträge fest, bis zu welchen den in § 1, Buchstabe a, dieser Verordnung genannten Personen Fürsorgebeiträge gewährt werden können.

§ 6. Die in § 1, Buchstaben b und c, dieser Verordnung genannten Personen erhalten diejenigen Beiträge, die sie beim Inkraftbleiben der bisherigen Vorschriften erhalten hätten; jedoch höchstens die im letzten Vierteljahr 1947 bezogenen Beträge. § 7 bleibt vorbehalten.

*c) Allgemeine Bestimmungen betreffend die Fürsorgebeiträge*10.
Februar
1948

§ 7. Die Fürsorgebeiträge werden im Rahmen der §§ 5 und 6 soweit gewährt, als es nötig und möglich ist, um den Bezüger und die ihm im Wohnsitz folgenden Familienglieder vor der Armengenössigkeit zu bewahren oder davon zu befreien.

§ 8. Personen, die auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen, können berücksichtigt werden, wenn sie oder die Armenbehörde nachweisen, dass sie dank der Fürsorgebeiträge voraussichtlich nicht mehr unterstützt werden müssen und bei der nächsten Bereinigung vom Etat gestrichen werden können. § 3, Buchstaben *b* und *c*, bleibt vorbehalten.

§ 9. Beim Entscheid über das Ausmass des Fürsorgebeitrages sind neben den örtlichen Verhältnissen, dem Zivilstand und den Unterhaltspflichten des Bezügers das Erwerbs- oder Renteneinkommen sowie vorhandenes Vermögen angemessen zu berücksichtigen.

Ebenso sind Unterstützungen zu berücksichtigen, welche den Blutsverwandten des Bezügers gemäss Art. 328 und 329 des schweizerischen Zivilgesetzbuches zugemutet werden können.

Die Armendirektion erlässt hierfür die nötigen Weisungen.

§ 10. Die Fürsorgebeiträge werden nach den gleichen Vorschriften wie die Übergangsrenten der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung abgestuft.

§ 11. Die Fürsorgebeiträge werden jederzeit veränderten Verhältnissen angepasst.

Der Bezüger hat der zuständigen Gemeindestelle zuhanden der kantonalen Zentralstelle jede Veränderung seiner persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Fürsorgeberechtigung oder den Fürsorgebeitrag beeinflussen kann, unverzüglich zu melden.

Die Verhältnisse sind ausserdem auf Ende jedes Kalenderjahres durch die zuständige Gemeindestelle von Amtes wegen zu überprüfen.

§ 12. Die Fürsorgebeiträge dürfen nicht als Armenunterstützung behandelt werden. Sie sind jedoch in ihren wohnsitzrechtlichen Wirkungen der freiwilligen Liebestätigkeit gleichgestellt.

10.
Februar
1948

§ 13. Die Fürsorgebeiträge dürfen nicht mit geschuldeten Steuern oder andern öffentlichen Abgaben verrechnet, nicht verpfändet und nur Einrichtungen der amtlichen oder organisierten privaten Fürsorge abgetreten werden, welche dem Bezüger Vorschüsse auf die Beiträge gewähren mussten.

§ 14. Die Fürsorgebeiträge können vom Staat und von der beitragenden Gemeinde zurückgefordert werden,

- a) wenn der Bezüger durch Vermögensanfall in günstige Verhältnisse gekommen ist;
- b) aus dem Nachlass des Bezügers, wenn dieser Vermögen hinterlassen hat, das die Berechtigungsgrenzen übersteigt, oder wenn weder der Ehegatte noch Verwandte in auf- und absteigender Linie seine Erben sind.

Die Fürsorgebeiträge sind auch dann zurückzuerstatten, wenn sie unrechtmässig bezogen wurden. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Erben des Bezügers. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 36, Abs. 4, des Armen- und Niederlassungsgesetzes.

II. Die Festsetzung und Auszahlung der Fürsorgebeiträge

a) *Gesuch und Antrag*

§ 15. Wer einen Fürsorgebeitrag beansprucht, hat sich mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Gemeindestelle zu melden. Diese füllt ein Gesuchsformular aus, das von der kantonalen Zentralstelle für Alters- und Hinterlassenenfürsorge (Zentralstelle) geliefert wird und das der Bewerber oder sein Vertreter zu unterzeichnen hat. Das Gesuch kann für einen Fürsorgeberechtigten auch von einer Gemeindebehörde oder -amtsstelle gestellt werden.

§ 16. Die zuständige Gemeindestelle hat zu dem Gesuch einen Mitbericht abzugeben und der Zentralstelle Antrag zu stellen.

In jedem Falle hat ausserdem die zuständige Armenbehörde zu bescheinigen, dass der beantragte Fürsorgebeitrag nötig ist, um den Bezüger vor der Armengenössigkeit zu bewahren oder davon zu befreien, und dass dieser Zweck mit dem beantragten Beitrag erreicht werden kann.

Den Gesuchen um Ausrichtung eines zusätzlichen Fürsorgebeitrages für Lehrlinge, Mittelschüler und Hochschüler von mehr als 18 Jahren ist eine Bescheinigung über die Lehr- oder Ausbildungsdauer, das Lehr- oder Kursgeld, die Verpflegung und Unterkunft beim Lehrmeister, den Barlohn usw. beizulegen.

b) Beschwerden gegen Gemeindebeschlüsse

§ 17. Verletzt eine Gemeindebehörde die ihr gemäss § 16 obliegenden Pflichten, so kann der Gesuchsteller gemäss Art. 63 ff. des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917 Beschwerde führen.

c) Die Festsetzung der Beiträge, Rekurs

§ 18. Die Fürsorgebeiträge werden von der Zentralstelle festgesetzt. Die Verfügung der Zentralstelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an die Armendirektion weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet. Zur Weiterziehung ist auch die beitragspflichtige Gemeinde legitimiert.

d) Auszahlung der Beiträge

§ 19. In der Regel wird der Fürsorgebeitrag vierteljährlich dem Bezüger oder seinem gesetzlichen Vertreter ausbezahlt.

Die Zentralstelle überweist den Staatsanteil an den Fürsorgebeiträgen der zuständigen Gemeindestelle, welche für die Auszahlung des gesamten Fürsorgebeitrages (einschliesslich Gemeindeanteil) sorgt.

§ 20. Die Fürsorgeleistungen gemäss § 1, Buchstabe *a*, dieser Verordnung werden eingestellt mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in welchem der Anspruch auf eine Alters- oder Hinterlassenenrente des Bundes dahinfällt oder in welchem der Bezüger aus dem Kanton Bern weggezogen ist.

Für die Einstellung der Fürsorgeleistungen gemäss § 1, Buchstabe *b*, dieser Verordnung findet Absatz 1 sinngemäss Anwendung.

Die Fürsorgeleistungen gemäss § 1, Buchstabe *c*, dieser Verordnung werden mit dem Ablauf des Monats eingestellt, in welchem der Bezüger gestorben ist oder die Voraussetzungen für die Ausrichtung dahingefallen sind.

10. § 21. Wo die Umstände es erfordern, kann die zuständige Gemeindestelle, statt den bewilligten Fürsorgebeitrag in bar auszuzahlen, dem Bezüger für Miete, Lebensmittel, Kleidung, Pflege, Heizung usw. Gutsprache leisten.

Februar
1948

III. Die Beteiligung der Gemeinden

a) Die Zuständigkeit zur Leistung des Gemeindeanteils

§ 22. Der Gemeindeanteil am Fürsorgebeitrag ist in der Regel von der Einwohner- oder gemischten Gemeinde zu leisten, in welcher der Bezüger seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

Verlässt der Bezüger die beitragspflichtige Gemeinde, so leistet diese den Gemeindeanteil noch während des laufenden Kalender- vierteljahres.

Die Gemeinde, deren Behörden oder Angehörige den Wegzug eines Fürsorgebezügers widerrechtlich veranlassen oder begünstigen, ohne dass er im wohlverstandenen Interesse des Bezügers liegt, oder widerrechtlich den Einzug eines Bezügers verhindern, bleibt oder wird zur Übernahme des Gemeindeanteils während angemessener Zeit zuständig.

§ 23. Ist die auswärtige Armenpflege des Staates zur Unterstützung des Bezügers zuständig, so trägt der Staat die gesamten Fürsorgebeiträge.

Für Bezüger, die durch kommunale Fürsorgeorgane versorgt worden sind, leistet die versorgende Gemeinde den Gemeindeanteil.

§ 24. Der Gemeindeanteil darf nicht aus Armenmitteln gedeckt und nicht in den Rechnungen der dauernd oder vorübergehend Unterstützten verbucht werden.

§ 25. Für die Beurteilung von Streitigkeiten über die örtliche Zuständigkeit zur Leistung des Gemeindebeitrages gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes betreffend die Gemeindebeschwerde, ausgenommen im Falle des § 23, Abs. 1.

§ 26. Die Gemeinden werden zur Festsetzung ihres Anteils an den Fürsorgeleistungen in 6 Klassen eingeteilt, nämlich:

1. Klasse mit Beitragsansatz von	20 %
2. » » » »	25 %
3. » » » »	30 %
4. » » » »	35 %
5. » » » »	40 %
6. » » » »	45 %

10.
Februar
1948

§ 27. Die Einreihung der Gemeinden in die einzelnen Klassen erfolgt alle zwei Jahre durch den Regierungsrat, und zwar nach den Grundsätzen, welche in Art. 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 1947 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose festgesetzt sind (Gemeindesteuerertrag pro Kopf der Wohnbevölkerung dividiert durch die mittlere Steueranlage der Gemeinde).

Als Grundlage für die Steuerkraftberechnung dienen die Ergebnisse der letzten abgeschlossenen Veranlagungsperiode (Art. 103 des Steuergesetzes vom 29. Oktober 1944) und der letzten eidgenössischen Volkszählung.

IV. Verschiedene Vorschriften

a) *Auskunfts- und Schweigepflicht*

§ 28. Der Bezüger, sein Ehegatte und seine unterstützungspflichtigen Verwandten haben den zuständigen staatlichen und Gemeindeorganen wahrheitsgetreue und vollständige Auskunft über ihre Verhältnisse zu erteilen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen.

Widerhandlungen werden gemäss Art. 292, gegebenenfalls gemäss Art. 148 des schweizerischen Strafgesetzbuches, geahndet.

§ 29. Die Gemeindebehörden, die Ausgleichskassen, die Zentralstelle und die Armenbehörden sind untereinander zur Auskunft verpflichtet.

Im übrigen haben alle mit der Alters- und Hinterlassenenfürsorge betrauten Personen über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.

b) *Die Gemeindestellen*

§ 30. Die Durchführung der in den §§ 11, 14—16, 19, 22, 23, Abs. 2, 24 und 29 dieser Verordnung genannten Obliegenheiten ist

10. eine Gemeindeaufgabe. Der Einwohnergemeinderat betraut damit eine bestehende oder besondere Gemeindeamtsstelle (Gemeindestelle für Alters- und Hinterlassenenfürsorge). Die Tätigkeit der Gemeindestelle unterliegt der Kontrolle durch die kantonale Zentralstelle.

Februar
1948

c) Die Organisation der Zentralstelle

§ 31. Die kantonale Zentralstelle für Alters- und Hinterlassenenfürsorge untersteht der Direktion des Armenwesens (§ 5, Buchstabe k, des Dekretes vom 12. September 1933 betreffend die Organisation der Direktion des Armen- und Kirchenwesens). Die Zentralstelle steht unter der Leitung eines Vorstehers, dem das nötige Kanzleipersonal zur Verfügung gestellt wird. Der Staat trägt die Verwaltungskosten.

d) Schlussbestimmungen

§ 32. Die Direktion des Armenwesens wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Sie erlässt die nötigen Weisungen an die Zentralstelle und die Gemeindestellen.

§ 33. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) die Verordnung vom 17. April 1942 und 15. Februar 1946 über Fürsorge für ältere Arbeitslose;
- b) die Verordnung vom 24. September 1943 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, soweit sie noch in Kraft geblieben ist (§§ 40—45);
- c) die Vollziehungsverordnung vom 27. November 1945 zum Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober 1945 über die provisorische Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten;
- d) die Verordnung vom 15. März 1946 über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge sowie die Beteiligung der Gemeinden an den Aufwendungen des Kantons in der Übergangsordnung gemäss Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober 1945;
- e) die Verordnung vom 16. April 1946 über die Organisation der kantonalen Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge sowie der kantonalen Fürsorgekommission für ältere Arbeitslose;

- f) sämtliche Ausführungsbestimmungen, welche von der Armen- 10.
direktion und der kantonalen Zentralstelle zu diesen Verord- Februar
nungen erlassen worden sind. 1948

§ 34. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf 1. Januar 1948
in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzes-
sammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. Februar 1948.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Feldmann,

der Staatsschreiber

Schneider.

10.
Februar
1948

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Höhe der zusätzlichen Alters- und Hinterlassenenfürsorgebeiträge im Jahre 1948

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 4 und 8 des Gesetzes vom 8. Februar 1948
und § 5, Abs. 1, der Verordnung vom 10. Februar 1948 über zusätzliche
Alters- und Hinterlassenenfürsorge,

auf den Antrag der Direktion des Armenwesens,

beschliesst:

1. Im Jahre 1948 betragen die Höchstansätze der zusätzlichen Fürsorgeleistungen im Sinne von Art. 4 des Gesetzes vom 8. Februar 1948 über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundes

Ortsverhältnisse	für Bezüger von				
	einfachen Altersrenten	Ehepaar-Altersrenten	Witwenrenten	Vollwaisenrenten	einfachen Waisenrenten
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Städtisch	340	550	270	160	100
Halbstädtisch	270	440	220	130	80
Ländlich	220	350	170	100	70

2. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die
Gesetzessammlung aufzunehmen und den Gemeindestellen für Alters-
und Hinterlassenenfürsorge zu eröffnen.

10.
Februar
1948

Bern, den 10. Februar 1948.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Siegenthaler,

der Staatsschreiber

Schneider.

10.
Februar
1948

Verordnung

über ausserordentliche Massnahmen zur Milderung der Notlage in den Trockengebieten sowie zur Sicherung der Milch- und Fleischversorgung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1947 über ausserordentliche Massnahmen zur Milderung der Notlage in den Trockengebieten und des Volksbeschlusses vom 8. Februar 1948 über die Bereitstellung finanzieller Mittel und gestützt auf Art. 5 E G z StGB, auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Den Viehhaltern in den Trockengebieten des Jahres 1947 wird im Rahmen der verfügbaren Kredite eine ausserordentliche Hilfe gewährt.

§ 2. Für die Bemessung der Trockenheitsschäden gilt die Einteilung des Kantonsgebietes in Normalzonen (Zone I) mit geringen, in Trockenzonen (Zone II) mit grossen und in Dürrezonen (Zone III) mit sehr grossen Futterausfällen.

§ 3. Anspruch auf Hilfe haben in der Regel nur Viehbesitzer der Zonen II und III mit einer Kulturlandfläche von mindestens einer Hektare. Auf kleinere Betriebe erstrecken sich die Hilfsmassnahmen nur dann, wenn diese Betriebe am Einkommen ihrer Bewirtschafter wesentlich beteiligt sind.

II. Die einzelnen Massnahmen

§ 4. Als Hilfeleistungen kommen in Betracht:

- a) die Abgabe von Kraft- und Rauhfutter zu verbilligten Preisen;
- b) Beiträge an die Transportkosten für Verstellvieh;

- c) die finanzielle Unterstützung der infolge der Dürre in eine Notlage geratenen Viehbesitzer durch
1. Erleichterung des Wiederankaufes von Nutzvieh;
 2. Gewährung von Betriebszuschüssen.

§ 5. Die Abgabe verbilligter Futtermittel erfolgt auf Grund der im Zeitpunkt der Zuteilung gehaltenen Anzahl Kühe und Ziegen sowie der Dürreschäden. Die gesamte Zuweisung je Kuh darf in keinem Fall 400 kg Kraftfutter übersteigen.

§ 6. Die Kosten des Hin- und Rücktransportes des an die Fütterung gegebenen Viehs werden bis zur Höhe der reduzierten Bahnfrachten übernommen. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorweisung der Frachtbriefe sowie einer Bescheinigung des Viehinspektors. An die Fahrkosten der Begleiter werden keine Beiträge gewährt.

§ 7. Beiträge für den Wiederankauf von Kühen und Rindern werden auf Gesuch hin nichtwehrsteuerpflichtigen Tierhaltern gewährt, die nachzuweisen vermögen, dass sie infolge der Trockenheit in eine Notlage geraten sind und nicht über genügende eigene Mittel verfügen, um ihre Viehbestände zu ergänzen. Die Kantonsleistung setzt einen gleich hohen Beitrag der Gemeinden oder Dritter voraus.

§ 8. Hilfsorganisationen, die sich zum Ziele setzen, den im Zusammenhang mit der Dürre notleidend gewordenen Viehhaltern Betriebsbeiträge auszurichten, kann eine Kantonsleistung bis zu einem Sechstel der ausbezahlten Unterstützungsgelder gewährt werden, sofern ihr Geschäftsreglement durch die Landwirtschaftsdirektion genehmigt ist.

Diese Organisationen richten auch die Beiträge für den Wiederankauf von Nutzvieh gemäss § 7 aus.

III. Besondere Massnahmen für das Berggebiet

§ 9. In Berggegenden, wo die unter § 4 erwähnten Massnahmen nicht oder nur beschränkt Anwendung finden, wird an die in der Zeit vom 1. September 1947 bis 31. März 1948 getätigten und ausgewiesenen Strohankäufe ein Beitrag von Fr. 2 je 100 kg gewährt. Für die Abgrenzung des Berggebietes ist der eidgenössische Produktionskataster

10. massgebend. In begründeten Fällen kann die Landwirtschaftsdirektion
Februar Abweichungen bewilligen.
1948

IV. Organisatorische Bestimmungen

§ 10. Die Direktion der Landwirtschaft wird mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt. Sie wird ermächtigt, die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Beim Vollzug sind die Gemeinden beizuziehen.

§ 11. Die Hilfsmassnahmen sollen Ende 1948 abgeschlossen sein.

V. Strafbestimmungen

§ 12. Wer vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben für sich oder einen andern Leistungen im Sinne des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1947 erwirkt oder zu erwirken sucht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Busse bis zu Fr. 5000 bestraft.

Auf Widerhandlungen gegen § 9 dieser Verordnung stehen Busse oder Haft.

§ 13. Wer der Erfüllung der Anbau- und Milchablieferungspflicht nicht nachkommt, kann vom Genuss der Leistung ausgeschlossen werden. Zu Unrecht bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

VI. Inkrafttreten

§ 14. Diese Verordnung tritt am 10. Februar 1948 in Kraft.

Bern, den 10. Februar 1948.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Siegenthaler,

der Staatsschreiber

Schneider.

Gebührentarif für die Erstellung von Gemeindesteuer- Verteilungsplänen

10.
Februar
1948

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 210, Abs. 2, des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,
auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

1. Für die auf Antrag der Gemeinden nach Art. 210, Abs. 2 StG von der kantonalen Steuerverwaltung errichteten Gemeindesteuer-Verteilungspläne ist eine Gebühr von Fr. 2 bis Fr. 500 zu entrichten. Für einfache Teilungen wird in der Regel die Mindestgebühr verlangt.

Die Gebühr wird von der kantonalen Steuerverwaltung nach dem Arbeitsaufwand unter Berücksichtigung der Anzahl von Planausfertigungen festgesetzt.

2. Die Gebühr ist von der Veranlagungsgemeinde zu zahlen. Sie kann die Gebühr von den Ansprechergemeinden teilweise zurückverlangen, wenn diese von ihr die Errichtung eines neuen Verteilungsplanes verlangt haben (Art. 210, Abs. 3 StG). Die kantonale Steuerverwaltung nimmt die Gebührenverteilung vor.

3. Die Verfügungen der kantonalen Steuerverwaltung über die Gebührenfestsetzung können binnen 30 Tagen seit der Eröffnung an die kantonale Finanzdirektion weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

4. Für die pro 1945/46 von der kantonalen Steuerverwaltung errichteten Verteilungspläne werden keine Gebühren bezogen.

10. 5. Dieser Tarif tritt sofort in Kraft; er ist in die Gesetzessammlung
Februar aufzunehmen,
1948

Bern, den 10. Februar 1948.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Siegenthaler,
der Staatsschreiber
Schneider.

20.
Februar
1948

Verordnung
vom 16. April 1946 betreffend Ferienentschädigung
für Bannwarte und Waldarbeiter der bernischen
Staatsforstverwaltung
(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

Die Ferienentschädigung für Bannwarte und Arbeiter der bernischen Staatsforstverwaltung wird ab 1. Januar 1948 auf 4 % der Bruttolohnsumme festgesetzt.

Bern, den 20. Februar 1948.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Feldmann,

der Staatsschreiber

Schneider.

25.
Februar
1948

Beschluss des Grossen Rates
betreffend die Aufnahme des Kirchenschreibers in die
Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der
Staatsverwaltung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kirchenschreiber der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern wird in Anwendung von § 3, lit. b, des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hülfskasse in die Hülfskasse aufgenommen. Die Bestimmungen dieses Dekretes finden auf den Kirchenschreiber sinngemässe Anwendung. Die an die Hülfskasse zu entrichtenden Beiträge gemäss §§ 53, 55 und 60 des angeführten Dekretes sind vom Synodalrat und vom Versicherten gemeinsam aufzubringen.

2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, 25. Februar 1948.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

K. Geissbühler,

der Staatsschreiber

Schneider.

Verordnung über die Reservefonds der Gemeinde-Forstkassen

4.
März
1948

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 8, Abs. 2, und 15, Abs. 3, des Dekretes vom 13. November 1940 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden,

gestützt auf Art. 20 des Gesetzes vom 20. August 1905 betreffend das Forstwesen,

beschliesst:

§ 1. Die waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen, die nach den Vorschriften der Forstgesetzgebung zur periodischen Erstellung eines Waldwirtschaftsplanes verpflichtet sind, haben über ihre Einnahmen und Ausgaben aus der Waldwirtschaft eine gesonderte Forstrechnung zu führen.

Die Einnahmen dienen vor allem zur Deckung der Bedürfnisse des Waldes, zur Bestreitung der Kosten einer geordneten Verwaltung und Hut sowie zur Anlage und Äufnung eines Forstreservefonds gemäss den nachstehenden Bestimmungen.

§ 2. Aus den Einnahmen der Forstkasse sind ein *Betriebsreservefonds* und gegebenenfalls ein *Übernutzungsfonds* zu bilden.

Es sind zuzuweisen:

a) dem *Betriebsreservefonds*:

1. 10 % des jährlichen Reinertrages der ordentlichen Nutzungen laut Rentabilitätsrechnung;
2. die Zinse des Reservefonds selber.

Der Betriebsreservefonds ist regelmässig und so lange zu äufnen, bis er den Stand gemäss Abs. 4 hienach erreicht hat. In besondern

4. Fällen kann der Regierungsrat eine Gemeinde oder Korporation auf
 März begründetes, bei der Direktion des Gemeindewesens einzureichendes
 1948 Gesuch und nach Anhörung der kantonalen Forstorgane von der
 Pflicht zur Leistung der Jahreseinlage ganz oder teilweise befreien.

Der Stand des Betriebsreservefonds soll wenigstens dem Betrag der doppelten rohen Jahreseinnahmen aus dem Normalabgabesatz gleichkommen. Seine Mindesthöhe wird im Waldwirtschaftsplan festgesetzt.

Sinkt der Bestand durch die in § 5 vorgesehenen Kapitalverwendungen vorübergehend unter die vorgeschriebene Höhe, so sind dem Betriebsreservefonds erstmals von dem auf die Kapitalverminderung folgenden Jahre hinweg die in Ziff. 1 oben erwähnten jährlichen Zuschüsse wieder zuzuweisen.

b) dem Übernutzungsfonds:

Der gesamte Reinertrag aus den ausserordentlichen Holznutzungen, die eine Holzvorratsverminderung zur Folge haben, wie kriegswirtschaftliche Nutzungen, Zwangsnutzungen infolge Lawinenverheerungen und Sturmschäden sowie Anlage von Schneisen für Leitungen usw.

Die Zinse des Fonds stehen den Gemeinden für den in § 5, letzter Absatz, hienach vorgesehenen Zweck, ohne besondere Genehmigung, zur Verfügung.

§ 3. Bei der Rechnungspassation ermittelt der Regierungsrat nach Anhörung des Kreisforstamtes oder des zuständigen Gemeindeforstamtes die Höhe der Pflichteinlagen (§ 2, lit. a und b, hievori) für das betreffende Rechnungsjahr.

Allfällige Mindereinlagen sind im nächstfolgenden Jahr nachzuholen.

§ 4. Spätestens im Rechnungsjahr 1948 sind die Einlagen aus kriegswirtschaftlich bedingten und andern Übernutzungen der Jahre 1939 bis 1947 vom bisherigen Forstreservefonds auszuscheiden und dem Übernutzungsfonds zuzuführen. Die Bestimmung des auszuscheidenden Betrages erfolgt durch den Regierungsrat auf den Antrag der Gemeindedirektion, die den Mitbericht der Forstdirektion einholt.

§ 5. Der Betriebsreservefonds kann, vorbehaltlich von § 8, lit. a und b, für folgende Zwecke in Anspruch genommen werden:

1. zur Ausführung grösserer Werke, für welche die ordentlichen Jahreseinnahmen nicht ausreichen, wie Wegbauten, Aufforstungen, Werkzeughütten, Entwässerungen im Walde und Verbauungen;
2. zur Deckung der Kosten für die Erstellung von Waldwirtschaftsplänen und Vermessungen;
3. zum Ankauf von Grundbesitz für die Forstverwaltung zur bessern Abrundung des Waldes, zur Erleichterung der Holzabfuhr sowie zum Erwerb von Wegrechten und zur Ablösung von Dienstbarkeiten;
4. zum Ersatz von Nutzungsausfällen in Zeiten niedriger Holzpreise und mangelnder Nachfrage oder infolge sonstiger Einsparungen, soweit kein Übernutzungsfonds besteht;
5. zur Leistung von Zuschüssen an die öffentlichen Gemeindekassen.

Der *Übernutzungsfonds* dient als Ersatz für die geschmälernten Jahresnutzungen. Hiezu ist in erster Linie der Zinsertrag bestimmt; eine Kapitalentnahme bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 6. Der Betriebsreservefonds und der Übernutzungsfonds werden vom Forstkassier unter der Aufsicht der ordentlichen Kontroll- und Passationsorgane verwaltet.

Im Anschluss an die Forstkassarechnung ist alljährlich der Stand der beiden Fonds darzustellen mit dem Nachweis der einzelnen im Rechnungsjahr gemachten Einlagen und Rückzüge.

Wird eine Gemeinde oder Korporation auf ihr Gesuch vom Regierungsrat von der Verpflichtung zur Einlage des vorgeschriebenen Jahresbetrages entoben, so hat sie kontrollhalber die Einlagen trotzdem in der Aufstellung über den Betriebsreservefonds in den Einnahmen als Eingang und gleichzeitig in den Ausgaben als Ausgang aufzuführen, unter Angabe des betreffenden Regierungsratsbeschlusses.

§ 7. Die Gelder des Betriebsreservefonds sind in der Regel bei einer öffentlichen Kasse als Kontokorrent- oder Sparheftguthaben anzulegen; diejenigen des Übernutzungsfonds sowie grössere Bestände des Betriebsreservefonds können ebenfalls in Obligationen des Bundes

4. oder des Kantons oder in Kassascheinen von mündelsichern Bankinstituten (wozu u. a. auch gehören die dem Revisionsverband Bernischer Banken und Sparkassen angeschlossenen Institute) angelegt werden.

März
1948

§ 8. Zur Beschlussfassung über Geldentnahmen aus dem Betriebsreservefonds und Übernutzungsfonds sind zuständig in den Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden der Einwohnergemeinderat, in den Bürgergemeinden der Burgerrat und in andern gemeinderrechtlichen Korporationen die Verwaltungskommission. Der Beschluss des Gemeindeorgans bedarf der Genehmigung

- a) der Forstdirektion bei Kapitalentnahmen aus dem Betriebsreservefonds zur Verwendung nach § 5, Ziff. 1 bis 4;
- b) des Regierungsrates bei Kapitalentnahmen aus dem Betriebsreservefonds zur Verwendung nach § 5, Ziff. 5, sowie bei sämtlichen Kapitalentnahmen aus dem Übernutzungsfonds.

Gegen den Entscheid der Forstdirektion kann der Gemeinderat (der Burgerrat, die Verwaltungskommission) binnen 14 Tagen an den Regierungsrat rekurrieren.

§ 9. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Sie tritt sofort in Kraft und hebt die Verordnung gleichen Namens vom 21. Dezember 1920 mit den seitherigen Abänderungen auf. Der Regierungsrat ist mit ihrem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 4. März 1948.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Feldmann,

der Staatsschreiber i. V.

E. Meyer.

Verordnung über die Förderung des Wohnungsbaues

4.
März
1948

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1947 über
Massnahmen zur Förderung der Wohnbautätigkeit,

die dazugehörige Vollzugsverordnung des Bundesrates vom
10. Januar 1948,

in Ausführung der kantonalen Kreditbeschlüsse,
auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1

1. Der Kanton unterstützt die Gemeinden in ihren Bestrebungen
zur Förderung des Wohnungsbaues durch Gewährung von Beiträgen
nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Grundsatz

2. Ein rechtlicher Anspruch auf Beiträge besteht nicht.

§ 2

1. Beiträge können gewährt werden:

a) an die Erstellung einfacher, preiswerter und hygienisch einwand-
freier Wohnungen für Familien, und zwar vorzugsweise für solche
mit bescheidenem Einkommen oder mehreren Kindern;

b) soweit der Mietzins beziehungsweise die Belastung durch ein
Eigenheim, je nach Familiengrösse, Einkommen und Art des
Hauses, 16—25 % des jährlichen Familien-Bruttoeinkommens

Voraus-
setzungen der
Beitrags-
gewährung

4.
März
1948

übersteigt. Das letztere umfasst das Bruttoeinkommen des Haushaltvorstandes und die Zuschüsse der miterwerbenden Familienglieder.

2. Eigenheime finanzkräftiger Gesuchsteller fallen für eine Beitragsleistung ausser Betracht.

3. Die Gesichtspunkte der Landes-, Regional- und Ortsplanung sowie des Heimat- und Naturschutzes sind zu wahren. Das Bauterrain ist zur Vermeidung übermässiger Beanspruchung von Kulturland möglichst rationell auszunützen.

§ 3

Umbauten und
behelfsmässige
Wohnbauten

Beitragswürdig im Sinne dieser Verordnung sind auch der Einbau von Wohnungen in bestehende Gebäude, die Instandstellung ungesunder oder unbenützt gewordener Wohnungen und, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, die Erstellung behelfsmässiger Wohnbauten.

§ 4

Wiederaufbau
durch Brand
zerstörter
Gebäude

Für den Wiederaufbau brandzerstörter Gebäude fällt eine Subventionierung nur in Betracht, wenn und soweit dadurch zusätzliche Wohnungen geschaffen werden.

§ 5

Gemischte
Bauvorhaben

Dienstwohnungen sowie gemischte Bauvorhaben, bei denen ein betriebliches oder geschäftliches Interesse im Vordergrund steht, werden nicht subventioniert.

II. Beitragsleistung

A. Ausmass der Subvention

§ 6

Ansätze

1. Die Beiträge der öffentlichen Hand bemessen sich nach den anrechenbaren subventionsberechtigten Baukosten und betragen:

4.
März
1948

	Kanton, inbegriffen Pflicht- beitrag der Gemeinde	Bund	Total
	Höchstens %	Höchstens %	Höchstens %
a) Allgemeiner Wohnungsbau. . . .	15	5	20
b) Wohnbauten für Familien in be- scheidenen finanziellen Verhältnis- sen mit mindestens drei Kindern oder minderbemittelte Familien (so- zialer Wohnungsbau)	25	10	35

2. In besondern Fällen kann der reine Kantonsbeitrag im Rahmen dieser Ansätze bei finanzschwachen Gemeinden auf höchstens 10 % beim allgemeinen Wohnungsbau und auf höchstens 15 % beim sozialen Wohnungsbau festgesetzt werden.

B. Pflichtbeitrag der Gemeinden und Drittleistungen

§ 7

1. Die Gewährung eines Kantonsbeitrages ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die Gemeinde des Bauortes einen Anteil übernimmt.

Grundsatz

2. Ist die Gemeinde selber Bauherrin, so hat sie den gleichen Betrag von den Baukosten abzuschreiben, wie sie gegenüber Dritten als Subventionsanteil zu leisten hätte.

§ 8

1. Die Gemeinden werden zur Festsetzung ihres Anteils in fünf Beitragsklassen eingeteilt. Für die Einreihung, die auf Antrag der Direktionen der Finanzen und des Gemeindewesens durch besondern Beschluss des Regierungsrates erfolgt, sind massgebend die Steuerbelastung sowie die Steuerkraft, berechnet auf den Kopf der Bevölkerung.

Beitragsklassen
und Pflicht-
anteile

4. März 1948
2. Die Gemeinde- und Kantonsleistungen bei Gewährung der Höchstansätze nach § 6 betragen:

	Allgemeiner Wohnungs- bau		Sozialer Wohnungs- bau	
	Gemeinde	Kanton	Gemeinde	Kanton
	%	%	%	%
1. Beitragsklasse.	9	6	15	10
2. »	8	7	13,75	11,25
3. »	7	8	12,5	12,5
4. »	6	9	11,25	13,75
5. »	5	10	10	15

Bei niedrigeren Subventionsansätzen werden die Leistungen zwischen Kanton und Gemeinde sinngemäss nach vorstehender Skala aufgeteilt.

3. Leistungen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften können auf den Gemeindeanteil voll angerechnet werden.

§ 9

Beteiligung des
Arbeitgebers

Wenn ein Arbeitgeber an der Erstellung von Wohnungen für seine Arbeiter und Angestellten ein wesentliches Interesse hat, so wird die Subventionierung davon abhängig gemacht, dass er sich am Kantonsbeitrag nach § 6 mindestens mit einer Leistung von der Höhe des Bundesbeitrages beteiligt.

III. Subventionierungsgrundsätze, Bauausführung

§ 10

Subventions-
berechtigte
Kosten

1. Für die Berechnung der Beiträge sind die Gesamtbaukosten unter Einschluss der Aufwendungen für Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten, jedoch ohne Entschädigungen an Dritte, Gebühren und Bauzinsen sowie Kosten für den Erwerb von Grund und Rechten, massgebend.

2. Soweit die beitragsberechtigten Kosten gemäss Abs. 1 Fr. 10 500 je Wohnraum übersteigen, fällt der Mehrbetrag ausser Betracht. Von

den Kosten für Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten wird dabei höchstens ein Betrag von Fr. 4000 bei Einfamilienhäusern und Fr. 2000 je Wohnung bei Mehrfamilienhäusern eingerechnet.

4.
März
1948

3. Wohnbauten, deren Gesamtbaukosten, Art und Ausgestaltung das ortsübliche Mass für einfache Wohnungen im Sinne von § 2, lit. a, übersteigen, sind von der Beitragsgewährung ausgeschlossen. Bei sozialen Wohnbauten ist auf kostensparende Bauweise ganz besonders Bedacht zu nehmen.

§ 11

Als Wohnräume im Sinne von § 10 gelten Zimmer von mindestens 8 m² Grundrissfläche.

Zimmergrösse

Als halbe Wohnräume werden angerechnet:

- Wohnräume von 6—8 m²;
- Wohnräume in Mehrfamilienhäusern, die ausserhalb der eigentlichen Wohnung liegen (z. B. Mansardenzimmer);
- Wohndielen mit wenigstens 6 m² verkehrsfreier Grundrissfläche und Fenstern ins Freie;
- Wohnküchen mit wenigstens 14 m² Grundrissfläche.

§ 12

1. Steht die Zahl der Wohnräume in keinem angemessenen Verhältnis zur Familiengrösse, so wird der Beitrag herabgesetzt oder verweigert.

Zahl der Wohn-
räume und
Kleinwohnungen

2. Einzimmerwohnungen sind von der Beitragsgewährung ausgeschlossen.

§ 13

Sind die Landerwerbskosten im Verhältnis zu den Baukosten oder zu den im Jahre 1939 in der betreffenden Gegend üblichen Verkehrswerten offensichtlich übersetzt, so können die nachgesuchten Beiträge verweigert werden.

Landerwerbs-
kosten

§ 14

1. An vergebene, angefangene oder schon fertige Wohnbauten werden keine Beiträge bewilligt.

Bauausführung

4. März 1948 2. Auf begründetes Gesuch hin kann das kantonale Arbeitsamt im Einvernehmen mit dem Bund die Bewilligung zur vorzeitigen Inangriffnahme der Arbeiten erteilen.

3. Nach Zusicherung der Beiträge müssen die Arbeiten innerhalb der im Beitragsentscheid festgesetzten Frist in Angriff genommen und in einem Zuge beendet werden.

4. Jede nachträgliche Projektänderung ist an die Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes geknüpft, das sich hiefür mit der zuständigen Bundesstelle in Verbindung setzt. Aus nachträglichen Änderungen entstehende Mehrkosten werden nicht subventioniert.

5. Steht die Bauausführung mit dem Kostenvoranschlag und Baubeschrieb nicht in Übereinstimmung und werden dadurch die der Beitragsbemessung zugrunde gelegten Mietzinse wesentlich überschritten, so können die bewilligten Beiträge gekürzt oder ungültig erklärt werden.

§ 15

Ungerechtfertigte Entgelte

Bauvorhaben, für deren Ausführung oder Finanzierung ungerechtfertigte oder offenkundig zu hoch bemessene Entgelte ausbedungen sind, werden nicht subventioniert. Dasselbe gilt, wenn mit der Projektierung und Bauleitung nicht qualifizierte Personen beauftragt sind.

IV. Bedingungen

§ 16

Handwerkerbeteiligung

Die direkte oder indirekte Heranziehung der an der Bauausführung beteiligten Handwerker, Unternehmer, Lieferanten und Architekten zur Finanzierung subventionierter Wohnbauten ist nicht statthaft.

§ 17

Restfinanzierung

1. Der Bauherr hat den Nachweis der Finanzierung der Anlagekosten, soweit diese nicht durch Leistungen der öffentlichen Hand gedeckt sind, zu erbringen.

2. Erforderlich ist eine angemessene, in der Regel mindestens fünfprozentige Beteiligung mit Eigenkapital, das höchstens zu dem für die I. Hypothek massgebenden Ansatz verzinst werden darf.

§ 18

1. Die Arbeiten und Lieferungen sind zu angemessenen Konkurrenzpreisen sowie ortsüblichen Arbeits- und Zahlungsbedingungen an Handwerker, Unternehmer und Lieferanten der betreffenden Fachgebiete zu vergeben. Pauschalabmachungen (Werkübernahme zu festem Preis) oder die Ausführung in Regie bedürfen der Zustimmung der Subventionsbehörden.

Arbeits-
vergebung

2. Der Wettbewerb darf nicht auf Orts- und Kantonsansässige beschränkt werden. Bei angemessenen, den jeweiligen Arbeits- und Lohnbedingungen entsprechenden Preisen können ortsansässige Bewerber bevorzugt werden. Im übrigen ist die kantonale Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 und deren Ergänzung vom 5. September 1941/27. November 1945 sinngemäss zu beachten.

§ 19

Die subventionierten Wohnbauten sind vor Auszahlung der bewilligten Beiträge gegen Feuerschaden angemessen zu versichern.

Versicherung
gegen Feuer-
schaden

§ 20

1. Die Verrechnung der zugesicherten Beiträge gegen Ansprüche an den Subventionsempfänger ist unzulässig.

Verrechnung
und Abtretu

2. Die Abtretung von Beitragsansprüchen bedarf der Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes, wobei die Innehaltung der an die Beitragsbewilligung geknüpften Bedingungen ausdrücklich vorbehalten wird.

§ 21

1. Bei Wohnbauten, die zu den Ansätzen des sozialen Wohnungsbaues subventioniert werden, ist dem Kanton und der Gemeinde für die Dauer von 10 Jahren ein Vorkaufsrecht zu den Nettoanlagekosten einzuräumen.

Vorkaufsrecht

2. Nach Ablauf der ersten Vormerkungsdauer hat der Eigentümer Hand zu bieten für eine Verlängerung um weitere 10 Jahre.

V. Gesuchs- und Bewilligungsverfahren, Abrechnung

§ 22

Einreichung
der Gesuche

1. Beitragsbegehren sind in zweifacher Ausfertigung gestempelt auf einem beim kantonalen Arbeitsamt zum Selbstkostenpreis erhältlichen Vordruckformular einzureichen.

2. Im Doppel sind beizulegen: Finanzierungsausweis (vom allfälligen Kreditgeber unterzeichnet), baubeschreibende detaillierte Kostenberechnung, Situations- und Baupläne.

3. Die Beitragsbegehren gelten erst als angemeldet, wenn alle verlangten Unterlagen vollständig eingereicht sind.

§ 23

Technische
Begutachtung

Die technische Prüfung von Projekt, Kostenvoranschlag, Bauausführung und Abrechnung fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Baudirektion.

§ 24

Mitteilung und
Annahme der
Beitrags-
bedingungen

1. Die Eröffnung des Beitragsentscheides an den Gesuchsteller erfolgt unter Bekanntgabe der daran geknüpften Bedingungen. Ein Doppel dieser Verfügung wird der beitragspflichtigen Gemeinde zugestellt.

2. Innert 10 Tagen nach Empfang des Entscheides hat der Gesuchsteller mitzuteilen, ob er die daran geknüpften Bedingungen annimmt. Die Annahme verpflichtet ihn, die Arbeiten an dem festgesetzten Zeitpunkt in Angriff zu nehmen und ohne Unterbruch fertigzustellen.

§ 25

Schluss-
abrechnung

1. Nach Vollendung der Arbeiten hat der Subventionsberechtigte der zuständigen Gemeindebehörde die Bauabrechnung einzureichen, der beizulegen sind:

- a) eine Zusammenstellung der Baukosten (dreifach auf Vordruckformular), nach Haustyp und Arbeitsgattungen gegliedert, unter Angabe der ausführenden Firmen, vom Hauseigentümer und von der Bauleitung als richtig anerkannt und unterzeichnet;

- b) die detaillierten, quittierten und visierten Originalrechnungen der Handwerker, Unternehmer, Lieferanten und Architekten. Rabatte und Abgebote sind vom Rechnungsbetrag abzuziehen;
- c) ein endgültiger Situationsplan mit Grundbuchnummer sowie eine notarielle Bescheinigung über den Landerwerb mit Angabe der Kaufsumme;
- d) ein Verzeichnis der Mieter mit Familienstand, Beruf und, beim sozialen Wohnungsbau, den Einkommensverhältnissen.

4.
März
1948

2. Bezieht sich die bewilligte Subvention auf mehrere selbständige Wohnbauten, so ist mit der Schlussabrechnung eine Aufstellung einzureichen, aus der für jeden einzelnen Wohnbau die Anlagekosten einschliesslich Landerwerb, sowie die von den Gemeinwesen und Dritten gewährten Beiträge ersichtlich sein müssen.

3. Die Gemeindebehörde überweist die Abrechnung nach erfolgter Prüfung und Visierung dem kantonalen Arbeitsamt, unter Beilage eines Berichtes über die Ausführungsdaten sowie einer Bestätigung über die Einhaltung der Subventionsbedingungen. Ebenfalls beizulegen ist eine Erklärung der Gemeinde dass sie den zugesicherten Gemeindebeitrag tatsächlich auszahlen werde.

§ 26

1. Der Kantonsbeitrag wird zusammen mit dem Bundesbeitrag der Gemeinde überwiesen, nachdem eine Bescheinigung über die Auszahlung allfälliger anrechenbarer Drittleistungen an den Bauherrn vorliegt.

Auszahlung

2. Die Gemeinde zahlt die ihr überwiesenen Beiträge zusammen mit ihrem eigenen Anteil dem Berechtigten aus, worüber dem kantonalen Arbeitsamt eine Bescheinigung zuzustellen ist.

§ 27

Im Einverständnis mit der zuständigen Bundesbehörde können bei grösseren Arbeiten periodisch Abschlagszahlungen bis zu 80 % des jeweils auf die ausgeführten Arbeiten entfallenden Beitrages ausgerichtet werden.

Vorschuss

4.
März
1948

VI. Sicherstellung der Rückerstattung und der Handwerkerforderungen

§ 28

Rück-
erstattungs-
pflicht

1. Wird ein Grundstück, auf dem sich Wohnbauten befinden, für deren Erstellung Beiträge im Sinne dieser Verordnung gewährt wurden, seinem Zweck entfremdet oder mit Gewinn veräussert, so sind die von den Gemeinwesen bezogenen Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Ein Gewinn liegt vor, wenn die Liegenschaft zu einem Preis veräussert wird, der die Bruttoanlagekosten abzüglich der Beiträge der Gemeinwesen sowie derjenigen Dritter übersteigt (Selbstkosten des Eigentümers).

2. Die Rückerstattungspflicht wird gebührenfrei als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt und ist, wenn die Beiträge der Gemeinwesen Fr. 5000 und mehr ausmachen, durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung sicherzustellen, welche den zur Finanzierung des Bauvorhabens erforderlichen grundpfandgesicherten Darlehen unmittelbar im Range nachgeht.

3. Die Kosten für die Errichtung und Eintragung der Grundpfandverschreibung fallen zu Lasten des Eigentümers.

§ 29

Wirkung
der Rück-
erstattungs-
pflicht

1. Bis zum Ablauf von 20 Jahren vom Zeitpunkt der Anmerkung an darf der Grundbuchverwalter keine rechtsgeschäftlichen Eigentumsübertragungen vornehmen bei Grundstücken, auf denen eine Eigentumsbeschränkung eingetragen wurde, es sei denn, der Eigentümer weise eine Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes zur angemeldeten Verfügung oder zu einer Löschung der Anmerkung vor.

2. Bei jeder Handänderung einer subventionierten Liegenschaft ist zu prüfen, ob die für die Gewährung der Wohnbaubeihilfe im Einzelfall massgebend gewesenen Voraussetzungen erfüllt bleiben. Ist dies nicht oder nur noch teilweise der Fall, so sind die ausgerichteten Subventionsbeträge soweit zurückzuerstatten, als sie den Betrag überschreiten, der hätte bewilligt werden können, wenn der neue Eigentümer schon ursprünglich als Gesuchsteller und Beitragsempfänger aufgetreten wäre. Erfüllt der Käufer die Bedingungen einer Sub-

ventionierung überhaupt nicht, so erstreckt sich die Rückforderung der öffentlichen Hand auf die ganze Subvention.

4.
März
1948

3. Wird eine Zweckentfremdung festgestellt, so erklärt die Direktion der Volkswirtschaft die ausbezahlten Beiträge unter Anzeige an den Eigentümer zur Rückerstattung fällig und setzt den Zeitpunkt dafür fest.

§ 30

1. Handwerkern, Unternehmern, Lieferanten und Architekten, die an subventionierte Wohnbauten Arbeit oder Material geliefert haben, steht zur Sicherung ihrer Forderungen gegenüber dem Grundeigentümer oder einem Unternehmer ein gesetzliches Pfandrecht am Beitragsanspruch des Bauherrn zu.

Handwerker-
pfandrecht

2. Das Pfandrecht erstreckt sich nur auf denjenigen Teil der Beiträge, der dem Bauherrn nach dem Stand der Bauarbeiten zusteht und noch nicht ausbezahlt worden ist.

3. Werden innert nützlicher Frist mehrere Pfandrechte geltend gemacht, so haben sie unter sich den gleichen Anspruch auf Befriedigung aus dem Pfandgegenstand, ohne Rücksicht auf das Datum der gesicherten Forderung oder der Geltendmachung des Pfandrechtes.

§ 31

1. Ein Handwerker, Unternehmer, Lieferant oder Architekt, der das Pfandrecht geltend machen will, hat beim kantonalen Arbeitsamt seinen Anspruch schriftlich anzumelden und glaubhaft zu machen, dass die Forderung gefährdet ist. Der Anmeldung sind die Ausweise über Bestand und Umfang der Forderung beizulegen.

Pfandrecht
ausserhalb
des Konkurses

2. Das kantonale Arbeitsamt prüft die Anmeldung auf ihre Berechtigung, holt die Erklärung des Schuldners über die eingegebenen Forderungen ein und sperrt gegebenenfalls die Auszahlung der zugesicherten Beiträge. Wird eine Forderung bestritten, so setzt es dem Ansprecher eine Frist von 20 Tagen zur gerichtlichen Geltendmachung an. Bei Nichtinnehaltung dieser Frist erlischt das Pfandrecht.

3. Wird die Klage geschützt, so fordert das kantonale Arbeitsamt durch eingeschriebenen Brief den Subventionsberechtigten auf, die Forderung innert einer festzusetzenden Frist zu bezahlen, mit der An-

4. drohung, dass im Falle der Nichtbefriedigung die Baugläubiger auf seine Kosten öffentlich aufgefordert werden, ihre Ansprüche binnen 20 Tagen anzumelden. Mit der Aufforderung ist die Androhung verbunden, dass die nicht angemeldeten Baugläubigerforderungen bei der Verteilung der noch nicht ausbezahlten Beiträge nicht berücksichtigt werden.

4. Die Bekanntmachung ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt, im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger des Bauortes zu veröffentlichen.

5. Dasselbe Verfahren findet sofort nach der Erklärung des Schuldners gemäss Abs. 2 statt, sofern daraus hervorgeht, dass die pfandgesicherten Forderungen weder dem Bestand noch dem Umfange nach bestritten werden.

§ 32

Pfandrecht
im Konkurs

1. Handwerker, Unternehmer, Lieferanten oder Architekten haben im Falle des Konkurses des Schuldners das Pfandrecht zusammen mit der Anmeldung ihrer Forderungen nach Art. 232, 231 oder 251 SchKG, jedoch spätestens innerhalb einer Verwirkungsfrist von 2 Monaten nach Eröffnung des Konkurses, beim zuständigen Konkursamt geltend zu machen. Ein Doppel dieser Anmeldung ist dem kantonalen Arbeitsamt zuzustellen, das die Auszahlung der Beiträge sperrt.

2. Die Feststellung über den Bestand und Umfang der Forderung sowie des Pfandrechtes erfolgt im Konkursverfahren.

3. Ist der Kollokationsplan in Rechtskraft erwachsen, so werden die auf Grund der Beitragszusicherung und nach Massgabe des Standes der Bauarbeiten fälligen Beträge dem Konkursamt zur Verteilung an die pfandberechtigten Gläubiger überwiesen.

VII. Verschiedenes und Schlussbestimmungen

§ 33

1. Die Gemeinde des Bauortes muss die Gewähr übernehmen, dass die mit Hilfe der öffentlichen Hand erstellten Wohnbauten dauernd ihrem Zweck erhalten bleiben und die Vermietung sowie die Festsetzung der Mietzinse stets nach den in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen erfolgt.

Obliegenheiten
der Gemeinden
a) Verhütung
der Zweck-
entfremdung

2. Umstände, die auf eine Gefährdung des Subventionszweckes schliessen lassen, sind dem kantonalen Arbeitsamt zu melden, das gegebenenfalls die Bestimmungen über die Rückerstattungspflicht (vgl. §§ 28 ff.) zur Anwendung bringt.

4.
März
1948

§ 34

Die Gemeindebehörden haben dem kantonalen Arbeitsamt nach dessen Weisungen und zuhanden der zuständigen Bundesstelle eine periodische Aufstellung über den Leerwohnungsbestand sowie über das im laufenden Jahr zu erwartende Wohnungsangebot einzureichen.

b) Erhebungen
über den Wohn-
ungsmarkt

§ 35

1. Den Kontrollorganen ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Abrechnungen und Unterlagen des Subventionsberechtigten sowie der am Bau beteiligten Handwerker, Unternehmer, Lieferanten und Architekten zu gewähren.

Kontrolle

2. Wird diese Einsichtnahme verweigert, so können Subventionsberechtigte von weitem Beiträgen der Gemeinwesen, Handwerker, Unternehmer, Lieferanten und Architekten von der weitem Ausführung von Arbeiten, Lieferungen und Aufträgen bei subventionierten Wohnbauten ausgeschlossen werden.

§ 36

Verstösse gegen die Subventionsbedingungen und der Subventionsmissbrauch werden nach Art. 11 des Bundesbeschlusses geahndet.

Ahndung

§ 37

1. Entscheide der zuständigen Direktion können nach den Vorschriften des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege an den Regierungsrat weitergezogen werden. Der Regierungsrat entscheidet endgültig.

Anfechtung und
Vollstreckbar-
keit von
Entscheiden

2. Rechtskräftige Entscheide der Direktion der Volkswirtschaft oder des Regierungsrates sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 SchKG gleichgestellt.

§ 38

Vollzug

Die Direktion der Volkswirtschaft wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Sie kann ergänzende Weisungen erlassen.

§ 39

Inkrafttreten

1. Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1948 in Kraft.

2. Auf den 1. Januar 1948 werden alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden Vorschriften des Regierungsrates, insbesondere die Verordnung IV vom 15. Januar 1946 über die Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit (Förderung der Wohnbautätigkeit), aufgehoben.

§ 40

Veröffentlichung

Die Verordnung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. März 1948.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Feldmann,

der Staatsschreiber i. V.

E. Meyer.

Verordnung über den kantonalen Steuerausgleichsfonds

12.
März
1948

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 10, Abs. 2, des Dekretes vom 14. Mai 1947 über
den kantonalen Steuerausgleichsfonds,
auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

§ 1. Beitragspflichtig sind die Gemeinden, ausgenommen die Kirchgemeinden, für die Gemeindesteuern derjenigen Banken, Sparkassen und bankähnlichen Finanzgesellschaften, die unter Art. 1 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen fallen.

Die Gemeinden beziehen während der vom Regierungsrat alljährlich festgesetzten Bezugsfrist von den Banken und Sparkassen die dem Fonds geschuldeten Steuern und überweisen sie binnen 14 Tagen seit Ende der Bezugsfrist der kantonalen Steuerverwaltung. Wird die Steuer nach der Bezugsfrist bezahlt, so beginnt die 14tägige Frist am Tage der Zahlung zu laufen.

§ 2. Die Steueranlage nach § 1, Ab. 2, des Dekrets wird für Gemeinden mit Unterabteilungen wie folgt festgestellt: die Summe des Steuer-Sollertrages der Gesamtgemeinde und deren Unterabteilungen gemäss Gemeindesteuer-Bezugsrödeln wird durch die einfache Steuer im Sinne von § 3, Abs. 2, des Dekretes geteilt.

§ 3. Der Leistungswert des Gemeindewerkes in Form von Handarbeit und Führungen wird ermittelt auf Grund der Arbeitszeit für die im Jahr tatsächlich geleisteten Hand- und Fuhrdienste und der

12. März 1948
ortsüblichen Bewertung. Bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen dem von der Gemeinde angerechneten und dem wirklichen Wert der Arbeitsleistungen kann die Finanzdirektion den anrechenbaren Wert festsetzen.

§ 4. Ausserordentliche Beiträge werden insbesondere finanzschwachen Gemeinden zur Finanzierung grösserer Aufwendungen für gesetzliche Aufgaben bewilligt.

Der ausserordentliche Beitrag wird zur Ermittlung der Beitragsberechtigung und zur Bemessung des ordentlichen Beitrages von den Einnahmen nicht ausgeschieden.

§ 5. Über Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen gemäss § 4 dieser Verordnung entscheidet der Regierungsrat endgültig.

Die Ausrichtung von ausserordentlichen Beiträgen wird unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse des einzelnen Falles gegebenenfalls an bestimmte Bedingungen geknüpft.

§ 6. Der kantonale Steuerausgleichsfonds wird bei der Hypothekarkasse angelegt und dem zweckgebundenen Staatsvermögen einverleibt.

§ 7. Die dem Regierungsrat gemäss § 4, Abs. 3, des Dekretes zur Verfügung stehenden Geldmittel werden als «Sonderfonds für Steuerausgleich» bei der Hypothekarkasse angelegt und dem zweckgebundenen Staatsvermögen einverleibt.

§ 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 12. März 1948.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Siegenthaler,

der Staatsschreiber

Schneider.

**Beschluss des Regierungsrates
betreffend Öffentlicherklärung grösserer Grund-
wasservorkommen**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 77 EG zum ZGB sowie Urteile des schweizerischen Bundesgerichtes: BGE 55¹ Nr. 65, 65² 143 ff. und 68² 15 ff., in Ergänzung der Verordnung vom 5. Juni 1942 betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer und auf Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

1. Alle grösseren Grundwasservorkommen, an denen kein Privateigentum nachgewiesen ist, werden als öffentlich erklärt und fallen unter die Vorschriften über die öffentlichen Gewässer.

2. Die Baudirektion erhält den Auftrag, die öffentlichen Grundwasservorkommen einzeln festzustellen, kartenmässig zu bezeichnen und ein Verzeichnis über die Nutzung derselben zu führen.

3. Die Baudirektion wird ermächtigt, für die an Grundwasservorkommen bestehenden Nutzungen ein Anmeldeverfahren durchzuführen.

4. Für alle Bauten, Anlagen und Wasserentnahmen an öffentlichen Grundwasservorkommen gilt § 9 des Gesetzes vom 3. April 1857 betreffend den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und andern Ländereien.

Jede Verunreinigung eines öffentlichen Grundwassers ist untersagt.

16. 5. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern bekanntzu-
März machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
1948

Bern, den 16. März 1948.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Feldmann,
der Staatsschreiber
Schneider.

Verordnung
vom 14. Januar 1938 über die Kostgelder in den
kantonalen Heil- und Pflegeanstalten
(Abänderung)

2.
April
1948

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Sanitätsdirektion,

beschliesst:

1. Die §§ 6, 7, 8 und 9 der Verordnung vom 14. Januar 1938 über die Kostgelder in den kant. Heil- und Pflegeanstalten werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 6. Bernische Einwohner- und gemischte Gemeinden, deren Steueranlage weniger als das 2,20fache des Einheitsansatzes beträgt, zahlen folgende Kostgelder:

- a) Fr. 4. — bei einer Steueranlage vom 2,0—2,19fachen des Einheitsansatzes,
- b) Fr. 4.75 bei einer Steueranlage vom 1,5—1,99fachen des Einheitsansatzes und
- c) Fr. 5.50 bei einer Steueranlage unter dem 1,5fachen des Einheitsansatzes oder wenn gar keine Steuer erhoben wird.

Die Kostgeldansätze laut a bis c werden den Burgergemeinden mit eigener Armenpflege je nach ihrem reinen Vermögen und der Zahl ihrer dauernd und vorübergehend Unterstützten berechnet. Dabei wird für die Zahl der Unterstützten auf den Durchschnitt der vorangehenden 4 Jahre abgestellt, wobei nur die halbe Anzahl der vorübergehend Unterstützten gerechnet wird. Die Burgergemeinden werden mit Hilfe der Masszahl, die gewonnen wird aus dem reinen Vermögen

2. dividiert durch die Zahl ihrer Unterstützten, in 3 Gruppen eingeteilt, die den Kostgeldklassen der Einwohnergemeinden entsprechen.

April
1948

§ 7. Als Steueranlage im Sinne dieser Verordnung ist massgebend die vom kant. statistischen Bureau aus dem Durchschnitt zweier Jahre festzustellende mittlere Steueranlage der Einwohner- und gemischten Gemeinden und ihrer Unterabteilungen nach Herabsetzung infolge eines allfälligen Beitrages aus dem kant. Steuerausgleichsfonds. Die einer speziell bezogenen Kirchensteuer, dem Gemeindewerk und anderen ausserordentlichen Gemeindesteuern entsprechende Steueranlage ist der Anlage für ordentliche Gemeindesteuern zuzuzählen.

§ 8. Die Grundlagen für die Bemessung der Kostgelder der Einwohner- und gemischten Gemeinden sowie der Bürgergemeinden werden vom kant. Statistischen Bureau alle 4 Jahre berechnet, und zwar erstmals im Jahre 1947 für die Kostgeldansätze der Jahre 1948 bis und mit 1951.

Für die Einwohner- und gemischten Gemeinden stützt sich die erste Berechnung auf den Durchschnitt der Steueranlagen der Jahre 1945 und 1946. In gleicher Weise wird auch fernerhin alle 4 Jahre die mittlere Steueranlage dieser Gemeinden gemäss § 7 festgestellt. Diese ist jeweilen für die folgenden 4 Jahre massgebend für die Feststellung der nicht schwer belasteten Gemeinden und der für sie geltenden Kostgeldansätze gemäss § 6 und stützt sich auf die Steueranlage der beiden dem Berechnungsjahr vorangehenden Jahre. Bei den Bürgergemeinden wird bei der ersten Berechnung auf das Reinvermögen am 31. Dezember 1946 und das Mittel der Anzahl Unterstützter der 4 Jahre 1943 bis und mit 1946 abgestellt.

Eintretende Erhöhungen oder Herabsetzungen der Steueranlage oder die Veränderung des Reinvermögens pro Unterstützten können während der jeweiligen 4jährigen Periode nicht berücksichtigt werden.

§ 9. Einwohner-, gemischte und Bürgergemeinden, welche die verlangten Angaben über ihre Steueranlage oder Reinvermögen und Zahl der Unterstützten dem kant. statistischen Bureau nicht innerhalb der von ihm bestimmten Frist zukommen lassen, wird der Höchstansatz des Kostgeldes für nicht schwer belastete Gemeinden berechnet.

2. Zu den Kostgeldansätzen in § 6 kommt noch der von der eidg. Preiskontrollstelle am 8. September 1947 bewilligte Teuerungszuschlag von 40 %, der schon seit 1. Oktober 1947 berechnet wird.

2.
April
1948

3. Diese Verordnung tritt am 1. April 1948 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 2. April 1948.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Feldmann,

der Staatsschreiber

Schneider.

11.
Mai
1948

Beschluss des Grossen Rates betreffend Beiträge an die Kliniken des Inselspitals

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 4, Abs. 2, des Gesetzes betreffend Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege vom 24. Oktober 1899, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Ab 1. Januar 1948 wird der Inselkorporation gestützt auf Art. 3, Abs. 3, des Vertrages vom 19. November 1923 zwischen dem Staate Bern und der Inselkorporation an den Unterhalt der seit 1924 mit einem Kostenaufwand von 6,2 Millionen Franken erstellten Klinikbauten ein jährlicher Beitrag von Fr. 62 000 entrichtet. Der bisherige Beitrag von Fr. 10 750 an den Unterhalt der vor 1923 errichteten Gebäulichkeiten wird weiterhin ausgerichtet.

2. Art. 11, Abs. 1, des obgenannten Vertrages wird wie folgt neu gefasst: «Der Staat vergütet der Inselkorporation für den Betrieb sämtlicher Kliniken eine Pauschalsumme von Fr. 600 000 im Jahr.»

Bern, den 11. Mai 1948.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

K. Geissbühler,

der Staatsschreiber

Schneider.

Dekret
betreffend die Errichtung einer neuen Pfarrstelle
in der französisch-reformierten
Kirchgemeinde Biel

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 19, Abs. 2, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

Diese Pfarrstelle ist in bezug auf die Rechte und Pflichten ihres Inhabers den in den betreffenden Kirchgemeinden bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt.

§ 2. Der Staat übernimmt gegenüber dem Inhaber der neu geschaffenen Pfarrstelle folgende Leistungen: die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung, entsprechend den jeweiligen geltenden Vorschriften.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret neu geschaffenen Pfarrstelle wird der bisherige Staatsbeitrag an die Besoldung eines Hilfsgeistlichen der französisch-reformierten Kirchgemeinde hinfällig.

§ 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Die neu geschaffene Pfarrstelle ist in gesetzlicher Weise zu besetzen.

Bern, den 11. Mai 1948.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
K. Geissbühler,
der Staatsschreiber
Schneider.

12.
Mai
1948

Dekret über die Aufhebung der Burgergemeinde Goldwil und Übertragung des Vermögens an die Einwohner- gemeinde Thun

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Burgergemeinde Goldwil wird gestützt auf die übereinstimmenden Beschlüsse der letztern und der Einwohnergemeinde Thun rückwirkend auf den 1. Januar 1948 aufgehoben. Auf diesen Zeitpunkt geht das gesamte Vermögen (Aktiven und Passiven) der Burgergemeinde Goldwil auf die Einwohnergemeinde Thun über.

§ 2. Der Zinsertrag des Vermögens ist bestimmungsgemäss für die Schulkinder des Bezirks Goldwil zu verwenden.

§ 3. Die Burgerrödel und die Heimatscheine, sowie das übrige Archivmaterial sind der Einwohnergemeinde Thun abzuliefern.

§ 4. Der Regierungsrat wird mit der Ausführung des Dekrets beauftragt.

Bern, den 12. Mai 1948.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

K. Geissbühler,

der Staatsschreiber

Schneider.

12.
Mai
1948

Dekret
betreffend die Anpassung der Gebührentarife für Anwälte
und Notare an die Teuerung und die Abänderung des
Anwaltstarifes

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 23 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über das Notariat, Art. 107, Ziffer 8, des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden und des Art. 40, Abs. 1, des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Notare und Anwälte werden ermächtigt, auf den dekretsmässigen Gebühren einen Teuerungszuschlag von 30% zu berechnen.

§ 2. Das Dekret vom 28. November 1919/16. Mai 1928 über die Gebühren der Anwälte wird zudem wie folgt abgeändert:

1. Die Höchstgebühr für Gesuche um einstweilige Verfügungen gemäss § 9, lit. c, des Dekretes wird festgesetzt auf Fr. 1000.

2. Die Höchstgebühren des § 16 des Dekretes werden festgesetzt:

in lit. a auf Fr. 750

in lit. b auf Fr. 1500

in lit. c auf Fr. 750

Die Berechnung des Teuerungszuschlages auf diesen Gebühren gemäss § 1 des vorliegenden Dekretes bleibt vorbehalten.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 12. Mai 1948.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

K. Geissbühler,

der Staatsschreiber

Schneider.

12.
Mai
1948

Dekret über die Aufhebung der Bürgergemeinde Noflen und Übertragung des Vermögens an die Einwohnergemeinde Noflen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Bürgergemeinde Noflen wird, gestützt auf die übereinstimmenden Beschlüsse der Versammlungen der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde Noflen, rückwirkend auf den 1. Januar 1945 aufgehoben. Auf diesen Zeitpunkt geht das gesamte Vermögen (Aktiven und Passiven) der Bürgergemeinde auf die Einwohnergemeinde über.

§ 2. Das Vermögen sowie sein Zinsertrag sind der Armengutsverwaltung der Einwohnergemeinde Noflen zu überschreiben.

§ 3. Die Bürger von Noflen sind im Bürgerregister aufzutragen. Die Burgerrödel und die Heimatscheine sowie das übrige Archivmaterial der aufgelösten Bürgergemeinde Noflen werden im Archiv der Einwohnergemeinde Noflen aufbewahrt.

§ 4. Der Regierungsrat wird mit der Ausführung des Dekretes beauftragt.

Bern, den 12. Mai 1948.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

K. Geissbühler,

der Staatsschreiber

Schneider.

12.
Mai
1948

Dekret
betreffend die Abtrennung des Bezirks Stoffelsrüti
von der Einwohnergemeinde Jaberg und seine Zuteilung an
die Einwohnergemeinde Noflen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Bezirk Stoffelsrüti wird von der Einwohnergemeinde Jaberg abgetrennt und der Einwohnergemeinde Noflen einverleibt.

Sämtliche bisher von der Gemeinde Jaberg für das Gebiet von Stoffelsrüti besorgten Verwaltungsaufgaben gehen auf die Gemeinde Noflen über. Die Schulgemeinde Noflen-Stoffelsrüti wird mit dem Zeitpunkt der Abtrennung und Neuzuteilung dieses Bezirks aufgehoben.

§ 2. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1948 in Kraft.

§ 3. Der Regierungsrat wird mit der Ausführung des Dekretes beauftragt.

Bern, den 12. Mai 1948.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

K. Geissbühler,

der Staatsschreiber

Schneider.

13.
Mai
1948

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Stellung von Privatgewässern unter öffentliche Aufsicht

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer werden folgende Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke
Zuflüsse des Niedermatt- grabens	Niedermatt- graben	Signau und Lauperswil	Signau
Zuflüsse des Obermatt- grabens	Obermatt- graben	Signau	Signau

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. Mai 1948.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Siegenthaler,

der Staatsschreiber i. V.

E. Meyer.

Verordnung über den schulärztlichen Dienst

25.
Mai
1948

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 6 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose und in näherer Ausführung der §§ 14—18 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose,

auf den Antrag der Direktionen der Sanität und der Erziehung,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Der schulärztliche Dienst überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse an den Schulen aller Stufen und trifft Massnahmen, die geeignet sind, bei den Schülern und dem Lehrpersonal Schädigungen zu verhüten und deren Gesundheit zu fördern.

§ 2. Der schulärztliche Dienst an den Privatschulen, Kindergärten, Fortbildungsschulen und Erziehungsanstalten wird in Anpassung an den schulärztlichen Dienst der öffentlichen Schulen durchgeführt.

§ 3. Der Schularzt wird durch die Schulbehörde auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Grössere Gemeinden oder mehrere Gemeinden, die sich zu diesem Zweck zusammengeschlossen haben, können mit Genehmigung des Regierungsrates eine Schularztstelle im Hauptamt schaffen.

Der Schularzt ist zu den Sitzungen der Schulbehörde einzuladen, so oft schulhygienische Fragen zur Behandlung stehen. Er hat das Recht, Anträge zu stellen und mit beratender Stimme mitzuwirken.

25.
Mai
1948

II. Aufgaben des Schularztes

§ 4. Der Schularzt überwacht die Gesundheit der Schüler, des Lehrpersonals, des Pflege- und Dienstpersonals sowie den Schulbetrieb, die Schulräume und deren schulhygienischen Zustand. Er hat sein Augenmerk speziell auf ansteckende Krankheiten, auf Tuberkulose, auf Kropfbekämpfung und Zahnkrankheiten (sofern nicht eine besondere Schulzahnpflege besteht) zu richten. Er befasst sich auch mit der Fürsorge für die körperlich und geistig gefährdeten und geschädigten Kinder.

Wird bei einer Lehr-, Pflege- oder Dienstperson im Sinne der Art. 28 und 30 der eidgenössischen Verordnung vom 20. Juni 1930 eine ansteckungsgefährliche Erkrankung festgestellt, so sind die in §19 der kantonalen Vollziehungsverordnung zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vorgesehenen Anordnungen zu treffen.

Für die Behandlung der Schüler und des Lehr- und Pflegepersonals besteht freie Arztwahl.

§ 5. Der Schularzt hat neu in den Schuldienst eintretende Lehrkräfte vor oder unmittelbar nach der Wahl, d. h. vor der Aufnahme der Unterrichtstätigkeit zu untersuchen. Diese Untersuchung kann auch durch einen andern Arzt vorgenommen werden. Das Zeugnis ist in diesem Falle dem Schularzt vorzulegen.

Personen, bei welchen Anzeichen einer ansteckungsgefährlichen tuberkulösen Erkrankung vorgefunden werden, sind gemäss Art. 35 der Vollziehungsverordnung vom 20. Juni 1930 zum Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose (13. Juni 1928) von der Aufnahme in den Schuldienst auszuschliessen.

Lehr-, Pflege- und Dienstpersonal werden im Turnus mindestens alle drei Jahre untersucht.

§ 6. Der Schularzt ist verpflichtet, jedes Jahr sämtliche ins schulpflichtige Alter eintretenden Kinder sowie die Schüler des 4. und 9. Schuljahres der Primar- und Sekundarschulen, Progymnasien und Anstalten auf ihren Gesundheitszustand und speziell auf Tuberkulose zu untersuchen.

Die Untersuchung der ins schulpflichtige Alter eintretenden Kinder hat spätestens im ersten Quartal vor dem 15. Juni zu erfolgen, damit allfällige Rückstellungen und Dispensationen rechtzeitig vorgenommen werden können. In zweifelhaften Fällen ist eine weitere Untersuchung nach zwei Monaten angezeigt.

Die Untersuchung der Schüler des 4. und 9. Schuljahres hat im 2. oder 3. Quartal zu erfolgen, spätestens bis 15. Dezember.

§ 7. Der Schularzt überwacht den Gesundheitszustand der nicht der Reihenuntersuchung unterstellten Schuljahre durch jährlich mindestens einmal vorzunehmende Klassenbesuche und Besprechungen mit der Lehrerschaft.

§ 8. Sofern eine besondere Beobachtung oder ärztliche Behandlung notwendig ist, teilt der Schularzt seine Feststellungen den Eltern (in Anstalten dem Vorsteher), gegebenenfalls auch der Lehrerschaft, mit. Kinder mit Seh- oder Hörfehlern, Zahnkrankheiten oder psychischen Störungen sind entsprechender Spezialbehandlung zuzuweisen. Für tuberkulös gefährdete Kinder gelten die Vorschriften der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose.

§ 9. Die Befunde sind auf der ärztlichen Schülerkarte einzutragen. Diese sowie die Formulare für die Berichte an die Eltern sind im Staatlichen Lehrmittelverlag zu beziehen.

Die Schülerkarten bleiben in Verwahrung des Schularztes und werden bei Mutationen mit der Aufschrift «Nur durch den Schularzt zu öffnen» der Lehrerschaft zur Weiterleitung ausgehändigt. Sie sind nach Schulaustritt der Kinder von den Schulärzten wenigstens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 10. Zuhanden der Erziehungsdirektion und zur Überweisung an die Sanitätsdirektion wird der Schulkommission von jeder der unter § 5 genannten Untersuchungen ein summarischer Bericht erstattet. Die Berichtsformulare werden den Ärzten von der Erziehungsdirektion zugestellt.

Die Gesundheitsstatistik ist dem Schulinspektor einzusenden:
vom 1. Schuljahr bis 15. Juni,
vom 4. und 9. Schuljahr bis 15. Dezember,
vom Lehr-, Pflege- und Dienstpersonal bis 15. Dezember.

25.
Mai
1948

§ 11. Dem Schularzt werden im weiteren auch folgende Aufgaben übertragen:

- a) Er begutachtet die Überweisung von Schülern in Spezialklassen und Anstalten und beschäftigt sich mit den Schulwiederholern.
- b) Er trifft in Verbindung mit der Schulkommission bzw. der Spezialkommission für die Ferienversorgung und der Lehrerschaft die Auswahl der Kinder für die Ferienheime und Ferienkolonien.
- c) Er hat die Schulbehörden in schulhygienischen Fragen (Infektionskrankheiten, Epidemien, hygienischen Einrichtungen in den Schulhäusern) zu beraten, ihnen Anträge zu stellen und sie bei der Durchführung von Massnahmen im Interesse der Schul- und Volkshygiene zu unterstützen.

§ 12. Die Durchführung der Tuberkulinprobe (Moro-Probe) ist zu empfehlen. Sie ist bei den Kindern des 1. Schuljahres nur mit Einwilligung der Eltern vorzunehmen. Die Resultate der Moro-Probe sind auf der Schülerkarte einzutragen.

Auf Verlangen des Schularztes können die Schulbehörden die Röntgendurchleuchtung einzelner Schüler oder ganzer Klassen veranlassen. Die Durchleuchtung sämtlicher Schüler ist zu empfehlen, wenigstens solange das Schirmbildverfahren nicht obligatorisch ist.

§ 13. Anlässlich der Untersuchung des 9. Schuljahres ist der Schularzt verpflichtet, die nötigen Eintragungen im Leistungsheft sowie auf der Berufswahlkarte vorzunehmen.

III. Finanzielle Bestimmungen

§ 14. Der Schularzt hat Anspruch auf eine jährliche Entschädigung von Fr. 1.50 pro Schulkind (Gesamtschülerzahl) sowie des Lehr-, Pflege- und Dienstpersonals, ferner auf eine Kilometerentschädigung von Fr. —.50 für Besuche ausserhalb seines Wohnsitzes.

Überdies kann der Schularzt für ausserordentliche Untersuchungen und Berichte, die er im Auftrag der Schulbehörde ausführt, im Einzelfall eine angemessene Entschädigung beanspruchen.

§ 15. Auf begründetes Gesuch können Kanton und Bund an die Kosten einen Beitrag von 8 bis 10 % gewähren (Art. 46 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 20. Juni 1930 zum Bundesgesetz be-

25.
Mai
1948

treffend Massnahmen gegen die Tuberkulose und § 30, letzter Absatz, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932).

An die Kosten von Anordnungen gemäss Art. 6, Abs. 1 und 2, des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 (Untersuchung von Schülern, Lehrern und Wartepersonal auf Tuberkulose und Behandlung tuberkulöser Erkrankungen) kann ein Bundesbeitrag von 20—25 % ausgerichtet werden. Voraussetzung ist, dass die Kosten für Massnahmen gegen die Tuberkulose von den übrigen schulärztlichen Ausgaben getrennt nachgewiesen werden.

Die Gesuche für Bundes- und Kantonsbeiträge sind der Sanitätsdirektion auf den von ihr erhältlichen Formularen jedes Jahr spätestens bis 15. März einzureichen.

IV. Administrative Bestimmungen

§ 16. Die Lehrerschaft hat vor der Untersuchung die Eintragung der Personalien in die Schülerkarten zu besorgen und dem Schularzt auch weiter an die Hand zu gehen. Zieht ein Schüler in eine andere Gemeinde, dann verlangt die Lehrerschaft vom Schularzt die Schülerkarte. Diese wird verschlossen mit der Aufschrift «Nur durch den Schularzt zu öffnen» durch die Schulbehörde der Kommission des neuen Wohnortes (zuhanden des zuständigen Schularztes) zugestellt.

§ 17. Die Schul- und Anstaltsbehörden haben dem Schulinspektor jede Neuwahl von Schulärzten zu melden.

Schlussbestimmung

§ 18. Die vorliegende Verordnung tritt sofort in Kraft und ersetzt die Verfügung vom 14. März 1940 der Direktionen der Sanität und der Erziehung über den schulärztlichen Dienst in den öffentlichen und privaten Schulen und Anstalten des Kantons Bern.

Bern, den 25. Mai 1948.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Feldmann,

der Staatsschreiber

Schneider.

Vom Bundesrat genehmigt am 30. Juni 1948.

25.
Mai
1948

Tarif
für die Verrichtungen der Ärzte bei Behandlung von
Mitgliedern anerkannter Krankenkassen im Kanton Bern
vom 29. Dezember 1925
(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Sanitätsdirektion und mit Einwilligung der eidgenössischen Preiskontrollstelle,

beschliesst:

1. Die Positionen Ziff. 1 und 2 in § 4 des Tarifs vom 29. Dezember 1925 für die Verrichtungen der Ärzte bei Behandlung von Mitgliedern anerkannter Krankenkassen im Kanton Bern werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

a) Ziffer 1:

Konsultation bei Tag Fr. 3.— bis Fr. 5.—

b) Ziffer 2:

Besuch bei Tag bis auf 1 km Distanz von
der Wohnung des Arztes oder innert eines
zu vereinbarenden Umkreises Fr. 4.— bis Fr. 6.—.

Der auf diese Weise gebildete Rahmen zwischen den Mindest- und Höchstansätzen tritt für die beiden Tarifpositionen an die Stelle der in § 1 des Tarifs vom 29. Dezember 1925 festgesetzten prozentualen Zuschläge.

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 1948 in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 25. Mai 1948.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Feldmann,

der Staatsschreiber

Schneider.

Verordnung
über die Förderung des Wohnungsbaues
(Abänderung)

25.
Mai
1948

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

§ 29, Abs. 1, der Verordnung vom 4. März 1948 über die Förderung des Wohnungsbaues wird geändert wie folgt:

§ 29, Abs. 1. Die Eintragung einer rechtsgeschäftlichen Eigentumsübertragung darf vom Grundbuchverwalter erst vorgenommen werden, nachdem der Eigentümer eine schriftliche Zustimmungserklärung des kantonalen Arbeitsamtes zur Eigentumsübertragung oder zu einer allfälligen Löschung der Anmerkung der Rückerstattungspflicht vorgelegt hat. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, so ist die Anmeldung abzuweisen.

Wirkung der
Rückerstat-
tungspflicht

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vom 4. März 1948 über die Förderung des Wohnungsbaues in Kraft.

Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 25. Mai 1948.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Feldmann,
der Staatsschreiber
Schneider.

1.
Juni
1948

Verordnung
über ausserordentliche Massnahmen zur Milderung der Not-
lage in den Trockengebieten sowie zur Sicherung der Milch-
und Fleischversorgung, vom 10. Februar 1948
(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

§ 9 der Verordnung vom 10. Februar 1948 über ausserordentliche Massnahmen zur Milderung der Notlage in den Trockengebieten sowie zur Sicherung der Milch- und Fleischversorgung wird aufgehoben. Er erhält folgende Neufassung:

§ 9. In Berggegenden, wo die unter § 4 erwähnten Massnahmen nicht oder nur beschränkt Anwendung finden, wird an die in der Zeit vom 1. September 1947 bis 31. Mai 1948 getätigten und ausgewiesenen Strohankäufe ein Beitrag von Fr. 2 je 100 kg gewährt. Für die Abgrenzung des Berggebietes ist der eidgenössische Produktionskataster massgebend. In begründeten Fällen kann die Landwirtschaftsdirektion Abweichungen bewilligen.

Bern, den 1. Juni 1948.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Siegenthaler,
der Staatsschreiber
Schneider.

Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung

13.
 Juni
 1948

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 100 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (bezeichnet AHVG),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Erster Abschnitt

Die Ausgleichskasse

Art. 1. Mit Sitz in Bern wird unter der Bezeichnung «Ausgleichskasse des Kantons Bern» (AKB) eine selbständige, öffentliche Anstalt errichtet.

I. Kantonale
 Ausgleichskasse:

Die Ausgleichskasse hat eigene juristische Persönlichkeit und eigenes Vermögen.

1. Begründung

Art. 2. Der Ausgleichskasse werden folgende Aufgaben übertragen:

2. Obliegenheiten

1. die ihr nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zukommenden Aufgaben;
2. die Durchführung des Wehrmannsschutzes nach den einschlägigen Bestimmungen;
3. die Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern nach den einschlägigen Bestimmungen.

13.
Juni
1948

Durch Dekret des Grossen Rates können, mit bundesrätlicher Genehmigung (Art. 63, Abs. 4, AHVG), der Ausgleichskasse weitere Obliegenheiten übertragen werden.

3. Organisation

Art. 3. Die Ausgleichskasse wird durch den Vorsteher des kantonalen Versicherungsamtes als Kassenvorsteher geleitet.

Der Adjunkt des Versicherungsamtes vertritt den Kassenvorsteher bei Abwesenheit oder Verhinderung.

4. Geschäfts-
führung

Art. 4. Der Kassenvorsteher vertritt die Kasse nach aussen und ordnet alle für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Massnahmen an.

Die Geschäftsführung der Kasse wird durch ein Reglement der Volkswirtschaftsdirektion geordnet.

II. Zweigstellen:
1. Allgemeines

Art. 5. Als Hilfs- und Ausführungseinrichtungen für die Ausgleichskasse werden in den Gemeinden und für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten Zweigstellen errichtet.

Die Obliegenheiten der Zweigstellen werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Die Ausgleichskasse erlässt die erforderlichen allgemeinen Dienstvorschriften für die Geschäfts- und Buchführung der Zweigstellen. Sie kann den Zweigstellen auch im Einzelfall die nötigen Weisungen erteilen.

Die Zweigstellen haben der Ausgleichskasse jederzeit Einsicht in ihre Einrichtungen, Bücher und Kontrollen zu gewähren und ihr die im Interesse der Geschäftsführung verlangten Nachweise und Aufstellungen zu liefern.

2. In den Ge-
meinden

Art. 6. Über die Einrichtung der Zweigstelle nach den einschlägigen Vorschriften ist durch den Gemeinderat ein Reglement zu erlassen; dieses Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Die Errichtung, Besetzung und Führung einer Zweigstelle ist eine Gemeindeaufgabe (Art. 2, Ziffer 1, des Gemeindegesetzes).

Mehrere Gemeinden können sich zwecks Führung der Zweigstelle zu einem Gemeindeverband (Art. 67 Gemeindegesetz) zusammenschliessen. Die Volkswirtschaftsdirektion wird derartige Zusammenschlüsse fördern.

Art. 7. Für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten, inbegriffen Kantonbank, Hypothekarkasse, Brandversicherungsanstalt und Ausgleichskasse, wird eine besondere Zweigstelle der Ausgleichskasse errichtet (Art. 65, Abs. 3, AHVG).

Durch Beschluss des Regierungsrates kann dieser Zweigstelle auch das Personal anderer, mit dem Staate in Verbindung stehender Anstalten und Betriebe angeschlossen werden.

Die Organisation dieser Zweigstelle erfolgt durch Regierungsratsbeschluss.

Art. 8. Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Ausgleichskasse besondere Beiträge von den ihr angeschlossenen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen.

Die Verwaltungskostenbeiträge werden in der Form fester Beiträge und prozentualer Zuschläge zu den ordentlichen Beiträgen der Arbeitgeber, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen erhoben. Sie sind nach der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen abzustufen. Die Grundsätze und das Verfahren der Festsetzung werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Vorbehalten bleibt Art. 69, Abs. 2, AHVG (Zuschüsse des Bundes).

Soweit die Verwaltungskostenbeiträge nach Abzug der Beiträge gemäss Art. 9 dieses Gesetzes zur Deckung der Verwaltungskosten der Ausgleichskasse nicht ausreichen, hat der Staat für den Ausfall aufzukommen.

Art. 9. Die Ausgleichskasse entrichtet den Gemeinden einen Beitrag an die Verwaltungskosten ihrer Zweigstellen. Ebenso entrichtet sie dem Staat einen Beitrag an die Verwaltungskosten der Zweigstelle für das Staatspersonal.

Die Art und Höhe der Vergütung wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 10. Die Aufsicht über die Ausgleichskasse und die Zweigstellen führt der Regierungsrat. Die Antragstellung und die Anordnung dringlicher Massnahmen stehen der Volkswirtschaftsdirektion zu.

Art. 11. Die Gemeinden und die Gemeindeverbände ordnen in ihren Reglementen (Art. 6) die Aufsicht über das Personal ihrer Zweigstellen. Art. 60 bis 62 des Gemeindegesetzes bleiben vorbehalten.

3. Für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten

III. Deckung der Verwaltungskosten:
1. Ausgleichskasse

2. Vergütung an die Zweigstellen

IV. Aufsicht:
1. Allgemeines

2. Aufsicht über die Zweigstellen in den Gemeinden

Verantwort-
lichkeit:
Schadenersatz

Art. 12. Für Schaden, der aus strafbaren Handlungen, absichtlicher oder grobfahrlässiger Missachtung bestehender Vorschriften oder unsorgfältiger Amtsführung entsteht, sind die Organe der Ausgleichskasse und der Zweigstellen sowie ihr Hilfspersonal verantwortlich.

Mit Bezug auf die von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden ernannten Funktionäre macht Art. 39 des Gemeindegesetzes Regel.

Wird der Kanton vom Bund für die Deckung von Schäden belangt (Art. 70 AHVG), so steht ihm ein Rückgriffsrecht nach Massgabe der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 zu.

Schadenersatzforderungen sind durch Klage bei den ordentlichen Zivilgerichten geltend zu machen. Zur Anhebung der Klage ist die Leitung der Ausgleichskasse, gestützt auf eine von der Volkswirtschaftsdirektion zu erteilende Ermächtigung, befugt.

2. Disziplina-
rische Verant-
wortlichkeit

Art. 13. Verstösse gegen Amtspflichten seitens der vom Regierungsrat oder von der Leitung der Ausgleichskasse ernannten Funktionäre werden nach den Vorschriften über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten disziplinarisch geahndet.

Das von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden ernannte Personal der Zweigstellen untersteht der Disziplinarordnung gemäss Gemeinde- oder Verbandsreglement und Gemeindegesetz.

Zweiter Abschnitt

Revision und Kontrolle

Revision;
Kontrolle der
Arbeitgeber

Art. 14. Die Revision der Ausgleichskasse und der Zweigstellen sowie die Kontrolle der Arbeitgeber werden nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Dritter Abschnitt

Rechtspflege

I. Verwaltungs-
rechtspflege:
1. Kantonale
Rekursbehörde

Art. 15. Beschwerden gegen die Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons Bern und der Verbandsausgleichskassen gemäss Art. 84 und 85 AHVG sowie Klagen der Ausgleichskassen gemäss Art. 52 AHVG werden durch das Verwaltungsgericht beurteilt. Es hat bei

der Zusammensetzung der Kammern die verschiedenen Gruppen der Versicherten aus dem deutschen und dem französischsprachigen Kantonsteil angemessen zu berücksichtigen.

13.
Juni
1948

Art. 16. Die Beschwerde ist binnen 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung bei der Ausgleichskasse, welche die Verfügung getroffen hat, schriftlich einzureichen.

2. Beschwerd

Aus der Beschwerde sollen die Anträge des Beschwerdeführers sowie deren Begründung hervorgehen.

Die Vertretung durch bevollmächtigte Personen, die nicht Anwälte sein müssen, ist zulässig.

Art. 17. Die Beschwerdeschrift ist durch die Ausgleichskasse mit sämtlichen zugehörigen Akten und einer Vernehmlassung dem Verwaltungsgericht zu übermitteln.

3. Untersuch

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes führt von Amtes wegen die erforderlichen Untersuchungsmassnahmen durch. Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt.

Bei Versäumung der Beschwerdefrist entscheidet der Präsident über allfällig angebrachte Entschuldigungsgründe. Fehlen solche, so trifft er einen Entscheid auf Nichteintreten.

Fristversäumnis wegen Krankheit, Militärdienstes, Landesabwesenheit oder anderer wichtiger Hinderungsgründe kann entschuldigt werden. In einem solchen Falle ist die Beschwerde binnen 10 Tagen seit Wegfall des Hinderungsgrundes einzureichen, unter Nachweis der Entschuldigungsgründe.

Art. 18. Das Verwaltungsgericht ist an die Anträge des Beschwerdeführers nicht gebunden. Der Entscheid ist auf Grund des durch die Untersuchung festgestellten Tatbestandes zu fällen.

4. Entscheid

Der Entscheid wird mit einer kurzen Begründung dem Beschwerdeführer, der Ausgleichskasse und dem Bundesamt für Sozialversicherung schriftlich eröffnet. In der Ausfertigung für den Beschwerdeführer ist auf die Berufungsmöglichkeit gemäss Art. 86 AHVG, die Berufungsfrist, die für die Berufung geltenden Formvorschriften und den Einreichungsort hinzuweisen.

Art. 19. Das Beschwerdeverfahren ist kostenfrei. In Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerdeführung können dem Beschwerde-

5. Kosten

13. Juni 1948 führer die amtlichen Kosten sowie eine Spruchgebühr bis zu Fr. 500 auferlegt werden.

6. Allgemeine Bestimmungen

Art. 20. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege sind im übrigen entsprechend anwendbar.

II. Strafrechtspflege:

1. Vergehen, Übertretungen und Widerhandlungen

Art. 21. Die in Art. 87 bis 89 AHVG genannten Vergehen, Übertretungen und Widerhandlungen werden durch den ordentlichen Richter gemäss den Vorschriften des bernischen Gesetzes über das Strafverfahren beurteilt.

2. Ordnungsverletzungen

Art. 22. Die Ordnungsbussen gemäss Art. 91 AHVG werden durch den Vorsteher der Ausgleichskasse ausgefällt.

Das Verfahren richtet sich nach den bundesrätlichen Vorschriften.

Gegen die Bussenverfügung kann nach Art. 16 beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Vierter Abschnitt

Verschiedene Vorschriften

I. Auskunftspflicht:
1. amtliche;

Art. 23. Alle Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden sind gegenüber der Ausgleichskasse und den Zweigstellen zu unentgeltlicher amtlicher Auskunft, Überlassung von Akten, zur Erstellung von Auszügen aus Protokollen, Registern und andern Akten sowie zu weiterer Rechtshilfe verpflichtet.

Insbesondere sind die Steuerregister zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auszüge daraus zu liefern.

2. der Beitragspflichtigen und Rentenberechtigten;

Art. 24. Beitragspflichtige und Rentenberechtigte haben der Ausgleichskasse und den Zweigstellen alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen die damit in Verbindung stehenden Aktenstücke vorzulegen.

Der Beitragspflichtige kann zu einer mündlichen Einvernahme vorgeladen werden und hat die ihm gestellten Fragen wahrheitsgemäss zu beantworten.

3. dritter Personen

Art. 25. Dritte Personen sind gegenüber der Ausgleichskasse und den Zweigstellen insoweit auskunftspflichtig, als eine solche Aus-

kunftspflicht bei der Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern besteht.

13.
Juni
1948

Art. 26. Der in Art. 11, Abs. 2, AHVG vorgesehene Beitrag ist von der Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes des Versicherten zu leisten.

II. Erlass von Beiträgen:
1. Übernahme durch die Gemeinden

Art. 27. Die Erlassgesuche gemäss Art. 11, Abs. 2, AHVG sind zur Begutachtung dem Einwohnergemeinderat der Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes des Versicherten vorzulegen.

2. Begutachtende Behörde

Art. 28. Alle Akten, die bei der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung errichtet oder verwendet werden, insbesondere auch Gesuche und Beschwerden, sind stempelfrei.

III. Befreiung von der Stempelabgabe

Fünfter Abschnitt

Verteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinden

Art. 29. Der Beitrag des Kantons Bern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss Art. 103 ff. AHVG ist zu zwei Dritteln vom Staat und zu einem Drittel von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden aufzubringen.

1. Grundsatz

Art. 30. Der Anteil der einzelnen Gemeinde wird berechnet unter Berücksichtigung der Steuerkraft je Kopf der Wohnbevölkerung, der Steueranlage und der die Gemeinde betreffenden Rentensumme, beträgt jedoch mindestens 20 % und höchstens 40 % des Kantonsanteils an dieser Rentensumme.

2. Gemeindeanteil

Sechster Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 31. Art. 34 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Abänderung des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern

h) die gesetzlichen Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Bemessungsperiode.

Inkrafttreten
und Vollziehung

Art. 32. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1948 in Kraft.

Der Regierungsrat hat die zu seiner Vollziehung erforderlichen Bestimmungen auf dem Verordnungsweg zu erlassen.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 33. Die gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 29. Juli 1947 zur provisorischen Durchführung der Versicherung getroffenen Anordnungen und Massnahmen der Ausgleichskasse (Art. 101, Abs. 2, AHVG) behalten ihre Gültigkeit. Sie sind jedoch, soweit erforderlich, den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vollziehungserlasse anzupassen.

Bern, den 10. Mai 1948.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
K. Geissbühler,
der Staatsschreiber
Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 13. Juni 1948,

beurkundet:

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist mit 36 338 gegen 11 915 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzes-
sammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. Juni 1948.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Siegenthaler,
der Staatsschreiber
Schneider.

Vom Bundesrat genehmigt am 12. Juli 1948.

Verordnung
über den freiwilligen Vorunterricht
im Kanton Bern

25.
Juni
1948

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 17 der bundesrätlichen Verordnung vom 7. Januar 1947 über die Förderung von Turnen und Sport,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1. Der Vorunterricht hat den Zweck, die Jünglinge nach der Entlassung aus der obligatorischen Schulzeit körperlich weiterzubilden und auf den Wehrdienst vorzubereiten.

Bei der Ausbildung ist der charakterlichen Erziehung gebührend Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Vorunterricht umfasst Grundschulkurse, Grundschulprüfungen, Wahlfachkurse und Wahlfachprüfungen.

Die Teilnahme am Vorunterricht ist freiwillig. Der Vorunterricht wird auf ziviler Grundlage durchgeführt. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit muss gewahrt bleiben. Der Jüngling ist frei in der Wahl der Organisation, in welcher er den Vorunterricht besuchen will. Die kantonale Schulgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 2. Der Kanton Bern fördert den freiwilligen Vorunterricht durch Schaffung einer ständigen Vorunterrichtsorganisation, sowie durch Leistung von Beiträgen im Rahmen des jährlichen Voranschlages.

25.
Juni
1948

II. Organisation

§ 3. Die Militärdirektion wird mit der Durchführung des Vorunterrichts im Kanton Bern beauftragt; sie führt zu diesem Zwecke ein *ständiges kantonales Vorunterrichtsbüro*.

§ 4. Im Interesse des Zusammenwirkens mit der Bernischen Arbeitsgemeinschaft für Turnen, Sport und Schiesswesen (BATS) und den ihr angeschlossenen am Vorunterricht interessierten Turn- und Sportverbänden bestellt der *Regierungsrat* eine kantonale *Vorunterrichtskommission* aus 11 Mitgliedern. Die Kommission setzt sich zusammen aus 3 Staatsvertretern und 8 Vertretern der am Vorunterricht interessierten Verbände. Für ihre Vertreter haben die betreffenden Verbände das Vorschlagsrecht. Je ein Staats- und Verbandsvertreter müssen dem welschen Kantonsteil entstammen. Für besondere Aufgaben kann die Kommission Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

Den Vorsitz führt ein Staatsvertreter, welcher auf Antrag der Militärdirektion durch den Regierungsrat gewählt wird.

§ 5. Die Amtsdauer der Mitglieder der kantonalen Vorunterrichtskommission beträgt 4 Jahre; sie sind wieder wählbar.

§ 6. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.

§ 7. Die Sekretariatsarbeiten der Kommission werden durch das Vorunterrichtsbüro der Militärdirektion besorgt. Im übrigen organisiert sich die Kommission selbst. Ihr Geschäftsreglement unterliegt der Genehmigung des Militärdirektors.

III. Aufgaben

§ 8. Die Militärdirektion führt den freiwilligen Vorunterricht nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften durch. Im weiteren sind die Beschlüsse der kantonalen Vorunterrichtskommission begleitend.

§ 9. Die kantonale Vorunterrichtskommission ist das beratende Organ der Militärdirektion in allen Vorunterrichtsfragen von Bedeutung, so insbesondere bei der Aufstellung des jährlichen Voranschlages

25.
Juni
1948

im Rahmen des für den Vorunterricht bewilligten staatlichen Kredites, bei der Organisation von kantonalen Kursen und Prüfungen, bei der Gewährung von ausserordentlichen kantonalen Beiträgen an Vorunterrichtsorganisationen, sowie bei der Ernennung von Kreisleitern und anderen Vorunterrichtsfunktionären.

IV. Finanzielles

§ 10. Die Bundesbeiträge im Sinne von Art. 17 der bundesrätlichen Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport fallen dem Staate zu. Diese Beiträge sind ausschliesslich im Interesse des freiwilligen Vorunterrichtes zu verwenden.

§ 11. Über die Entschädigung der Mitglieder der kantonalen Vorunterrichtskommission und der weiteren Funktionäre im Vorunterricht erlässt die Militärdirektion ein Reglement, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

V. Schlussbestimmungen

§ 12. Die Militärdirektion erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 13. Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1948 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden kantonalen Erlasse aufgehoben.

Bern, den 25. Juni 1948.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Siegenthaler,
der Staatsschreiber
Schneider.

6.
Juli
1948

Reglement über das kantonale chemische Laboratorium und das kantonale Lebensmittelinspektorat

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 3 ff. des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, Art. 4 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 5. Oktober 1910 zum Bundesgesetz betreffend das Absinthverbot, Art. 17 des Bundesgesetzes vom 7. März 1912 betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost (Bundesgesetzgebung) und § 5 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 31. Dezember 1929 zum Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905,

auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

I. Kantonales chemisches Laboratorium

§ 1. Das kantonale chemische Laboratorium hat folgende Aufgaben:

- a) die Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen in dem von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Rahmen;
- b) die Untersuchungen gerichtlicher, polizeilicher und administrativer Natur im Auftrage von Gerichten, Untersuchungsrichtern und Verwaltungsbehörden;
- c) die weiteren chemischen, physikalischen, mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchungen, welche von Behörden im Interesse der öffentlichen Gesundheit sowie im Auftrage von Privaten veranlasst werden.

§ 2. Der Kantonschemiker ist der Vorsteher des kantonalen chemischen Laboratoriums. Er muss eidgenössisch diplomierter Lebensmittelchemiker sein.

6.
Juli
1948

Seine näheren Obliegenheiten sind:

- a) Leitung der Arbeiten im Laboratorium und Erstattung von Berichten und Gutachten über die Ergebnisse der Untersuchungen;
- b) gutachtliche Beantwortung der ihm von der Direktion der Volkswirtschaft unterbreiteten Fragen betreffend Lebensmittel, Genussmittel und Gebrauchsgegenstände, Hygiene, öffentliche Sicherheit (Feuer- und Explosionsgefahr) usw;
- c) Instruktion der Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten sowie Überwachung der von denselben ausgeführten Kontrolle;
- d) jährliche Berichterstattung über Umfang und Art der Tätigkeit des kantonalen Laboratoriums an die Direktion der Volkswirtschaft zuhanden der Bundesbehörde.

§ 3. Der Adjunkt des Kantonschemikers ist dessen Stellvertreter; er muss eidgenössisch diplomierter Lebensmittelchemiker sein.

§ 4. Die Laboratoriumschemiker, zu denen auch der Adjunkt zählt, haben in erster Linie die Aufgabe, die ihnen übertragenen Laboratoriumsarbeiten (chemische, physikalische, mikroskopische und bakteriologische Untersuchungen) und aussendienstlichen Verrichtungen gewissenhaft auszuführen. Für die Richtigkeit der von ihnen abgegebenen Untersuchungsberichte sind sie dem Kantonschemiker verantwortlich.

§ 5. Der Kantonschemiker und sein Stellvertreter haben bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei (Art. 9 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905).

§ 6. Dem kantonalen chemischen Laboratorium wird das nötige technische und administrative Hilfspersonal beigegeben; dessen Aufgaben richten sich, unter Vorbehalt anderer Bestimmungen, nach den vom Direktor der Volkswirtschaft genehmigten Dienstvorschriften des Kantonschemikers.

6.
Juli
1948

§ 7. Für die Untersuchungsgebühren gelten die Bestimmungen des Gebührentarifes für die amtlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Schweiz.

Für besondere analytische Arbeiten, welche in diesem Tarif nicht vorgesehen sind, richtet sich die Untersuchungsgebühr nach Material- und Zeitaufwand. Bei Verrichtungen ausserhalb des Laboratoriums sind zudem Taggeld und Reiseentschädigung nach kantonalem Regulatoriv sowie die Transportspesen in Rechnung zu stellen.

II. Kantonales Lebensmittelinspektorat

§ 8. Das kantonale Lebensmittelinspektorat ist dem Kantonschemiker unterstellt.

§ 9. Das Kantonsgebiet wird in drei Inspektionskreise eingeteilt:

Kreis I: Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Nidersimmental, Ober-Simmental, Oberhasle, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen und Thun.

Kreis II: Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Bern, Burgdorf, Erlach, Fraubrunnen, Laupen, Signau, Trachselwald und Wangen.

Kreis III: Amtsbezirke Biel, Büren, Courtelary, Delsberg, Freienbergen, Laufen, Münster, Neuenstadt, Nidau und Pruntrut.

§ 10. Unter der Leitung des Kantonschemikers erfüllen die Inspektoren in Verbindung mit den örtlichen Gesundheitsbehörden und den Ortsexperten die sich aus der Bundesgesetzgebung und den zudienlichen kantonalen Erlassen für sie ergebenden Aufgaben. Ihre Tätigkeit ergänzt diejenige der örtlichen Gesundheitsbehörden und der Ortsexperten. Auch unterstützen sie diese dabei soweit möglich durch Belehrung.

Die Inspektoren vertreten einander im Verhinderungsfall.

Der Wohnsitz der Lebensmittelinspektoren in den ihnen zugeteilten Kreisen wird von der Direktion der Volkswirtschaft bestimmt.

§ 11. Die besonderen Aufgaben der Inspektoren richten sich nach der bundesrätlichen Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend die technischen Befugnisse der kantonalen Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten.

Die Verzeichnisse (Kontrollbücher oder Heftblätter) gemäss Art. 11 der Verordnung sind am Ende eines jeden Monats dem Kantonschemiker einzureichen.

6.
Juli
1948

Die Inspektoren verwenden mindestens 15 und höchstens 18 Tage im Monat für Inspektionen.

§ 12. Die kantonalen Lebensmittelinspektoren haben bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei (Art. 9 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905).

III. Schlussbestimmungen

§ 13. Dieses Reglement ist durch den Bundesrat zu genehmigen und tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Durch dasselbe wird das Reglement vom 13. Mai 1930/9. Oktober 1942 über das kantonale chemische Laboratorium und das kantonale Lebensmittelinspektorat aufgehoben.

Bern, den 6. Juli 1948.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Siegenthaler,
der Staatsschreiber
Schneider.

Vom Bundesrat genehmigt am 5. August 1948.

6.
Juli
1948

Reglement für die Bergführer und Träger des Kantons Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 12, Ziffer 2, des Gesetzes vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen, Art. 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches, auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

Patentpflicht

§ 1. Zur Ausübung des Bergführer- oder Trägerberufes im Gebiet des Kantons Bern ist ein Patent erforderlich. Wer weder das Bergführerpatent noch einen Trägerausweis besitzt, darf im Gebiete des Kantons Bern keine Bergführer- oder Trägerdienste leisten und sich auch nicht als Bergführer oder Träger ausgeben. Der Trägerausweis berechtigt nicht zur Leistung von Bergführerdiensten.

Bergführerpatente anderer Kantone können anerkannt werden, wenn diese Kantone Gegenrecht halten und für die Erteilung des Bergführerpatentes Anforderungen stellen, die denen des Kantons Bern entsprechen.

A. Die Bergführer

Bergführer-
patent

§ 2. Das Bergführerpatent kann nur erteilt werden nach einem mit Erfolg bestandenen, von der Bergführer- und Skilehrerkommission durchgeführten Kurs mit anschliessender Prüfung. Über die Patentierung entscheidet die Direktion der Volkswirtschaft auf Antrag der Bergführer- und Skilehrerkommission.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Direktion der Volkswirtschaft einen Kandidaten auf Antrag der Bergführer- und Skilehrerkommission zu einem dem bernischen Kurs gleichwertigen, von einem andern Kanton oder dem S. A. C. durchgeführten Kurs anmelden und auf Grund dieses Kurses patentieren.

6.
Juli
1948

Das Patent wird nur erteilt an Schweizerbürger oder an Ausländer, die seit mindestens 15 Jahren in der Schweiz niedergelassen sind.

§ 3. Bei genügender Beteiligung organisiert die Bergführer- und Skilehrerkommission in der Regel alle 3 Jahre einen Bergführerkurs. Dieser dauert mindestens 3 Wochen.

Kurs:
a) Dauer, Programm, Budget;

Programm und Budget der Kurse sind von der Bergführer- und Skilehrerkommission der Direktion der Volkswirtschaft zu unterbreiten.

§ 4. Zum Kurs werden nur Bewerber zugelassen, die:

b) Zulassungsbedingungen

1. das 20. Altersjahr zurückgelegt haben;
2. einen guten Leumund geniessen;
3. durch eine S. A. C.-Sektion oder Vertrauenspersonen empfohlen sind;
4. körperlich und geistig für den Bergführerberuf in jeder Hinsicht geeignet sind;
5. während mindestens 2 Jahren Träger waren und wenigstens 10 Hochtouren, wenn möglich unter Leitung eines Bergführers, ausgeführt haben;
6. den Tourenskilauf in jedem Gelände beherrschen;
7. eine Samariterprüfung bestanden haben;
8. in einer Fremdsprache gute Kenntnisse besitzen.

Über allfällige Ausnahmen von diesen Bedingungen entscheidet auf Antrag der Bergführer- und Skilehrerkommission die Direktion der Volkswirtschaft.

Die Bergführer- und Skilehrerkommission ist befugt, die Bewerber vor Kursbeginn durch von ihr bezeichnete Ärzte untersuchen zu lassen.

§ 5. Der Kurs ist spätestens 3 Monate vor Beginn in geeigneter Form bekanntzumachen unter Angabe des Anmeldungstermins.

c) Ausschreibung, Anmeldung

6. Die Anmeldung hat schriftlich beim Präsidenten der Bergführer- und Skilehrerkommission zu erfolgen unter Beilage folgender Ausweise:
 Juli 1948

1. Leumundszeugnis;
2. schriftliche Empfehlung gemäss § 4, Ziffer 3;
3. Arztzeugnis;
4. Trägerkarten von 2 früheren Jahren;
5. Bescheinigung über ausgeführte Hochtouren;
6. Samariterausweis.

Den Angemeldeten wird ein Vorbereitungsprogramm zugestellt.

d) Eintritts-
prüfung

§ 6. Zu Beginn des Kurses findet eine Eintrittsprüfung statt, an welcher sich die Bewerber auszuweisen haben über sicheres Gehen in Eis und Fels, Beherrschung des Tourenskilaufs und Kenntnisse in einer Fremdsprache. Bewerber, die diese Prüfung nicht bestehen, werden sogleich entlassen.

e) Unterrichts-
stoff

§ 7. Im Kurs wird praktischer und theoretischer Unterricht in zweckentsprechender Verbindung erteilt.

Die technische Ausbildung umfasst das Gehen auf Fels, Schnee, Firn, Eis und Gletscher, den Hochgebirgsskilauf sowie Verunfallten- und Materialtransporte im alpinen Gelände.

Der theoretische Unterricht erstreckt sich auf Orientierung mit Karte, Kompass und Höhenmesser, Geographie, Gesteins-, Schnee- und Gletscherkunde, alpine Gefahren, Notsignale, Hilfeleistung bei Unfällen, Hygiene, Verpflegung, Ausrüstung, Ausarbeitung von Touren- und Kursprogrammen, Benützung und Unterhalt der Klubhütten, Schutz von Pflanzen und Wild, Rechte und Pflichten des Bergführers.

f) Kosten

§ 8. Jeder Kursteilnehmer hat an die Kurskosten einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Direktion der Volkswirtschaft bestimmt wird. Die weiteren Kosten werden nach Abzug allfällig anderer Beiträge durch den Staat bestritten.

Kandidaten, welche die Eintrittsprüfung nicht bestehen, wird das einbezahlte Kursgeld nach Abzug des auf sie entfallenden Kostenanteils zurückerstattet.

§ 9. Am Schluss des Kurses findet eine Prüfung statt, in die alle Unterrichtsfächer einbezogen werden können. Das Hauptgewicht der Prüfung ist auf die praktischen Fertigkeiten zu verlegen.

g) Schluss-
prüfung

Die Bergführer- und Skilehrerkommission hat der Direktion der Volkswirtschaft das Prüfungsprogramm vorgängig zu unterbreiten.

Nach Beendigung von Kurs und Prüfung entscheidet die Bergführer- und Skilehrerkommission nach Anhörung der Klassenlehrer endgültig über die Patentierungsvorschläge und übermittelt diese der Direktion der Volkswirtschaft mit einem Verzeichnis der Kursteilnehmer.

§ 10. Kurs und Prüfung stehen unter der Oberaufsicht der Direktion der Volkswirtschaft. Das Zentralkomitee des Schweizer Alpenclubs hat ein Inspektionsrecht, wenn es an die Kurskosten einen Beitrag leistet.

h) Aufsicht
über Kurs und
Prüfung

§ 11. Jeder Kursteilnehmer, der von der Direktion der Volkswirtschaft als Bergführer patentiert wird, erhält:

Patentierung
a) Ausweise

1. von der Bergführer- und Skilehrerkommission das Bergführerabzeichen des S. A. C.;

2. vom Regierungsstatthalter seines Wohnbezirkes auf Weisung der Direktion der Volkswirtschaft:

a) das Bergführerbuch gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 5 und Vorweisung der Prämienquittung gemäss § 32;

b) Bergführerreglement und -tarif in deutscher und französischer Sprache.

§ 12. Das Bergführerbuch gilt als Patent und wird von der Direktion der Volkswirtschaft zur Verfügung gestellt. Es ist paginiert und enthält:

1. eine fortlaufende Nummer nach Kontrolle des Regierungsstatthalters, von dem es ausgestellt ist;

2. Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Heimat- und Wohnort des Inhabers;

3. dessen Photographie;

4. eine angemessene Anzahl leerer Blätter zur Eintragung der Zeugnisse.

§ 13. Beim Empfang des Bergführerbuches hat der Patentierte dem Regierungsstatthalter handgelüblich zu versprechen, dass er die

b) Hand-
gelübde

6. Vorschriften des Bergführerreglementes beobachten und alle seine
 Juli Pflichten als Bergführer nach bestem Wissen und Gewissen in guten
 1948 Treuen erfüllen werde.

Erneuerung
 des Patent

§ 14. Der Bergführer hat sein Führerbuch jedes Jahr im Laufe des Monats Mai dem Regierungsstatthalter zur Erneuerung vorzulegen. Bei der Erneuerung hat sich der Bergführer über die Bezahlung der Versicherungsprämie für das laufende Jahr auszuweisen (§ 32).

Ist das Führerbuch ausgefüllt, nicht mehr brauchbar oder geht es verloren, hat der Bergführer um Ausstellung eines neuen Bergführerbuches nachzusuchen. Ein verlorenes Führerbuch wird durch amtliche Bekanntmachung auf Kosten des Bergführers ungültig erklärt. Für ein neues Führerbuch ist eine Gebühr von Fr. 5 zu entrichten. Ein neu ausgestelltes Führerbuch wird durch ein in dieses eingetragenes Verbal als solches bezeichnet.

§ 15. Ein Patent, das während drei Jahren nicht erneuert wird, fällt dahin, sofern der betreffende Bergführer sich nicht während dieser Zeit in Ausübung seines Berufes im Ausland aufhielt. Die Direktion der Volkswirtschaft kann auf Antrag der Bergführer- und Skilehrerkommission Ausnahmen gestatten.

Vorübergehende
 Einstellung

§ 16. Der Bergführer kann in der Ausübung seines Berufes für eine bestimmte Zeit, längstens für zwei Jahre, eingestellt werden:

1. bei groben Verstößen gegen das gegenwärtige Reglement, gegen den geltenden Bergführertarif oder gegen die allgemein anerkannten Bergführerpflichten;
2. bei einem Verhalten, das dem Ansehen des Bergführerstandes schadet.

Die Einstellung erfolgt auf Antrag des Regierungsstatthalters oder der Bergführer- und Skilehrerkommission durch die Direktion der Volkswirtschaft.

Gleichzeitig mit der Stellung des Antrages kann der Regierungsstatthalter die provisorische Einstellung des betreffenden Bergführers bis auf die Dauer von einem Monat verfügen.

Entzug

§ 17. Auf Antrag des Regierungsstatthalters oder der Bergführer- und Skilehrerkommission kann einem Bergführer das Patent durch die Direktion der Volkswirtschaft dauernd entzogen werden:

1. wenn er die Fähigkeiten, die zur ordentlichen Ausübung des Berufes nötig sind, nicht mehr besitzt;
2. wenn er wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden ist;
3. wenn er wegen Widerhandlung gegen Bergführerreglement oder -tarif verurteilt worden ist.

6.
Juli
1948

Gleichzeitig mit der Stellung des Antrages kann der Regierungstatthalter die provisorische Einstellung des betreffenden Bergführers verfügen.

Gegen die Verfügung der Direktion der Volkswirtschaft ist Rekurs an den Regierungsrat zulässig.

B. Die Träger

§ 18. Der Trägerschein wird durch den Regierungstatthalter des Wohnbezirkes des Bewerbers ausgestellt. Der Bewerber hat sich auszuweisen, dass er:

Trägerschein:
a) Voraussetzungen

1. das 17. Altersjahr zurückgelegt hat;
2. gut beleumdet ist (Leumundszeugnis);
3. körperlich zum Berufe fähig ist (Arztzeugnis);
4. in gleicher Weise versichert ist wie die Bergführer (§ 32) (Prämienquittung).

§ 19. Die Trägerkarte wird nur an Bewerber abgegeben, die gewillt sind, später den Bergführerberuf auszuüben. Trägern, die länger als fünf Jahre im Besitz der Karte gewesen sind, ohne sich zu einem Bergführerkurs gemeldet zu haben, wird keine neue Karte ausgestellt.

Ausnahmsweise kann die Trägerkarte auch an Bewerber abgegeben werden, die nachweisen, dass sie als Hüttenwart oder im Dienste eines solchen als Träger tätig sind.

§ 20. Der Trägerschein besteht in einer Karte, die Namen, Geburtsdatum, Wohn- und Heimatort des Trägers nebst der Bewilligung, den Beruf nach Massgabe dieses Reglementes auszuüben, enthält. Die Karte wird von der Direktion der Volkswirtschaft zur Verfügung gestellt. Sie gilt jeweilen nur für das laufende Jahr und wird gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 5 ausgegeben.

b) Inhalt

Die Bestimmungen der §§ 13 und 17 hiervor sind auf die Träger analog anwendbar.

c) Entzug

C. Pflichten und Rechte der Bergführer und Träger

Allgemeine
Pflichten

§ 21. Der Bergführer oder Träger soll seine Pflichten im Tale und im Gebirge gewissenhaft erfüllen, sich gegen seine und andere Touristen höflich, anständig und ehrenhaft betragen und sie vor Gefahren warnen und schützen. Er ist für das ihm anvertraute Gepäck verantwortlich.

Jede aufdringliche Dienstanbietung ist ihm untersagt.

§ 22. Der Bergführer ist für die richtige Durchführung einer Tour verantwortlich. Er ist verpflichtet, die übernommene Führung des Touristen persönlich auszuführen. Einzig bei Vorliegen wichtiger Gründe ist er berechtigt, die Führung einem andern Bergführer zu überlassen. Er hat aber in diesem Falle den Touristen sofort zu orientieren und sein Einverständnis mit dem Ersatzführer einzuholen.

Rücktritt
vom Vertrag

§ 23. Der Bergführer ist berechtigt, in folgenden Fällen mit Anspruch auf Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten:

1. bei unvorsichtigem Benehmen des Touristen;
2. bei ungebührlichen Zumutungen oder schlechter Behandlung;
3. bei Nichtbefolgen berechtigter Anordnungen des Bergführers.

Die Trennung vom Touristen darf jedoch nur erfolgen, wenn dieser dadurch keinen Gefahren ausgesetzt wird.

Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für den Träger.

Klubhütten

§ 24. Die Bergführer und Träger haben den Klubhütten und ihrem Inventar gemäss den Hüttenreglementen alle Sorgfalt angedeihen zu lassen. Die Hütten sind namentlich vor dem Weggang zu reinigen und in ordentlichen Zustand zu stellen. Kleinere Beschädigungen sind, wenn immer möglich, sofort zu reparieren, grössere Mängel dem Hüttenwart oder dem Eigentümer der Klubhütten ohne Verzug zu melden.

Rettungswesen

§ 25. Jeder Bergführer und Träger ist Mitglied der Rettungsstation seines Bezirkes. Bei Touren ausserhalb seines Bezirkes ist er der Rettungsstation des Bezirkes unterstellt, in welchem er sich gerade befindet.

Bei Unglücksfällen im Gebirge sind alle Bergführer und Träger des Platzes verpflichtet, sich in die zur Aufsuchung und Bergung

der Verunglückten notwendigen Hilfsmannschaften einreihen zu lassen.

6.
Juli
1948

Befinden sich Bergführer und Träger auf einer Tour und ereignet sich in ihrer Nähe ein Unglücksfall, so haben sie sich sofort zur Hilfeleistung dorthin zu begeben, nachdem sie die von ihnen geführten Touristen in Sicherheit gebracht haben. Die Touristen haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn infolgedessen eine Änderung ihres Reiseplanes eintritt. Die Touristen können den Bergführer oder Träger entlassen; sie müssen ihn aber für den laufenden Tag angemessen entschädigen.

§ 26. Der Träger hat sich den Anordnungen des Bergführers und des Touristen zu fügen. Widerhandlung gegen solche Anordnungen berechtigen zur Entlassung und können im Beschwerdefall den Entzug der Trägerkarte zur Folge haben.

Verhältnis des
Trägers zum
Bergführer und
Touristen

§ 27. Die Touristen haben das Recht, Bergführer und Träger, die sich ungebührlich betragen oder ihre Pflichten nicht richtig erfüllen, sofort zu entlassen. Beschwerden gegen Bergführer und Träger sind an den Regierungsstatthalter ihres Wohnbezirkes zu richten, der nach gewalteter Untersuchung und nach Vernehmlassung der Bergführer- und Skilehrerkommission entscheidet. Jeder Polizeibeamte des Staates oder der Gemeinde ist zur Entgegennahme und Weiterleitung der Beschwerde verpflichtet.

Beschwerden

§ 28. Die Entschädigungen der Bergführer und Träger werden durch die vom Regierungsrat erlassenen Tarife geregelt. Die Bergführer und Träger sind verpflichtet, sich an diese Tarife zu halten.

Tarif

D. Organisation der Bergführer und Träger

§ 29. Die Bergführer und Träger können sich in lokalen Bergführervereinen zusammenschliessen, wobei für die örtliche Abgrenzung folgende Gebiete festgelegt werden: Oberhasli, Tal von Grindelwald, Lauterbrunnental, Kandersteg, Adelboden, Kiental, Simmental und Saanenland. Der Beitritt zu einem solchen Bergführerverein darf für den Bergführer und Träger nicht obligatorisch erklärt werden.

Bergführer-
vereine

§ 30. Den Bergführervereinen steht das Recht zu, der Bergführer- und Skilehrerkommission Vorschläge für die Ernennung des

6. Juli 1948 Bergführerobmannes ihres Gebietes und Anträge für Tarif- und Reglementsänderungen einzureichen.

§ 31. Die Bergführervereine können den Bergführerobmann (§ 40) als Präsidenten des Vereins bezeichnen.

E. Versicherungswesen

Versicherungs-
pflicht

§ 32. Die Bergführer und Träger sind verpflichtet, sich für die Zeit der Berufsausübung für den Todes- und Invaliditätsfall für mindestens Fr. 5000 zu versichern.

Patent- und Visumserteilung erfolgen nur bei Vorweisung einer entsprechenden Prämienquittung.

F. Bergführerkasse

Zweck, Ver-
waltung

§ 33. Als Spezialfonds besteht bei der Direktion der Volkswirtschaft zugunsten der Bergführer und Träger die Bergführerkasse. Sie dient in erster Linie zur Unterstützung unverschuldet in Not geratener Bergführer, Träger und deren Familien.

Die Bergführerkasse steht unter der Aufsicht der Direktion der Volkswirtschaft und wird verwaltet von der Bergführer- und Skilehrerkommission.

§ 34. Die Einnahmen der Bergführerkasse bestehen aus:

1. den auf Grund dieses Reglementes von den Bergführern und Trägern bezogenen Gebühren;
2. Kapitalzinsen;
3. freiwilligen Beiträgen.

Die Regierungsstatthalter haben jährlich auf 31. Mai der Bergführer- und Skilehrerkommission über den Ertrag der Gebühren Rechnung abzulegen und diesen an die Bergführerkasse abzuliefern.

G. Aufsicht

Oberaufsicht

§ 35. Das Bergführerwesen steht unter der Oberaufsicht der Direktion der Volkswirtschaft. Der Regierungsstatthalter übt die direkte Aufsicht über die Bergführer und Träger seines Amtsbezirkes aus.

§ 36. Als begutachtende und antragstellende Behörde amtet die vom Regierungsrat gewählte Bergführer- und Skilehrerkommission.

Bergführer- und
Skilehrer-
kommission

Sie zählt 9 Mitglieder und ist in der Regel zu bilden aus 2 Mitgliedern des Schweizer Alpenclubs, 1 Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes, 3 bernischen Bergführern, 2 bernischen Skilehrern und 1 Mitglied aus Skischulkreisen.

Die Kommission konstituiert sich selbst. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

§ 37. Der Bergführer- und Skilehrerkommission fallen insbesondere folgende das Bergführerwesen betreffende Aufgaben zu:

1. Begutachtung und Antragstellung zuhanden der Direktion der Volkswirtschaft über:
Ausbildung und Patentierung der Bergführer,
Tarifizierung und Reglementierung des Bergführerwesens,
weitere Fragen des Bergführerwesens;
2. Durchführung der Bergführerkurse und -prüfungen;
3. Ordnung des Versicherungswesens;
4. Verwaltung der Bergführerkasse.

§ 38. Die Kommission wird nach Bedürfnis durch den Vorsitzenden einberufen. Sie kann auf dem Zirkulationsweg verhandeln.

Die Einberufung kann durch vier Mitglieder verlangt werden.

§ 39. Die Mitglieder der Bergführer- und Skilehrerkommission erhalten für Sitzungen und dienstliche Reisen ein Taggeld und Vergütung der Fahrkosten im Rahmen der für Mitglieder staatlicher Kommissionen geltenden Ansätze.

§ 40. Für die einzelnen Amtsbezirke bzw. Talschaften: Oberhasli, Tal von Grindelwald, Lauterbrunnental, Kandersteg, Adelboden, Kiental, Simmental und Saanenland wird aus der Mitte der dort ansässigen Bergführer durch den Regierungstatthalter auf Antrag der Bergführer- und Skilehrerkommission ein Bergführerobmann bestimmt. Die Amtsdauer des Obmannes beträgt 4 Jahre. Der Obmann erhält vom Regierungstatthalter einen bezüglichen Ausweis.

Bergführer-
obmann

§ 41. Der Bergführerobmann hat folgende Rechte und Obliegenheiten:

6.
Juli
1948

1. Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Bergführern und Trägern seines Gebietes;
2. Anzeigen von Pflichtverletzungen oder Widerhandlungen an den Regierungsstatthalter;
3. Raterteilung an Touristen, auf Verlangen Zuweisung von Bergführern und Trägern;
4. Vermittlung bei Anständen zwischen Touristen und Bergführern oder Trägern, wenn er hiefür angegangen wird;
5. Führung der Bergführer- und Trägerkontrollen seines Gebietes zuhanden des Regierungsstatthalteramtes und der Bergführer- und Skilehrerkommission, denen Änderungen regelmässig mitzuteilen sind;
6. Sorge für richtige Innehaltung der Versicherungs- und Visumpflicht (§§ 32 und 14);
7. Aufbieten von Bergführern und Trägern für Rettungsaktionen bei Aufforderung durch S. A. C.-Rettungsstationen.

§ 42. Die Bergführer und Träger haben den Anordnungen des Bergführerobmannes Folge zu leisten. Das Beschwerderecht an den Regierungsstatthalter bleibt vorbehalten.

§ 43. Der Bergführerobmann erhält von der Bergführer- und Skilehrerkommission zu Lasten der Bergführerkasse eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 10 nebst einer Entschädigung von Fr. 1 für jeden in seinem Gebiet niedergelassenen Bergführer und Träger. Die Gesamtentschädigung darf jedoch Fr. 100 nicht übersteigen.

H. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 44. Wer ohne die in diesem Reglement vorgeschriebenen Bergführerpatente und Trägerausweise im Kanton Bern den Bergführer- oder Trägerberuf ausübt oder sich als Bergführer oder Träger ausgibt, wird nach § 95 des Gesetzes vom 7. November 1849 über das Gewerwesen mit Busse bis zu Fr. 150 bestraft.

Widerhandlungen gegen die übrigen Vorschriften dieses Reglementes und den geltenden Tarif werden, unabhängig von den in §§ 16 und 17 dieses Reglementes vorgesehenen Massnahmen, mit Busse bis zu Fr. 200 bestraft.

Vorbehalten bleibt § 98 des Gesetzes vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen.

6.
Juli
1948

§ 45. Bergführer und Träger, die in andern Kantonen wohnhaft und dort patentiert sind, stehen, wenn sie in Ausübung ihres Gewerbes vorübergehend den Kanton Bern betreten, während ihres Aufenthaltes im Kanton Bern unter den Bestimmungen dieses Reglementes und des geltenden bernischen Tarifes.

Anwendbarke
auf Bergführe
und Träger
anderer Kanto

§ 46. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft, ist im Amtsblatt bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Dadurch wird das Reglement vom 30. Juli 1914 für die Bergführer und Träger im Kanton Bern aufgehoben.

Inkrafttreten,
Bekannt-
machung

Das Reglement soll in deutscher und französischer Sprache in allen Gasthöfen, Pensionen, Verkehrs- und Reisebüros des Berner Oberlandes und bei den Bergführerobmännern aufliegen.

Bern, den 6. Juli 1948.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Siegenthaler,

der Staatsschreiber

Schneider.

6.
Juli
1948

Tarif für die Bergführer und Träger des Kantons Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 12, Ziff. 2, des Gesetzes vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen und § 28 des Reglementes vom 6. Juli 1948 für die Bergführer und Träger des Kantons Bern,
auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Das Entgelt, das der Tourist seinem Bergführer und Träger für die Führung und die Trägerdienste zu entrichten hat, wird durch diesen Tarif bestimmt. Für die weder in diesem Tarif noch in andern kantonalen Tarifen aufgeführten Hochtouren vereinbaren die Parteien das Entgelt vor dem Antritt der Tour. Für dessen Höhe ist der Tarifsatz gleichartiger Touren begleitend.

Obligatorische
Tariftaxen

§ 2. Die Bergführer und Träger sind verpflichtet, die im Tarif aufgeführten Taxen einzuhalten.

Zuschläge
a) Winterzu-
schlag

§ 3. Für Hochtouren in der Zeit vom 1. November bis 31. Mai kann auf der Taxe ein Zuschlag von 25—30 % verlangt werden.

Diese Bestimmung gilt aber nicht für ausgesprochene Skiberge, Gletscherabfahrten und für Skitouren geeignete Passübergänge.

b) Zuschläge bei
größerer Anzahl
Touristen

§ 4. Entfallen bei einer Tour mehr als drei Touristen auf einen Bergführer, muss für jede weitere Person ein Zuschlag von 5 %, höchstens aber 30 % der Grundtaxe berechnet werden.

Der Bergführer ist verpflichtet, die Teilnehmerzahl dem Schwierigkeitsgrad der Tour anzupassen.

Die Verpflichtung, den Zuschlag gemäss Absatz 1 zu verlangen, fällt dahin bei offiziellen Touren alpiner Vereine, sofern sämtliche Teilnehmer der Tour gewachsen sind, jede Seilschaft über einen berg erfahrenen, tüchtigen Leiter verfügt und die Tour in normaler Zeit ausgeführt wird.

c) Ausnahme bei alpinen Vereinen

Für die Benützung eines zweiten und weiterer Seile des Bergführers kann dieser eine angemessene Entschädigung verlangen.

d) Seilzuschlag

§ 5. Werden an einem Tage zwei oder mehr Gipfel bestiegen, ist der Bergführer mangels einer vorherigen andern Abmachung berechtigt, für den höchst tarifierten Gipfel die volle und für die andern Gipfel die halbe Taxe zu berechnen.

e) Zuschläge für Besteigung mehrerer Gipfel

§ 6. Benötigt der Bergführer nach Vollendung der Tour noch einen weitem Tag für die Heimreise, hat er Anspruch auf einen Zuschlag von Fr. 25. Dies gilt insbesondere auch für Reisen von einer Station zur andern. Wenn die Rückreise zu Fuss nicht angänglich ist, sind ihm auch die Transportkosten zu vergüten. Für Touren, denen im Tarif «und zurück» beigefügt ist, finden diese Bestimmungen unter normalen Verhältnissen keine Anwendung.

f) Zuschlag für Heimreise

Für Ruhetage, die entweder auf Verlangen des Touristen eingeschaltet werden oder durch die Witterung bedingt sind, kann der Bergführer eine Entschädigung von Fr. 30 beanspruchen.

g) Zuschlag Ruhetage

§ 7. Der Bergführer trägt neben seiner vollen Ausrüstung höchstens 5 bis 7 kg Gepäck des Touristen unentgeltlich. Der Träger trägt ungefähr 15 kg; allfälliges Übergewicht wird nach Übereinkunft berechnet.

Tragen von Gepäck

Weist die Tour besondere Schwierigkeiten auf, hat der Bergführer das Recht, jedes Tragen von Gepäck des Touristen abzulehnen. Er muss jedoch den Touristen vor Beginn der Tour darauf aufmerksam machen.

§ 8. Die Verpflegung und Unterkunft des Bergführers gehen zu Lasten des Touristen; eine andere Abmachung bleibt vorbehalten.

Verpflegung und Unterkunft

§ 9. Die Bergführer und Träger haben keinen Anspruch auf ein Trinkgeld. Die Entrichtung eines solchen als Zeichen besonderer Zufriedenheit steht im Ermessen des Touristen.

Trinkgeld

Taggeld und
Hüpfelzuschlag

§ 10. Erstreckt sich das Vertragsverhältnis zwischen Bergführer und Tourist auf mehr als vier Tage, tritt an Stelle der im Tarif vorgesehenen Tourentaxen ein Tageshonorar von Fr. 30 mit einem Zuschlag von 40 % der für die ausgeführte Tour bestimmten Tariftaxe. §§ 3, 4 und 5 gelangen sinngemäss zur Anwendung.

Werden an einem Tage, an dem keine Tour unternommen wird, unter der Leitung des Bergführers alpin-technische Übungen durchgeführt, hat er Anspruch auf eine angemessene Erhöhung des Taggeldes.

Kurse

§ 11. Verpflichtet sich der Bergführer zur Leitung alpin-technischer Kurse, hat er einen Anspruch auf ein Taggeld von Fr. 50 bis Fr. 70 je nach Teilnehmerzahl, Anforderungen und Jahreszeit.

Rücktritt des
Touristen vom
Vertrag

§ 12. Tritt ein Tourist zur Unzeit von einer Abmachung mit einem Bergführer zurück, hat dieser je nach entgangenem Verdienst Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens Fr. 30.

Normalpentouren
und Wanderungen

§ 13. Für die Führung auf Touren, die die 3000-m-Grenze nicht erreichen und die im vorliegenden Tarif nicht verzeichnet sind, hat der Bergführer Anspruch auf ein Taggeld von Fr. 40. Wird für die Ausführung der betreffenden Tour nicht ein ganzer Tag beansprucht, ermässigt sich das Taggeld entsprechend. Halbtagestouren werden in der Regel mit Fr. 20 vergütet.

Wird für die Ausführung solcher Touren in einem Berghotel oder in einer Hütte übernachtet, hat der Bergführer entsprechend des Mehraufwandes an Zeit Anspruch auf einen Zuschlag von Fr. 5 bis Fr. 10.

Trägertaxe

§ 14. Der mit der amtlichen Karte ausgewiesene Träger hat für seine Trägerdienste Anspruch auf 50 % der Bergführertaxen, mindestens aber auf ein Taggeld von Fr. 25.

II. Tourentarife

§ 15. Diablerets-Rawilpass

	Fr.
Arpelistock	55.—
Diablerets	65.—
Diablerets, mit Oldenhorn und zurück	80.—

Gastlosen, traversieren	85.—
Geltenhorn	55.—
Hahnenschritthorn	60.—
Oldenhorn	60.—
mit Diablerets und zurück	80.—
über Nordgrat	65.—
über Sanetschhorn mit Sanetschgrat	85.—
Pucelles, traversieren	75.—
Wildhorn, über Wildhornhütte	55.—
über Geltenhütte	60.—
über Wildgrat	60.—
über Katzensgraben-Wildgrat	85.—
mit Wildstrubel und zurück	100.—

§ 16. Rawilpass-Gemmi

Daubenhorn	40.—
Fitzer, über Nordgrat und Tschärristock	60.—
über Ostwand	90.—
Grosslohner, über Südgrat	40.—
über Weite Kuppe	50.—
über Westgrat	65.—
über Nordgrat	100.—
über Nordgrat, Abstieg Mittelgrat	120.—
über Mittelgrat	80.—
über Ostgrat	100.—
über Ostgrat-Nordgrat	120.—
Kleinlohner	45.—
traversieren	60.—
von Adelboden nach Kandersteg oder umgekehrt	50.—
Mittaghorn	40.—
Nordwestgrat	60.—
Westwand	80.—
Nünihorn	40.—
Plattenhorn	40.—
Spillgarten	70.—
Steghorn, Nordgrat	45.—
zurück über Roten Totz	50.—

	Fr.
6. Tschingellochtighorn	
1. Gipfel	45.—
1. und 2. Gipfel	50.—
1., 2. und 3. Gipfel	60.—
alle 5 Gipfel	70.—
Westwand	50.—
Uegigrat	70.—
Wildstrubel, von Kandersteg, Lenk oder Adelboden und zurück	50.—
von Kandersteg, Abstieg Adelboden oder umgekehrt.	60.—
von Kandersteg, Abstieg Lenk oder umgekehrt	70.—
von Kandersteg, Abstieg Montana oder umgekehrt	70.—
von Adelboden, Abstieg Lenk oder umgekehrt.	60.—
von Adelboden, Abstieg Montana oder umgekehrt	65.—
Nord- und Westgipfel	60.—
Westgipfel mit Abstieg Schneehorn	55.—
mit Abstieg über Roten Totz	55.—
Ostgrat	70.—
Nordwand	90.—
mit Steghorn	65.—
mit Wildhorn	100.—
Westgrat	90.—
traversieren über Ammertten	60.—

§ 17. Gemmi-Petersgrat

Ärmighorn, Ostgrat	60.—
Nordgrat	65.—
Altels	65.—
Bachfluh (Kiental), traversieren	50.—
Balmhorn, über Zaggengrat	65.—
mit Grat zur Altels	80.—
mit Abstieg nach Leukerbad	90.—
über Südgrat	120.—
Abstieg über Südgrat nach Leukerbad	130.—
über Wildelsigenrat, Abstieg Gemmiweg	100.—
über Wildelsigen und Altels	115.—
über Wildelsigen, Abstieg Leukerbad	120.—
über Wildelsigen und Südgrat	130.—

Birghorn	45.—	6.
mit Abstieg ins Lötschental	55.—	Juli
Blümlisalhorn, von Blümlisalphütte	75.—	1948
von Fründenhütte über Oeschinengletscher und zurück	80.—	
traversieren zum Oeschinenhorn	100.—	
von Fründenhütte über Oeschinenhorn und zurück .	100.—	
traversieren zur Weissen Frau	120.—	
traversieren zum Morgenhorn.	125.—	
nach Gamchilücke–Gastern	110.—	
nach Gamchilücke–Petersgrat–Lötschental	120.—	
Blümlisalprothorn	70.—	
Blümlisalpstock	60.—	
Busenhörner, 1 Gipfel	40.—	
alle 3 Gipfel	60.—	
Büttlassen, über Sefinenfurgge von Kiental oder Lauterbrunnen	50.—	
über Südflanke	60.—	
über Südwand	65.—	
über Sefinenfurgge nach Gspaltenhornhütte	60.—	
über Westgrat	100.—	
von Kandersteg über Blümlisalphütte nach Kiental . .	70.—	
von Kandersteg über Blümlisalphütte–Sefinenfurgge–		
Mürren.	95.—	
von Lauterbrunnen nach Kiental oder umgekehrt . . .	60.—	
Doldenhorn, Gr.	70.—	
Kl.	70.—	
Gr. und Kl.	80.—	
über Sparren	100.—	
Ostgrat von Fründenhütte	200.—	
Galletgrat von Fründenhütte	120.—	
Doldenstock	90.—	
Dündenhorn, über Nordgrat	100.—	
Ellstabhorn	65.—	
Ferdenrothorn, nach Goppenstein	55.—	
zurück über Gemmi.	65.—	
Fisistock, über Fisialp	40.—	
über Sparren	55.—	
über Sparren ins Gasterntal	60.—	

	Fr.
6. Fründenhorn	65.—
Juli traversieren Normalweg—Ost- oder Westgrat	100.—
1948 Ost—Westgrat oder umgekehrt	120.—
Fründenjoch	45.—
zur Mutthornhütte	75.—
Petersgrat—Gastern- oder Lötschental	85.—
über Löcher nach Gasterntal	95.—
Gamchilücke, von Kiental	40.—
von Kiental bis Mutthornhütte	50.—
von Kiental nach Kandersteg	50.—
von Kiental nach Lötschental	50.—
von Kandersteg über Blümlisalphütte—Petersgrat— Lötschental	80.—
von Kandersteg über Blümlisalphütte nach Lauter- brunnen	80.—
nach Gasterntal	70.—
Gspaltenhorn, von Kiental	70.—
von Kiental über Rote Zähne	180.—
von Kiental über Rote Zähne mit Gamchilücke	200.—
von Kandersteg über Blümlisalphütte	90.—
von Kandersteg über Blümlisalphütte mit Gamchilücke	110.—
von Kandersteg über Blümlisalphütte mit Gamchilücke— Petersgrat—Lötschental	120.—
von Kandersteg über Blümlisalphütte—Gamchilücke— Lauterbrunnen	120.—
von Kandersteg über Blümlisalphütte—Sefinenfurgge— Mürren	110.—
von Lauterbrunnen über Sefinenfurgge	90.—
Lobhorn	60.—
Lobhörner, traversieren	90.—
Morgenhorn, von Blümlisalphütte	65.—
traversieren zur Weissen Frau	85.—
traversieren bis Blümlisalphorn	125.—
traversieren bis Oeschinenhorn	150.—
über Ostgrat	140.—
über Nordwandrippe—Ostgrat	170.—
von Kandersteg und zurück über Gamchilücke	110.—

Oeschinenhorn, von Fründenhütte	75.—	6.
Oeschinenjoch.	65.—	Juli
nach Mutthornhütte.	85.—	1948
nach Petersgrat-Lötschental	95.—	
Petersgrat, von Kandersteg über Gastern	60.—	
von Kandersteg über Gastern, Abstieg Lauterbrunnen	70.—	
von Kandersteg über Gastern, Abstieg Lötschen . . .	60.—	
von Kiental über Gamchilücke	60.—	
von Kiental, Abstieg Lauterbrunnen oder Lötschen . .	65.—	
Schwalmern, Nordgrat.	60.—	
Tschingelgrat, von Busen nach Steinberg	60.—	
Tschingelspitz.	80.—	
traversieren.	130.—	
Abstieg über Tschingelgrat nach Busenalp	160.—	
Weisse Frau, von Blümlisalphütte	75.—	
traversieren bis Blümlisalhorn.	115.—	
traversieren bis Oeschinenhorn	135.—	
traversieren bis Morgenhorn	85.—	
von Kandersteg über Gamchilücke und zurück	110.—	
Wilde Frau.	50.—	

§ 18. Petersgrat-Rottalsattel

Breithorn, von Kandersteg über Gastern und zurück . . .	100.—
von Kandersteg über Gastern ins Lötschental oder um- gekehrt.	110.—
von Kandersteg über Gastern nach Lauterbrunnen oder umgekehrt	110.—
von Kandersteg über Gastern nach Kiental oder um- gekehrt.	110.—
von Kiental und zurück	100.—
von Lauterbrunnen und zurück.	100.—
von Lauterbrunnen, zurück über Wetterlücke	100.—
von Kandersteg, zurück über Gamchilücke und Blümlis- alphütte	120.—
Ostgrat von Schmadrihütte	150.—
Nordrippe von Schmadrihütte	160.—

	Fr.
6. Ebene Fluh, von Jungfrauoch und zurück	80.—
Juli von Goppenstein und zurück.	90.—
1948 von Jungfrauoch nach Goppenstein	120.—
von Rottal und zurück	150.—
Gletscherhorn, von Jungfrauoch und zurück	75.—
von Lötschenlücke.	90.—
Grosshorn, von Lötschental	90.—
von Lauterbrunnen nach Lötschental	130.—
von Schmadrihütte über Schmadrioch	130.—
Nordwestgrat von Schmadrihütte.	160.—
Kranzberg, von Jungfrauoch und zurück	50.—
Lauitor, von Lauterbrunnen nach Jungfrauoch	130.—
Mittaghorn, von Goppenstein und zurück	90.—
Schmadrioch, von Lauterbrunnen nach Lötschental	100.—
Tschingelhorn, von Kandersteg, Lauterbrunnen oder Kiental	75.—
von Kandersteg, Abstieg Lauterbrunnen, Kiental,	
Lötschental oder umgekehrt	80.—
von Kandersteg, Abstieg über Blümlisalphütte	90.—
Tschingelgletscher, von Kandersteg nach Lauterbrunnen oder	
umgekehrt	60.—
Wetterlücke, zurück über Petersgrat	70.—
mit Abstieg ins Lötschental oder umgekehrt	75.—

§ 19. *Jungfrau-Mönch-Eigergruppe*

Aletschhorn, Gr., über Haslerrippe oder Sattelhorn und zurück	130.—
über Haslerrippe und zurück über Sattelhorn	130.—
über Haslerrippe oder Sattelhorn, Abstieg nach Belalp	140.—
Eiger, von Eigergletscher und zurück	100.—
von Eigergletscher, zurück über Eigerjoch oder um-	
gekehrt.	140.—
von Alpiglen über Hörnli-Mittellegi, Abstieg Eiger-	
gletscher	250.—
von Eismeer-Mittellegi-Eigergletscher	150.—
von Eismeer-Mittellegi-Eigerjoch-Jungfrauoch.	170.—
von Alpiglen-Mittellegi nach Jungfrauoch.	200.—
von Jungfrauoch über Eigerjoch nach Eigergletscher	130.—
Lauperroute	300.—

Eigerhörnli	90.—	6.
von Alpiglen nach Mittellegi-Eismeer	140.—	Juli
von Alpiglen nach Mittellegi-Kalli	150.—	1948
Eismeer, Zäsenberg-Grindelwald	50.—	
Jungfrau, von Jungfrauoch und zurück	60.—	
von Jungfrauoch, Abstieg Rottal	110.—	
von Jungfrauoch, Abstieg Eggishorn	110.—	
von Jungfrauoch Ostgrat	180.—	
von Jungfrauoch Ostgrat, Umgehung des 1. Turmes	150.—	
von Jungfrauoch Ostgrat, Abstieg Rotbrettgrat	220.—	
von Rottal und zurück	130.—	
von Rottal nach Jungfrauoch	120.—	
von Rottal, Abstieg Bergli-Grindelwald	160.—	
von Rottal, Abstieg Guggi	200.—	
von Rottal, Abstieg Eggishorn	170.—	
von Silberhornhütte nach Jungfrauoch	150.—	
von Silberhornhütte nach Eggishorn	190.—	
von Silberhornhütte über Kl. Silberhorn und Nordwand- rippe	180.—	
von Guggihütte nach Jungfrauoch	150.—	
von Guggihütte nach Eggishorn	190.—	
von Guggihütte über Ostgrat	200.—	
von Bergli nach Jungfrauoch	130.—	
von Bergli, Abstieg Rottal	160.—	
von Bergli nach Eggishorn	170.—	
vom Jungfrauoch, Abstieg nach Fiesch	70.—	
Abstieg nach Goppenstein	90.—	
Abstieg nach Grimsel	110.—	
Abstieg Konkordia und zurück	45.—	
Abstieg nach Münster über Galmilücke	100.—	
Abstieg nach Münster über Galmilücke mit Silberhorn	110.—	
Jungfrauoch, von Guggihütte	120.—	
von Guggihütte nach Eggishorn	160.—	
Mönch, von Jungfrauoch Südgrat	60.—	
von Jungfrauoch Westgrat	75.—	
über Guggihütte nach Jungfrauoch	125.—	

	Fr.
6. Mönch, über Guggihütte nach Eggishorn	160.—
Juli Lauperroute	180.—
1948 Mönchsjoch, Eismeer-Grindelwald oder umgekehrt	80.—
Schwarzmonch	55.—
Abstieg nach Stechelberg	60.—
Silberhornhütte, Rottalhütte, traversieren	90.—

§ 20. Fiescherhorn-Finsteraarhorn-Oberaargruppe

Agassizhorn, von Strahlegghütte und zurück	100.—
Agassizjoch, von Grindelwald nach Eggishorn	120.—
Fiescherhorn, Gr., von Jungfraujoch und zurück	80.—
traversieren	100.—
traversieren nach Grimsel	140.—
über Berglihütte und zurück	110.—
traversieren, Hinterfiescherhorn, Kl. und Gr. Grünhorn	160.—
Kl. (Ochs), von Strahlegghütte und zurück oder Jung-	
fraujoch	140.—
Finsteraarhorn, von Jungfraujoch und zurück	120.—
von Jungfraujoch nach Grimsel oder Wallis	150.—
von Jungfraujoch, Abstieg Agassizjoch	140.—
von Strahlegghütte über Agassizjoch und zurück	140.—
von Strahlegghütte über Agassizjoch nach Grimsel	160.—
von Strahlegghütte über Agassizjoch nach Konkordia-	
Wallis	160.—
Südostgrat	160.—
Ostwand von Strahlegghütte	300.—
Ostwand über Oberaarjoch	250.—
von Grimsel	130.—
von Grimsel über Agassizjoch	150.—
Finsteraarjoch, von Strahlegghütte nach Grimsel	90.—
Grünhorn, Gr., von Jungfraujoch und zurück	100.—
Nordgrat	120.—
traversieren der Fiescherhörner und beide Grünhörner	170.—
Grunerhorn, von Grimsel	80.—
Löffelhorn, von Grimsel	55.—
Oberaarhorn, von Grimsel	80.—

Oberaarjoch, von Grimsel nach Fiesch-Goppenstein oder Jungfrauoch	110.—	6. Juli 1948
Oberaarrothorn	90.—	
Rossenstöcke, von Grimsel	60.—	
Scheuchzerhorn, von Grimsel	70.—	
über Nordrippe	80.—	
Studerhorn und Altmann über Lauteraar	100.—	
über Oberaarjoch	80.—	
Trugberg, von Jungfrauoch und zurück	60.—	
von Grindelwald über Mönchsloch nach Eggishorn .	100.—	
traversieren Mönchsloch-Südgipfel	120.—	
Ulrichenstöcke, von Grimsel	60.—	
Wannehorn, Gr., von Grimsel oder Jungfrauoch	100.—	
Walcherhorn, von Jungfrauoch	40.—	
Zinkenstock, Vorderer, von Grimsel 50.—, Hinterer, von Grimsel	60.—	

§ 21. Wetterhorn-Schreckhorn-Lauteraargruppe und Gauligebiet

Ankenbälli, Südgrat	100.—
über Dossen oder Gauli	75.—
Bächlistock, von Lauteraarhütte	60.—
Südgrat	70.—
Westgipfel	60.—
Ostgrat	90.—
traversieren	110.—
von Gauli	70.—
Berglistock, von Gleckstein oder Dossen	95.—
traversieren	120.—
von Dossen, Abstieg Gleckstein oder umgekehrt . . .	110.—
mit Abstieg nach Grimsel	120.—
Brandlammhorn	70.—
Ost- und Westgipfel	80.—
Südgrat	90.—
traversieren mit Brunberg	110.—
Diamantstock, Gr., von Gauli und zurück	65.—
von Gauli nach Handegg	70.—
Ostflanke	80.—

	Fr.
6. Diamantstock, Gr., Ostgrat	120.—
über Hühnertälipass	90.—
1948 Diamantstock, Kl.	60.—
Nordgrat, traversieren	75.—
Dossenhorn	55.—
mit Renfenhorn	65.—
Ewigschneehorn, von Gaulti	60.—
von Lauteraar	70.—
von Gaulti nach Grimsel oder umgekehrt	75.—
Golegghorn 60.—, Grubenhorn	60.—
Grubenhorn, Hangendgletscherhorn über Dossen	75.—
Hangendgletscherhorn über Gaulti	60.—
Hubelhörner, von Lauteraar	60.—
von Gaulti	70.—
Hühnerstock, von Lauteraar, Westgipfel	60.—
von Lauteraar, Ostgipfel	80.—
von Lauteraar, traversieren	90.—
von Lauteraar, Südgrat	90.—
von Gaulti, Westgipfel	60.—
von Gaulti nach Grimsel	70.—
von Gaulti, traversieren	90.—
Hühnertälhorn, von Gaulti	70.—
von Gaulti, traversieren nach Gruben	95.—
über Handegg	65.—
über Handegg und Grubenjoch	90.—
Hühnertälipass, Lauteraar-Gaulti oder umgekehrt	60.—
Kuhtriftenhorn (Punkt 3118)	70.—
Laubstöcke, über Mattenlimmi	60.—
Lauteraarhorn, Normalroute	100.—
über Schrecksattel	150.—
über Südgrat	140.—
von Strahlegg, zurück über Westgrat	150.—
Nordrippe	130.—
von Strahlegg nach Grimsel	130.—
Lauteraarhorn, Kl.	80.—
Lauteraarsattel, Grimsel-Gleckstein oder umgekehrt	70.—
Grimsel-Dossen oder umgekehrt	90.—

Mettenberg	60.—	6.
Mittelhorn, von Gleckstein oder Dossen und zurück	80.—	Juli
und Wetterhorn.	95.—	1948
von Dossen nach Gleckstein oder umgekehrt	100.—	
Wetterhorn und Rosenhorn	120.—	
von Gleckstein, Abstieg Innertkirchen.	120.—	
Nässihorn	80.—	
Renfenhorn, von Gauli oder Dossen	55.—	
mit Dossenhorn.	65.—	
Ritzlihorn, von Guttannen	70.—	
über Matten	70.—	
über Matten nach Guttannen oder umgekehrt	75.—	
Steinlauri über Südgrat traversieren	150.—	
Rosenegg, Dossen nach Gauli oder umgekehrt	65.—	
Dossen nach Grindelwald oder umgekehrt	80.—	
Grindelwald–Innertkirchen oder umgekehrt	90.—	
Rosenhorn, von Gleckstein oder Dossen und zurück	80.—	
und Mittelhorn	95.—	
Mittelhorn und Wetterhorn	120.—	
von Gleckstein nach Dossen oder umgekehrt	100.—	
von Gleckstein, Abstieg Innertkirchen.	120.—	
Schreckhorn, Normalroute und zurück	110.—	
über Andersongrat	140.—	
über Südgrat–Schrecksattel.	130.—	
traversieren nach Gleckstein oder Dossen oder umgekehrt	170.—	
Schreckhorn, Kl., von Schwarzegg oder Gleckstein und zurück	75.—	
traversieren.	80.—	
Steinlaurhorn	60.—	
traversieren bis Ritzlihorn, Südgrat.	150.—	
Strahlegghorn.	60.—	
traversieren.	65.—	
Strahlegg, Grindelwald–Grimsel oder umgekehrt	80.—	
Trifthörner, von Gauli oder Lauteraar	70.—	
Wellhorn, Gr.	75.—	
Wellhorn, Kl.	65.—	
mit Lilienspitz über Schönbühlsattel	80.—	

	Fr.
6. Wellhorn, Kl. und Gr. bis Wellsattel, Nordgrat	180.—
Juli traversieren nach Dossen.	125.—
1948 Wetterhorn, von Gleckstein oder Dossen und zurück . . .	80.—
und Mittelhorn	95.—
Mittelhorn und Rosenhorn	120.—
von Gleckstein nach Dossen oder umgekehrt	100.—
von Gleckstein, Abstieg Innertkirchen.	120.—
traversieren über Nordgrat.	120.—
traversieren von Gr. Scheidegg, Nordwand.	200.—
traversieren über Südwestgrat von Gleckstein	150.—

§ 22. Gelmer-Trift-Sustengebiet

Dammastock, von Grimsel oder Trift und zurück	75.—
von Grimsel nach Trift oder umgekehrt.	85.—
Abstieg Göscheneralp	90.—
Eggstock-Schneestock	80.—
Diechterhörner, von Gelmer oder Trift und zurück.	60.—
von Gelmer nach Trift oder umgekehrt	65.—
traversieren Gwächtenhorn-Strahlhorn.	90.—
Diechterlimmi, von Trift nach Handegg oder umgekehrt . . .	60.—
Triftlimmi-Nägelisgrätli	70.—
Eggstock, von Grimsel oder Trift.	75.—
traversieren bis Rhonestock	95.—
Fünffingerstock, I.	60.—
II, III und IV je.	50.—
Abstieg Sustlihütte	70.—
Galenstock, von Grimsel oder Furka	75.—
Gelmerhorn, Kl.	100.—
Gr.	80.—
Kl. und Gr., traversieren.	125.—
Gelmerspitzten, traversieren 7, 6, 5	140.—
4 und 3	80.—
2 und 1	95.—
Gelmerhörner, Hintere.	90.—
Gerstenhörner.	75.—
Grassen und zurück.	40.—
nach Sustli.	60.—

Gwächtenhorn, 3420 von Steinalp	60.—
3214	65.—
Kilchlistock, von Windegg oder Guttannen	65.—
Masplankstock	70.—
Masplankjoch, Göscheneralp	85.—
Ofenhorn	55.—
Reissend Nollen	55.—
Rhonestock, von Grimsel oder Trift und zurück	75.—
Schneestock, von Grimsel oder Trift und zurück	75.—
Steinhaushorn	60.—
über Furtwang nach Trift	70.—
Strahlhorn	60.—
Sustenhorn, Gr., von Tierberglühütte und zurück	65.—
Tierberglimmi-Kehlenalphütte	90.—
Tierberglimmi und zurück	70.—
Tierberglimmi-Steinalp	65.—
Sustenhorn, Vorder	60.—
Sustenhörner, traversieren	90.—
Sustenjoch, nach Voralphütte	65.—
Sustenlimmi, Sustenhorn-Kehlenalphütte	75.—
Sustenspitz	40.—
Tierberg, Vorder	60.—
Tierberglimmi nach Trifthütte	50.—
Tierberg, Hinter	75.—
Tierälplistock	70.—
Tierälplistock nach Handegg	80.—
Titlis, von Engstlenalp und zurück	55.—
Abstieg Trübsee	60.—
Südwand	100.—
über Gletscherli-Engstlenalp	65.—
über Gletscherli-Trübsee	70.—
Triftlimmi, nach Furka oder Grimsel	75.—
über Tiefensattel-Albert-Heim-Hütte	90.—
Wendenjoch nach Engelberg	75.—
Obertaljoch-Engelberg	85.—
Wendenstock, Gr.	65.—
Kl.	60.—

§ 23. *Engelhörner*

	Fr.
6. Juli 1948 Engelhorn, Kl., über Gemsenspitze	75.—
Engelhorn, Gr., über Gemsensattel	90.—
über Niklausspitz–Haubenstock von Ochsental	130.—
über Niklausspitz–Haubenstock von Mittagsplatte	120.—
von Teufelsjoch–Froschkopf–Niklausspitz–Haubenstock mit Abstieg über Augstgumm	170.— 100.—
Sagizähne–Gr. Gstellihorn, Abstieg über Augstgumm	120.—
Sagizähne–Gr. Gstellihorn über Gstelliburgsattel	130.—
Engelburg	50.—
Froschkopf	80.—
über Teufelsjoch	90.—
über Prinzen	100.—
Gemsenspitze	55.—
Gemsensattel	45.—
Gertrudspitze	70.—
Gstelliburg	80.—
Gstellihorn, Gr., über Augstgumm	70.—
über Gstelliburgsattel	100.—
Westwand	200.—
Gstellihorn, Kl.	60.—
Jägiburg	55.—
über Tennhorn, Abstieg Simelisattel oder umgekehrt	70.—
über Nordgrat	80.—
Kastor	60.—
und Pollux	70.—
Kingspitz, über Ochsensattel	70.—
über Westgrat	80.—
über Südwand	80.—
über Teufelsjoch–Südostgrat	95.—
über Teufelsjoch vom Ochsental	105.—
über Nordwand	250.—
über Pollux-Westkante und Kastor	130.—
Mittelgruppe, traversieren	110.—
Pollux, über Westkante	90.—
Rosenlauistock, über Schönbidemli oder Graspäss	45.—
über Westkante	70.—

Rosenlauistock, über Westflanke	120.—	6.
Sattelspitze, über Schönbidemli-Ochsensattel.	45.—	Juli
über Ochsenplatte	55.—	1948
Simelistock, Gr., über Egg.	70.—	
über Macdonald.	75.—	
über Südwand	70.—	
über Nordwestwand (über Kl. Simeli)	100.—	
und Kl. Simeli, traversieren	90.—	
Simelistock, Kl.	45.—	
Südwand	70.—	
Tannenspitz	60.—	
Südwand	75.—	
Tennhorn, über Reichenbachalp	40.—	
über Burgalp	45.—	
Ulrichspitze, über Westwand	130.—	
Urbachengelhorn, über Gemssattel	70.—	
Vorderspitz, über Simelisattel	50.—	
über Westkante	200.—	
Westgruppe, traversieren.	80.—	
traversieren über Rosenlauistock-Westkante	100.—	

III. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 24. Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Tarifs werden mit Busse bis Fr. 200 bestraft.

Straf-
bestimmungen

§ 25. Dieser Tarif tritt sofort in Kraft. Dadurch wird der vom Regierungsrat am 5. November 1935 genehmigte Tarif für die Führer und Träger des Berner Oberlandes aufgehoben.

Inkrafttreten

Bern, den 6. Juli 1948.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Siegenthaler,

der Staatsschreiber

Schneider.

9.
Juli
1948

Verordnung
über die Strassenpolizei und Strassensignalisation
vom 31. Dezember 1940
(Abänderung)

§ 1. § 11 erhält folgenden Wortlaut:

«Jede Handlung, durch die der Verkehr auf den öffentlichen Strassen in mutwilliger Weise gestört wird, ist verboten, ebenso das Abbrennen von Knallfeuerwerk auf allen dem Gemeingebrauch geöffneten Strassen und Wegen.»

Ausnahmen können aus besonderen Gründen ortspolizeilich bewilligt werden.

§ 2. § 52 erhält folgenden Wortlaut:

«Unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen werden Widerhandlungen gegen diese Vorschriften gestützt auf Art. 5 EG StGB vom 6. Oktober 1940 mit Busse oder Haft bestraft.»

§ 3. § 54 erhält folgenden Wortlaut:

«Die Polizeidirektion führt über alle im Sinne von Art. 52 gefällten Strafen ein Register, für dessen Benützung die Verordnung vom 9. Januar 1942 über das Strafregister massgebend ist.»

§ 4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 9. Juli 1948.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Siegenthaler,

der Staatsschreiber

Schneider.

Regierungsratsbeschluss
über die Erhöhung des Teuerungszuschlages
für die Kostgelder
in den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten

13.
Juli
1948

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

beschliesst:

auf Antrag der Sanitätsdirektion und mit Einwilligung der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 2. Juli 1948 werden die Teuerungszuschläge für die in den §§ 3, 5 und 10 der Verordnung vom 14. Januar 1938 über die Kostgelder in den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten sowie in § 6 der Abänderung dazu vom 2. April 1948 vorgesehenen Kostgelder, mit Wirkung ab 1. August 1948, wie folgt erhöht:

1. In der I. und II. Klasse von bisher 40 % auf 50 %.
2. In der III. Klasse:
 - a) von bisher 40 % auf 80 % für kantonsangehörige Selbstzahler und Kranke, die ausschliesslich von der auswärtigen Armenpflege des Staates Bern oder von bernischen Einwohner- und gemischten Gemeinden dauernd oder vorübergehend unterstützt werden, deren Steueranlage das 2,20fache des Einheitsansatzes oder mehr beträgt, d. h. Gemeinden, die nicht gemäss § 6 der vorerwähnten Verordnung vom 2. April 1948 mehr als das Mindestkostgeld zu bezahlen haben;
 - b) von bisher 40 % auf 50 % für bernische Einwohner- und gemischte Gemeinden, deren Steueranlage gemäss § 6 der erwähnten Verordnung vom 2. April 1948 weniger als das 2,20fache des Einheitsansatzes beträgt, und Bürgergemeinden mit eigener Armenpflege sowie für Kantonsfremde.

13. Juli 1948 3. Für bernische Behörden, die Personen zur Begutachtung ihres Geisteszustandes in eine kantonale Heil- und Pflegeanstalt weisen (§ 10, Abs. 2, der vorerwähnten Verordnung vom 14. Januar 1938), von bisher 40 % auf 80 %.

Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und in beiden Amtsblättern des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, den 13. Juli 1948.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Siegenthaler,

der Staatsschreiber

Schneider.

Reglement für die Ausbildung und Diplomprüfung von Zeichenlehrern

13.
Juli
1948

Der Regierungsrat des Kantons Bern

erlässt gemäss Reglement für die Sekundarlehrerprüfungen vom
17. Dezember 1943 das folgende

*Reglement
für die Ausbildung und Diplomprüfung von Zeichenlehrern*

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Ausbildung erfolgt an der Gewerbeschule der Stadt Bern und an der Lehramtsschule der Universität Bern.
2. Das Diplom berechtigt den Inhaber zur Anstellung an allgemein bildenden Schulen aller Stufen.

II. Aufnahmebedingungen

1. Bewerber, die das Zeichenlehrerdiplom erwerben wollen, müssen entweder im Besitze eines schweizerischen Primarlehrerpatentes, eines eidgenössisch anerkannten Maturitätszeugnisses oder eines andern, von der kantonalen Direktion des Erziehungswesens als genügend erachteten Ausweises sein.
2. Bewerber, die nicht Inhaber eines staatlich anerkannten Lehrpatentes sind oder keine pädagogische Ausbildung besitzen, die wenigstens dem bernischen Primarlehrerpatent entspricht, haben vor ihrer Ausbildungszeit als Zeichenlehrer den Vorkurs der Lehramtsschule an der Universität Bern zu besuchen und die Vorkursprüfung zu bestehen.

13.
Juli
1948

3. Das erste Semester an der Gewerbeschule ist ein Probesemester. Die definitive Aufnahme erfolgt am Ende des Probesemesters, wenn die Prüfungskommission die fachlichen Fähigkeiten der Kandidaten für das weitere Studium als genügend erachtet. Mit der Anmeldung zum Studium haben die Kandidaten eine kurze Beschreibung ihres Lebens- und Bildungsganges einzureichen.

4. Die ärztliche Untersuchung für die Abiturienten der Gymnasien geschieht im Vorkurs. Kandidaten, welche von den Seminarien kommen, müssen sich nur einer solchen unterziehen, wenn die letzte Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Lehrerversicherungskasse mehr als zwei Jahre zurückliegt.

III. Ausbildung

A. Ausbildungszeit

Sie dauert wenigstens 6 Semester. Vier davon müssen an der Gewerbeschule der Stadt Bern belegt werden, zwei können an einer andern in- oder ausländischen Kunst- oder Kunstgewerbeschule absolviert werden.

B. Die Ausbildung umfasst folgende Gebiete

1. *Naturstudien (Form und Farbe).* Pflanze, Tier, Mensch, Landschaft, gewerbliche Objekte, Architektur.

2. *Farbenlehre und farbiges Gestalten.*

3. *Technisch-Zeichnen und darstellende Geometrie.* Planimetrie, Projektionslehre, Schattenkonstruktion, konstruktive Perspektive, Verbindung von technischem Zeichnen und Handarbeit, Werkzeichnung.

Beschränkung des Stoffes für Kandidatinnen zugunsten weiblicher Handarbeit.

4. *Modellieren.* Arbeiten in Ton, Gips und andern Materialien.

5. *Schrift.*

6. *Graphische Techniken.*

7. *Kunstgewerbliches Zeichnen.*

8. *Handarbeit.* Erlernen von wenigstens zwei Techniken, wie z. B. Kartonnage-, Holz-, Metallarbeiten, Flechten, Weben, weibliche Hand-

arbeiten, auch mit Rücksicht auf eine Verbindung von Zeichen- und Handarbeitsunterricht. 13.
Juli
1948

(Übungen, Werkstatt- und Museumsbesuche, Exkursionen).

9. *Wandtafelzeichnen.*

10. *Kunstgeschichte.*

11. *Pädagogik und Didaktik.* Allgemeine Erziehungslehre. Vom Besuch der Vorlesungen und Übungen in Erziehungslehre und Didaktik an der Universität ist ein Bewerber dispensiert, wenn seine pädagogische Ausbildung wenigstens derjenigen für ein bernisches Fachpatent entspricht. Ob die Ausbildung zur Dispensation genügt, entscheidet die Prüfungskommission für Sekundarlehrer.

12. *Methodik des Zeichenunterrichts.*

13. *Praktikum im Zeichenunterricht.*

a) Hospitium an zwei verschiedenen bernischen Schulen im 4. und 6. Semester.

b) Vollpraktikum während 4 Wochen im 6. Semester.

IV. Prüfung

1. Die Prüfung zur Erlangung des Zeichenlehrerdiploms findet jährlich einmal im Frühling an der Gewerbeschule der Stadt Bern statt. Ihr Zeitpunkt wird in der «Schweizerischen Lehrerzeitung», im «Amtlichen Schulblatt des Kantons Bern» und im «Anzeiger für die Stadt Bern» bekanntgegeben. Für die Prüfung in Pädagogik und Didaktik haben sich die Bewerber auf die Anmeldestermine der Sekundarlehrerprüfungen hin beim Präsidenten der Prüfungskommission für Sekundarlehrer anzumelden. Der Anmeldung ist die Quittung für das bezahlte Prüfungsgeld der Hochschulverwaltung beizulegen.

2. Die Prüfungskommission besteht aus dem Direktor der Gewerbeschule als Präsident, zwei Lehrern der Gewerbeschule und einem Abgeordneten der Gesellschaft Schweizerischer Zeichenlehrer. Für die Lehrprobe wird sie durch einen Vertreter der Lehramtsschule erweitert.

3. Die Kommission bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung.

4. Die Prüfung umfasst eine Auswahl der in Abschnitt III «Ausbildung» angeführten Gebiete und besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil. Die Lehrprobe, als Abschluss des Praktikums (Abschn. III, Ziff. 12) ist von jedem Kandidaten abzulegen. Die

13. Juli 1948 Kandidaten haben sich ferner der Prüfung in Pädagogik und Didaktik zu unterziehen, sofern sie nicht nach Abschnitt III, B, Ziff. 11, dispensiert sind. Die Prüfungen in Pädagogik und Didaktik geschehen im Rahmen der Sekundarlehrerprüfungen, die Lehrprobe in demjenigen der Gewerbeschule.

5. Der Bewerber hat die während seiner Studienzeit entstandenen Arbeiten der Prüfungskommission vorzulegen. Der 6fache Durchschnitt der Noten für diese Arbeiten zählt als gesamte Erfahrungsnote.

6. Der *Anmeldung* hat der Bewerber beizulegen:

- a) den Geburtsschein;
- b) ein Zeugnis über guten Leumund;
- c) eine kurze Beschreibung des Lebens- und Bildungsganges;
- d) einen der in Abschn. II, Ziff. 1, des Reglementes erwähnten Ausweise.

Ferner Ausweise

über bestandene Vorkursprüfung an der Lehramtsschule (gilt nur für die in Abschn. II, Ziff. 2, des Reglementes aufgeführten Bewerber);

über die im Reglement Abschn. III, B, Ziff. 11, bezeichneten Vorlesungen an der Lehramtsschule der Universität Bern und die entsprechenden Prüfungen (Ausnahmen siehe Abschn. IV, Ziff. 4, des Reglementes);

über Hospitium und Praktikum im Zeichenunterricht, gemäss Abschnitt III, B, Ziff. 13.

7. Das Prüfungsgeld beträgt für jeden Bewerber Fr. 80. Es ist vor der Prüfung dem Sekretariat der Gewerbeschule zu entrichten. Im Wiederholungsfall beträgt es Fr. 50. Für die Prüfungen in Pädagogik und Didaktik sind Fr. 8, im Wiederholungsfalle Fr. 5 an die Verwaltung der Universität zu bezahlen.

8. Ein Bewerber, der unerlaubte Hilfsmittel benützt oder unrichtige Angaben macht, wird von der Prüfung weggewiesen.

V. Beurteilung der Prüfung

1. Die Leistungen werden mit Ziffern 6—1 bewertet, wobei Ziffer 6 die beste Note bedeutet.

2. Vor Beginn der theoretischen Prüfung versammelt sich die

Prüfungskommission zur Begutachtung der Arbeiten des praktischen Teiles. Bei ungenügendem Resultat (siehe Abschnitt V, Ziff. 3) wird der Kandidat zur theoretischen Prüfung nicht mehr zugelassen, wovon ihm schriftlich Mitteilung gemacht wird.

13.
Juli
1948

3. Ein Bewerber hat die Prüfung nicht bestanden:

- a) wenn er in einem Prüfungsfach die Note 1 oder in zwei Fächern eine Note unter 4 erhalten hat;
- b) wenn der Durchschnitt aus sämtlichen Prüfungsnoten und der Erfahrungsnote die Zahl 4 nicht erreicht;
- c) wenn die Note für Lehrbefähigung (Schulführung während des Praktikums und Lehrprobe) unter 4 steht.

4. Im Fall des Misserfolges kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

VI. Das Zeichenlehrerdiplom

Gemäss Reglement für die Sekundarlehrerprüfungen des Kantons Bern vom 17. Dezember 1943 wird das Zeichenlehrerdiplom der Gewerbeschule der Stadt Bern vom bernischen Regierungsrat als Fachpatent anerkannt.

VII. Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement, durch welches dasjenige von 1916 ersetzt wird, tritt im Frühling 1948 in Kraft.

Bewerbern, die vor dem Sommersemester 1948 ihre Studien an der Gewerbeschule aufgenommen haben, steht es frei, die Prüfung nach dem alten oder dem neuen Reglement abzulegen. Das Reglement, nach welchem der Bewerber geprüft zu werden wünscht, ist in der Anmeldung ausdrücklich anzugeben.

Bern, den 13. Juli 1948.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Siegenthaler,

der Staatsschreiber

Schneider.

8.
September
1948

Verordnung
zum Bundesgesetz vom 31. März 1922
über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen
Personen in den Gewerben

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 31. März 1922 über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben (Bundesgesetz) sowie der Vollzugsverordnung des Bundesrates vom 15. Juni 1923 zum Bundesgesetz (Vollzugsverordnung),
auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

§ 1. Dem Bundesgesetz sind unterstellt (Art. 1 Bundesgesetz, Art. 3 Vollzugsverordnung):

1. die öffentlichen und privaten industriellen und gewerblichen Betriebe, auf die das Bundesgesetz vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919 betreffend die Arbeit in den Fabriken keine Anwendung findet. Als solche gelten insbesondere:
 - a) Bergwerke, Steinbrüche und andere Anlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen;
 - b) Gewerbe, in denen Gegenstände hergestellt, umgeändert, gereinigt, ausgebessert, verziert, fertiggestellt, verkaufsbereit gemacht oder in denen Stoffe umgearbeitet werden, mit Einschluss des Schiffbaues, der Abbruchunternehmungen, der Erzeugung, Umformung und Übertragung von motorischer Kraft irgendwelcher Art und von Elektrizität;
 - c) der Bau, der Wiederaufbau, die Instandhaltung, die Ausbesserung, der Umbau oder der Abbruch von Bauwerken, Eisenbahnen, Strassenbahnen, Häfen, Docks, Dämmen,

Kanälen, Anlagen für die Binnenschifffahrt, Strassen, Tunneln, Brücken, Strassenüberführungen, Abwasserkanälen, Brunnen-schächten, Telegraph- und Telephonanlagen, elektrischen Anlagen, Gas- und Wasserwerken und andern Bauarbeiten sowie die dazu nötigen Vor- und Grundarbeiten;

2. die öffentlichen und privaten Betriebe, die der Beförderung von Personen oder Gütern dienen, mit Ausnahme der Handbeförderung und der vom Bund betriebenen oder konzessionierten Verkehrsanstalten.

§ 2. Nicht unter das Gesetz fallen (Art. 1, Abs. 2, Bundesgesetz, Art. 4 Vollzugsverordnung):

1. Betriebe, in denen nur Mitglieder einer und derselben Familie arbeiten;
2. die Landwirtschaft. Zu ihr gehören:
 - a) die Forstwirtschaft, die Gärtnerei, die Torfgewinnung, die Fischzucht und Fischerei sowie sämtliche Spezialzweige der Landwirtschaft, wie Viehhaltung und Viehzucht, Geflügelhaltung, Bienenzucht, Obst-, Wein-, Gemüse-, Beeren-, Zuckerrüben- und Tabakbau;
 - b) Käsereien und Kundenmühlen, ferner die mit einem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Nebengewerbe, wie Molkereien, Obst- und Weinkeltereien, Brennereien, Gemüse- und Obstdörrereien;
 - c) landwirtschaftliche Betriebe (mit Einschluss der unter a und b aufgeführten Betriebsarten), die als Nebenbetriebe mit einem dem Gesetz unterstellten Betriebe verbunden sind;
3. der Handel;
4. die Hotels, Gasthöfe und Wirtschaften.

§ 3. Männliche Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in den dem Bundesgesetz unterstellten Betrieben und deren Nebenbetrieben während der Nacht nicht beschäftigt werden.

Unter «Nacht» ist ein Zeitraum von wenigstens elf aufeinanderfolgenden Stunden zu verstehen, welcher die Zeit von zehn Uhr abends bis 5 Uhr morgens in sich schliesst.

8.
September
1948

§ 4. Weibliche Personen, ohne Unterschied des Alters, dürfen während der Nacht in den dem Bundesgesetz unterstellten Betrieben und deren Nebenbetrieben nicht beschäftigt werden.

Unter «Nacht» ist ein Zeitraum von wenigstens elf aufeinanderfolgenden Stunden zu verstehen, welcher die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr bzw. in den Monaten Juni, Juli und August bis 5 Uhr morgens in sich schliesst; Art. 8, Abs. 1, des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend den Schutz von Arbeiterinnen (Arbeiterinnenschutzgesetz).

§ 5. Das Verbot der Nachtarbeit tritt für männliche Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren durch Bewilligung ausser Kraft im Fall einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist (Art. 4 Bundesgesetz).

Für weibliche Personen über 18 Jahren, schwangere ausgenommen, kann die Direktion der Volkswirtschaft eine Verlängerung der Arbeitszeit bis längstens 10 Uhr abends bewilligen (Art. 10, Abs. 1, letzter Satz, und 2, Arbeiterinnenschutzgesetz).

§ 6. Zuständig für die Erteilung von Ausnahmbewilligungen gemäss § 5, Abs. 1, sind:

1. der Regierungsstatthalter für höchstens 10 aufeinanderfolgende Nächte;
2. die Direktion der Volkswirtschaft für mehr als 10 Nächte.

Das der Stempelpflicht unterliegende Gesuch ist der Ortspolizeibehörde einzureichen, die es mit ihrem Gutachten an die zuständige Behörde weiterleitet. In Notfällen geht das Gesuch direkt an die entscheidende Behörde.

§ 7. In den dem Einfluss der Jahreszeiten unterworfenen Betrieben sowie in allen Fällen, in denen ausserordentliche Umstände es erheischen, kann für die weiblichen Personen über 18 Jahre der Zeitraum, in dem die Nachtarbeit verboten ist, an sechzig Tagen im Jahr auf zehn Stunden herabgesetzt werden (Art. 5 Bundesgesetz).

Die Bewilligung hierfür wird vom Regierungsrat erteilt. Er hat in jedem Fall auf die Bestimmungen des Art. 11 des Arbeiterinnenschutzgesetzes Rücksicht zu nehmen.

8.
September
1948

§ 8. In den dem Bundesgesetz unterstellten Betrieben ist ein Verzeichnis der in ihnen beschäftigten Personen unter 18 Jahren mit Angabe ihres Geburtsdatums zu führen (Art. 7 Bundesgesetz).

§ 9. Die Aufsicht über die Durchführung des Bundesgesetzes und der Vollzugsverordnung im Kanton liegt der Direktion der Volkswirtschaft ob.

§ 10. Der Ortspolizeibehörde liegt ob:

1. die Aufsicht über die Handhabung des Bundesgesetzes, der Vollzugsverordnung und dieser Verordnung;
2. die Begutachtung von Gesuchen gemäss § 6 hiervor;
3. die Kontrolle über die Einhaltung der in Anwendung der §§ 6 und 7 dieser Verordnung erteilten Bewilligungen.
4. die jährliche Berichterstattung an den Regierungsstatthalter zuhanden der Direktion der Volkswirtschaft über die Handhabung dieser Verordnung in Verbindung mit dem Bericht über den Vollzug des Arbeiterinnenschutzgesetzes.

§ 11. Alle in Anwendung des Bundesgesetzes und dieser Verordnung ergangenen Urteile, Strafmandate und Aufhebungsbeschlüsse sind der Direktion der Volkswirtschaft zuhanden des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich mitzuteilen.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 23. März 1926 betreffend die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben aufgehoben.

Bern, den 8. September 1948.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Siegenthaler,

der Staatsschreiber i. V.

E. Meyer.

8.
September
1948

Verordnung
betreffend Beiträge aus dem Naturschadenfonds
(Verlängerung der Gültigkeit)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Armendirektion,

beschliesst:

§ 1. Die in Art. 1 und 2 der Verordnung vom 22. Februar 1944 genannten Abänderungen der Verordnung vom 20. April 1928/14. Juni 1935 betreffend Beiträge aus dem Naturschadenfonds gelten auch für die Jahre 1948 und 1949.

§ 2. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bern, den 8. September 1948.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Siegenthaler,

der Staatsschreiber i. V.

E. Meyer.

Dekret
über die Hauptrevision der amtlichen Werte der
Grundstücke und Wasserkräfte
(Abänderung)

9.
September
1948

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das Dekret vom 21. November 1945 über die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte wird wie folgt abgeändert:

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12. Als landwirtschaftliche Grundstücke, die mit Einschluss der zu ihrer Bewirtschaftung erforderlichen Gebäude und Wohnungen ausschliesslich nach dem Ertragswert zu bewerten sind (Art. 54 Steuergesetz), gelten solche, deren Verkehrswert im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung und ohne Rücksicht auf andere Nutzungsmöglichkeiten bestimmt wird.

§ 2. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1949 nach Annahme des revidierten Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 19. Dezember 1948 in Kraft.

Bern, den 9. September 1948.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

9.
September
1948

Verordnung **zwischen den Fischereibehörden der Schweiz und** **Frankreichs über die Fischerei in den Grenz-** **gewässern des Doubs**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 3. August 1948 betreffend die Fischerei in den Teilstrecken des Doubs, welche die Grenze zwischen der Schweiz und Frankreich bilden,

beschliesst:

1. Die in Ziffer 2 hienach angeführten, am 5. August 1948 von den Vertretern der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei und der Direction Générale des eaux et forêts de la France in Dijon unterzeichneten Bestimmungen betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern des Doubs, werden hiermit für den Kanton Bern als verbindlich erklärt.

2. In Vollzug der durch Notenaustausch vom 5. Februar 1948 und 15. Juni 1948 zwischen dem Vorsteher des eidgenössischen Politischen Departementes und dem Gesandten Frankreichs, in Bern, getroffenen Vereinbarung, wonach die Artikel 1 bis 4 der Übereinkunft vom 31. Oktober 1884 zur Bekämpfung des Jagdfrevels sowie die Artikel 3 (Ziffern 7 und 8), 10 (Ziffern 2, 5 und 6) und 11 der Übereinkunft vom 31. Januar 1938 über die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen auf die Fischereiaufsicht in den Grenzgewässern des Doubs Anwendung finden, wird über die Ausübung der Fischerei und die Fischereipolizei in den genannten Gewässern folgende Regelung vereinbart ¹⁾:

¹⁾ Schweizerischerseits stützt sich die vorliegende Verordnung auf Artikel 2 des Bundesratsbeschlusses vom 3. August 1948 über die Ausübung der Fischerei in den die Grenze zwischen der Schweiz und Frankreich bildenden Gewässern des Doubs.

A. Geltungsbereich

Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gelten für die Fischerei in den nachgenannten Teilstücken der Grenzgewässer des Doubs:

Grenzabschnitt zwischen dem Kanton Neuenburg und dem Département du Doubs:

- a) 1. Sektor: von Lac ou Villers zum Saut du Doubs. Flussaufwärts wird dieser Sektor durch die französischen Behörden mittels Pfählen beidseits des Doubs begrenzt.
- b) 2. Sektor: vom Saut du Doubs bis Biaufond (Grenzstein 606).

Grenzabschnitt zwischen dem Kanton Bern und dem Département du Doubs:

- c) 3. Sektor: von Biaufond bis Clairbief (Grenzstein 605).
- d) 4. Sektor: von Ocourt (Grenzstein 558) bis la Motte (Grenzstein 559).

B. Ausübung der Fischerei

I. 1. Sektor

1. Fischereiberechtigung

Sowohl für die schweizerischen als auch für die französischen Gewässer wird das Angelfischereirecht den Angehörigen beider Staaten zu den gleichen Bedingungen verliehen.

Für die Abgabe der Fischereipatente sind die in jedem Land geltenden Vorschriften massgebend.

Die Fischereiverbände von Les Brenets (Schweiz) und von Lac ou Villers (Frankreich) können die Berechtigung zur Ausübung der Angelfischerei gegenseitig als in ihren Gewässern gültig anerkennen.

2. Schonzeiten

Der Fang von Hechten ist vom 1. März bis 15. Juni verboten. Das Fangverbot für alle übrigen Fischarten erstreckt sich vom 15. April bis 15. Juni.

9.
September
1948

Vom 15. April bis 15. Juni ist die Fischerei mit der fliegenden Angel nur vom Ufer aus gestattet.

Die Fischerei während der Nacht, d. h. eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang, ist verboten. Jede der beiden Vertragsparteien ist berechtigt, einen dieser Vorschriften entsprechenden Stundenplan festzulegen.

3. Schonmasse

Die nachgenannten Fischarten dürfen weder gefangen, befördert, feilgeboten, gekauft, versandt oder ausgeführt, vertragen, noch in Gasthöfen, Wirtshäusern, Restaurants usw. verabreicht werden, sofern sie nicht, von der Kopfspitze bis zur Mitte der Schwanz-einbuchtung gemessen, folgende Längen erreichen:

der Hecht 40 cm,

der Barsch 14 cm.

Jeder gefangene Fisch, der das oben festgesetzte Mindestmass nicht erreicht hat, ist sofort ins Wasser zurückzusetzen.

4. Erlaubte Fanggeräte

Einzig zugelassen sind die nachstehenden Fanggeräte:

- a) die fliegende Angel,
- b) die Wurfschnur mit schwerem oder leichtem Köder,
- c) die Schleppangel (höchstens zwei Schnüre für ein Boot),
- d) die Setzschnüre,
- e) die Schaubangeln (torchons oder trimmers),
- f) die Reusen (ohne Flügel, mit einer Mindestmaschenweite von 30 mm),
- g) die einwandigen Netze (araignées) und die Spiegelnetze, mit einer Mindestmaschenweite von 30 mm.

Um die Ausnützung der französischerseits zur Zeit in Gebrauch stehenden Gerätschaften zu ermöglichen, werden Fanggeräte, welche die vorgeschriebene Mindestmaschenweite nicht aufweisen, noch während einer Frist von fünf Jahren vom Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung an zugelassen, sofern die Maschenweite mindestens 27 mm beträgt.

Das Treiben (Jagen) der Fische in die Netze ist verboten.

9.
September
1948

Der Gebrauch der unter Ziffer I, 4, Buchstaben *d, e, f, g*, aufgeführten Geräte ist vom Samstag abend bis Montag morgen verboten.

Vom 1. März bis 15. Juni ist die Fischerei mit lebendem oder totem Köderfisch, mit Löffeln oder Spinnern, mit allen Metallködern und sonstigen künstlichen Ködern (ausgenommen die Fliegen) untersagt.

II. 2. Sektor

1. Fischereiberechtigung

Sowohl für die schweizerischen als auch für die französischen Gewässer wird das Angelfischereirecht den Angehörigen beider Staaten zu den gleichen Bedingungen verliehen.

Für die Abgabe der Fischereipatente sind die in jedem Land gültigen Vorschriften massgebend.

2. Schonzeiten

Verboten ist der Fang von Forellen vom 1. Oktober bis Ende Februar, der Fang von Äschen vom 1. Oktober bis 15. Mai und der Fang von Krebsen vom 16. Oktober bis 13. Juli.

Die Fischerei während der Nacht, d. h. eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang, ist verboten. Jede der beiden Vertragsparteien ist berechtigt, einen dieser Vorschriften entsprechenden Stundenplan festzulegen.

3. Schonmasse

Die nachgenannten Fischarten dürfen weder gefangen, befördert, feilgeboten, gekauft, versandt oder ausgeführt, vertragen, noch in Gasthöfen, Wirtschaften, Restaurants usw. verabreicht werden, sofern sie nicht, von der Kopfspitze bis zur Mitte der Schwanzeinbuchtung gemessen, folgende Längen erreichen:

- die Forelle 22 cm,
- die Äsche 25 cm,
- der Hecht 40 cm.

Das Schonmass des Krebses, vom Stirnschnabel bis zum Schwanzende gemessen, beträgt 7 cm.

9. September 1948 Jeder gefangene Fisch oder Krebs, der das oben festgesetzte Mindestmass nicht erreicht hat, ist sofort ins Wasser zurückzusetzen.

4. Erlaubte Fanggeräte

Einzig zugelassen sind die nachstehenden Fanggeräte:

- a) die fliegende Angel,
- b) die Wurfschnur mit schwerem oder leichtem Köder;

ferner ist in den zwei wie folgt begrenzten Abschnitten:

vom Ort «Les Poteaux» bis zur Maison Monsieur,
von «Le Tunnel» bis Biaufond,

der Gebrauch der nachgenannten Fanggeräte alljährlich vom 16. Mai bis 31. September gestattet:

- c) die Schleppangel,
- d) die Setzsnüre, nur mit Elritzen beködert,
- e) die Schaubangeln (torchons oder trimmers),
- f) die einwandigen Netze (araignées), mit einer Mindestmaschenweite von 30 mm,
- g) das Spiegelnetz mit 10 mm Maschenweite, ausschliesslich für den Fang von Köderfischen, die nicht zu Speisezwecken verwendet werden dürfen.

Das Treiben (Jagen) der Fische in die Netze ist verboten.

Der Gebrauch der unter Ziffer II, 4, Buchstaben *d*, *e*, *f*, *g*, aufgeführten Geräte ist vom Samstag abend bis Montag morgen verboten.

III. 3. Sektor

1. Fischereiberechtigung

Für die Abgabe der Fischereipatente sind ausschliesslich die Bestimmungen der französischen Gesetzgebung massgebend.

Der Fischereiverband «La Franco-Suisse», in Goumois (Frankreich), ist gehalten, die schweizerischen Ufereigentümer in diesem Sektor zur Ausübung der Angelfischerei in seinen Gewässern zu den gleichen Bedingungen aufzunehmen wie die Eigentümer des französischen Ufers.

Die übrigen Schweizer Bürger und die in der Schweiz niedergelassenen Angehörigen anderer Staaten werden ebenfalls zu den

gleichen Bedingungen wie die französischen Staatsangehörigen in den französisch-schweizerischen Fischereiverband von Goumois aufgenommen, vorausgesetzt, dass sie bereits im Besitze des bernischen allgemeinen Angelfischerpatentes sind. Das Ferienpatent wird hiefür nicht anerkannt.

2. Ausübung der Fischerei

Die Ausübung der Fischerei wird nach der französischen Gesetzgebung geregelt (Erlass der Präfektur des Département du Doubs). Die massgebenden Bestimmungen werden dem Fischereidienst des Kantons Bern zur Kenntnis gebracht.

Insbesondere bleibt der Gebrauch jeglicher Netze untersagt.

IV. 4. Sektor

Die schweizerischen Behörden erkennen den französischen Ufer-eigentümern das Recht zu, bis zur Mitte des Wasserlaufes zu fischen, vorausgesetzt, dass sie die im Kanton Bern geltenden Fischereibestimmungen befolgen.

C. Fischereiaufsicht und Fischereipolizei

1. Die für die Fischereiaufsicht in den von der Übereinkunft betroffenen Gewässern beidseitig bestellten Organe haben ohne Unterscheidung zwischen den schweizerischen und den französischen Gewässern ihres Amtes zu walten. Dementsprechend können sie selbst in Uniform und vorschriftsmässig bewaffnet oder unbewaffnet längs der beiden Ufer und auf dem Flusse frei verkehren.

2. Grundsätzlich ist unter Ufer der in seiner Breite veränderliche Landstreifen zu verstehen, der für die Ausübung der Fischerei und für den Verkehr der Fischer und der Aufsichtsorgane notwendigerweise begangen werden muss.

3. Indessen können die Grenzwächter, die Militärpersonen gleichgestellt sind, nur auf dem Gebiete des Staates, dem sie unterstellt sind, zur Unterstützung der Fischereiaufsicht beigezogen werden.

4. Die in jedem der beiden Staaten für den Fischereidienst zuständigen Behörden werden beidseitig für die Aufsicht in den Grenz-

9. gewässern einen Hauptaufseherposten schaffen. Diese beiden Beamten werden im gegenseitigen Einvernehmen für eine gleichzeitige Aufsicht beiderseits der Grenze sorgen. Ferner werden sie ihren Dienst unter Mitwirkung der übrigen mit dieser Aufgabe betrauten Organe ordnen.

September
1948

5. Auf dem Gebiete des Nachbarstaates werden sich die Fischereiaufseher darauf beschränken, den Tatbestand aufzunehmen. Sie sind nicht befugt, irgendwelche Zwangsmassnahmen zu treffen oder Beschlagnahmungen vorzunehmen. Es steht ihnen frei, sich an die Ortsbehörden zu wenden, die sie in dem gesetzlich vorgesehenen Umfange bei der Feststellung des Tatbestandes zu unterstützen haben.

6. Die mit der Fischereiaufsicht betrauten Organe haben jeden Fischer ohne Rücksicht auf seine Staatszugehörigkeit zu beaufsichtigen und im Falle von Übertretungen zu verfolgen. Immerhin werden die fehlbaren Fischer durch den Staat abgeurteilt, dessen Gerichtsbarkeit sie unterstehen, und nach den daselbst gültigen Strafbestimmungen. Wenn also der mit der Aufnahme eines Tatbestandes betraute Aufseher eine Übertretung feststellt, die durch eine dem Nachbarstaat angehörende Person begangen wurde, so hat er sein Tatbestandsprotokoll den zuständigen Behörden dieses Staates zu übermitteln. Dabei erfolgt die Überweisung durch Vermittlung des Hauptfischereiaufsehers.

7. Jeder der beiden Staaten verpflichtet sich, die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen, die auf dem Gebiete des Nachbarlandes Übertretungen begangen haben, in gleicher Weise und unter Anwendung der nämlichen Gesetze und Verordnungen zu verfolgen, wie wenn sie sich der Tat im eigenen Lande schuldig gemacht hätten. Jeder Staat wird somit seine eigenen Strafbestimmungen anwenden, selbst wenn es sich um Verfehlungen gegen Gesetzesvorschriften des Nachbarlandes handeln sollte.

D. Schlussfolgerungen

1. Die Amtsstellen, denen beidseitig der Fischereidienst untersteht (schweizerischerseits die eidgenössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei, französischerseits die Direction générale

des eaux et forêts), haben für den Vollzug und die Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu sorgen.

9.
September
1948

2. Sooft ein Bedürfnis vorliegt, wenn möglich einmal jährlich, werden diese Amtsstellen zusammenkommen, um sich gegenseitig ihre Feststellungen mitzuteilen und sich über die zur Bewirtschaftung der in Frage stehenden Gewässer, insbesondere zu deren Wiederbevölkerung zu ergreifenden Massnahmen zu beraten. Die Vertreter der genannten Verwaltungen können von den Lokalbehörden (schweizerischerseits von den Kantonen Bern und Neuenburg, französischerseits vom Département du Doubs) ernannte Fachleute beiziehen und ihnen gegebenenfalls gewisse Befugnisse übertragen.

3. Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung haben keinerlei Auswirkungen hinsichtlich der Landesgrenzen auf den in Frage stehenden schweizerischen und französischen Gewässern und bedingen auch keine Einschränkungen der Hoheitsrechte der Schweiz und Frankreichs auf ihrem eigenen Gebiet.

4. Die vorliegende Verordnung tritt am 1. August 1948 in Kraft.

Gelesen und genehmigt in Dijon, den 5. August 1948.

Für die Direction générale
des eaux et forêts:

(sig.) *P. Vivier*

Conservateur des eaux et forêts,
chef du service de la pêche.

Für die eidg. Inspektion
für Forstwesen, Jagd und Fischerei:

(sig.) *Alfr. Mathey-Doret*

eidg. Fischereiinspektor.

3. Die kantonale Forstdirektion wird mit der Organisation der Aufsicht über die an den Kanton Bern grenzenden Teilstrecken des Doubs beauftragt.

9.
September
1948

4. Widerhandlungen gegen Ziff. 2 der Bestimmungen dieses Beschlusses werden, soweit nicht die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung oder des kantonalen Fischereigesetzes zur Anwendung kommen, mit Busse bis Fr. 400 bestraft.

5. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Amtsblatt des Kantons Bern und in der Feuille officielle du Jura zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung in den beiden Amtsblättern in Kraft.

6. Alle früheren mit diesem Beschluss in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere Art. 9 E, al. 1, der Fischereiordnung für das Jahr 1948, sind aufgehoben.

Bern, den 9. September 1948.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Giovanoli,

der Staatsschreiber i. V.
E. Meyer.

Genehmigt am 1. November 1948 vom eidgenössischen Departement des Innern.

13.
September
1948

Dekret

über die Gewährung einer zusätzlichen Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1948

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern erhalten für das Jahr 1948 eine einmalige zusätzliche Teuerungszulage.

§ 2. Die zusätzliche Teuerungszulage beträgt 6 % der pro Jahr berechneten Grundbarbesoldung, mindestens Fr. 360 für verheiratetes männliches Personal sowie lediges Personal mit Unterstützungspflicht (nach Massgabe von § 9 des Besoldungsdekretes vom 26. November 1946).

§ 3. Für nicht vollbeschäftigtes Personal wird die Minimalzulage im Verhältnis zur Beschäftigung berechnet. Sie soll mindestens Fr. 10 betragen.

§ 4. Arbeitnehmer, die sich im Militärdienst befinden, erhalten die Zulage ohne Abzug für die Militärdienstzeit.

§ 5. Die Zulage wird von der Hülfskasse nicht versichert.

§ 6. Massgebend für die Ausrichtung der Zulage sind Besoldung, Zivilstand und Beschäftigungsgrad am 1. Oktober 1948. Die Zulage ist bis 15. Oktober 1948 auszubezahlen.

§ 7. Ein- und austretende Dienstpflichtige erhalten die Zulage für die Zeit ihrer Anstellung. Bei Austritt vor dem 15. Oktober 1948

13. muss die Staatsdienstleistung im Jahre 1948 wenigstens sechs Monate
September betragen haben.
1948

§ 8. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 13. September 1948.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

13.
September
1948

Dekret

über die Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal für das Jahr 1949

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Dem definitiv gewählten sowie dem provisorisch und dem aushilfsweise angestellten Personal, soweit es gemäss Dekret vom 26. November 1946 über die Besoldungen des Personals der bernischen Staatsverwaltung und den Verordnungen und Beschlüssen des Regierungsrates besoldet ist, wird ab 1. Januar 1949 eine Teuerungszulage von 32 % der Grundbesoldung gewährt. In die Grundbesoldung werden die gemäss § 13 des Besoldungsdekretes vom 26. November 1946 ausgerichteten Zulagen einbezogen. Wenn auf Rechnung der Besoldung Naturalien geliefert werden, so ist der Wert dieser Naturalien von der Grundbesoldung abzuziehen.

Diese Teuerungszulage soll mindestens so viel betragen, als die Teuerungszulage einschliesslich zusätzliche Teuerungszulage für das Jahr 1948 ausmacht.

§ 2. Die Teuerungszulagen werden ab 1. Januar 1949 monatlich mit der Besoldung ausbezahlt.

Ein- und Austretende erhalten die Teuerungszulage für die Zeit ihrer Anstellung. Bei Todesfällen wird sie für die Zeit des Besoldungsnachgenusses ausbezahlt.

§ 3. § 2 des Dekretes vom 17. Mai 1943 betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes vom 9. November 1920 über

13. die Hilfskasse und des Abänderungsdekretes vom 7. Juli 1936 findet
September für die Teuerungszulage 1949 keine Anwendung.
1948

§ 4. Für die Bestimmung der Teuerungszulagen werden die Besoldungsabzüge während des Militärdienstes nicht berücksichtigt; die Zulagen werden, sofern ein Besoldungsanspruch besteht, auch während des Militärdienstes voll ausbezahlt.

§ 5. Die Teuerungszulagen werden von der Hilfskasse nicht versichert.

§ 6. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1949 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 13. September 1948.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident

H Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

Dekret

**über die Gewährung von zusätzlichen Teuerungszulagen
für das Jahr 1948 und von Teuerungszulagen für das Jahr
1949 an die Rentenbezüger der Hilfskasse**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Rentenbezügern der Hilfskasse und den Geistlichen, die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, wird folgende zusätzliche Teuerungszulage für das Jahr 1948 ausgerichtet:

5 % der Jahresrente, wenn der Rücktritt vor dem 1. Januar 1947 erfolgte. Diese zusätzliche Teuerungszulage soll mindestens betragen: für verheiratete, verwitwete und geschiedene Bezüger von

Invalidenrenten mit eigenem Haushalt	Fr. 180
für die übrigen Bezüger von Invalidenrenten	» 150
für Bezüger von Witwenrenten mit eigenem Haushalt	» 120
für Bezüger von Witwenrenten ohne eigenen Haushalt	» 90
für Bezüger von Doppelwaisenrenten	» 60
für Bezüger von Waisenrenten	» 30

Bei Rücktritt zwischen dem 1. Januar 1947 und dem 31. Dezember 1948 wird eine zusätzliche Teuerungszulage von 2½ % ausgerichtet. In diesem Falle gilt die Hälfte der angeführten Minimalbeträge.

§ 2. Massgebend sind die für die Ausrichtung der Teuerungszulage 1948 geltenden Zivilstands- und Familienverhältnisse.

§ 3. Die zusätzliche Teuerungszulage wird in der ersten Hälfte Oktober 1948 ausbezahlt.

13.
September
1948

§ 4. Für das Jahr 1949 werden die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet wie im Jahre 1948 (Teuerungszulage 1948 plus zusätzliche Teuerungszulage 1948).

Die Bestimmungen des Dekretes vom 17. November 1947 über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1948 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse finden sinngemäss auch für das Jahr 1949 Anwendung.

Bei Rücktritt nach dem 31. Dezember 1948 kann die bei Austritt aus dem Schuldienst zwischen 1. Januar und 31. Dezember 1948 vorgesehene Teuerungszulage so lange ausgerichtet werden, als keine AHV-Rente bezogen wird.

Beträgt die AHV-Rente weniger als die entsprechende Teuerungszulage, so wird die Differenz dem Rentenbezüger ausgerichtet.

Die Teuerungszulagen werden monatlich ausbezahlt.

§ 5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 13. September 1948.

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident

H. Hofer,

Der Staatsschreiber

Schneider.

Dekret

über die Gewährung einer zusätzlichen Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1948

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Gesetz vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen, die Arbeitslehrerinnen inbegriffen, wird von Staat und Gemeinden zu den ordentlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1948 eine zusätzliche Teuerungszulage ausgerichtet.

§ 2. Die zusätzliche Teuerungszulage beträgt 6 % der pro Jahr berechneten dekretsgemässen Grundbesoldung und der gesetzlichen Alterszulagen, mindestens Fr. 360 für verheiratete Lehrer, für verwitwete und geschiedene Lehrkräfte mit eigenem Haushalt sowie für ledige unterstützungspflichtige Lehrkräfte.

§ 3. Die Zulage von 6 % wird auf den Anteilen des Staates und der Gemeinden an der dekretsgemässen Grundbesoldung sowie auf den gesetzlichen Alterzulagen des Staates gewährt.

In Fällen, in welchen die prozentuale Zulage die Minimalgarantie nicht erreichen würde, trägt der Staat die Differenz.

§ 4. An den zusätzlichen Teuerungszulagen für Haushaltungslehrerinnen an öffentlichen Schulen beteiligt sich der Staat bis zur Hälfte, soweit die Zulage 6 % der Barbesoldung nicht übersteigt.

§ 5. Die Zulage von 6 % wird von der Erziehungsdirektion auch den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen sowie für

13. Lehrkräfte an nichtstaatlichen Spezialanstalten im Sinne von § 8 des
September Dekretes betreffend die Erhöhung der Lehrerbesoldungen ausgerichtet.
1948

§ 6. Lehrkräfte, die sich im Militärdienst befinden, erhalten die Zulage ohne Abzug für die Militärdienstzeit.

§ 7. Die zusätzlichen Teuerungszulagen werden bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert.

§ 8. Massgebend für die Berechnung der Zulage sind die Besoldung und der Zivilstand am 1. Oktober 1948.

Die zusätzliche Teuerungszulage wird im Monat Oktober ausbezahlt.

§ 9. Ein- und austretende Lehrkräfte erhalten die Zulage für die Zeit ihrer Anstellung. Bei Austritt vor dem 1. November 1948 muss die Schuldienstleistung im Jahre 1948 wenigstens sechs Monate betragen haben.

§ 10. Die Bestimmungen von § 13 des Dekretes vom 17. November 1947 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1948 sind auch für die Ausrichtung der zusätzlichen Teuerungszulagen sinngemäss anzuwenden.

§ 11. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 13. September 1948.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

Dekret

über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1949

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Gesetz vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung
von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen, die Arbeitslehrerinnen inbegriffen, werden von Staat und Gemeinden für das Jahr 1949 Teuerungszulagen ausgerichtet.

§ 2. Die Zulagen bestehen aus einer prozentualen Zulage sowie aus Familienzulagen und Kinderzulagen. Es erhalten:

- a) alle Lehrkräfte eine Zulage von 30 % der dekretsgemässen Grundbesoldung und der gesetzlichen Alterszulagen;
- b) hauptamtliche verheiratete Lehrer dazu eine Familienzulage von Fr. 300
- c) ferner für jedes Kind eine Zulage von » 120

Die prozentuale Zulage soll mindestens soviel betragen, als die entsprechende Teuerungszulage einschliesslich zusätzliche Teuerungszulage für das Jahr 1948 ausmacht.

§ 3. Die Zulage von 30 % wird auf den Anteilen des Staates und der Gemeinden an der dekretsgemässen Grundbesoldung ¹⁾ sowie auf den gesetzlichen Alterszulagen ²⁾ des Staates gewährt.

¹⁾ Grundbesoldung und Gemeindeanteile: Primarschule §§ 2 und 3, Sekundarschule §§ 9 und 11 des Dekretes vom 17. November 1947 betreffend die Erhöhung der Lehrerbessoldungen.

²⁾ Alterszulagen: Primarschule Art. 2, Sekundarschule Art. 17 des Lehrerbessoldungsgesetzes vom 22. September 1946.

13.
September
1948

In Fällen, in welchen die in § 2, letzter Absatz, dieses Dekretes vorgesehene Minimalgarantie nicht erreicht würde, trägt der Staat die Differenz.

§ 4. Die Familienzulagen werden ebenfalls von Staat und Gemeinden gemeinsam getragen und in Anlehnung an die dekretsgemässe Einreihung der Gemeinden für die Lehrerbessoldungen abgestuft.

Die Anteile betragen:

		Einreihung der Gemeinden Fr.	Familienzulage	
			Staat Fr.	Gemeinde Fr.
I.	P.	900—1400	228	72
	S.	2100—2600		
II.	P.	1500—2000	180	120
	S.	2700—3200		
III.	P.	2100—2600	132	168
	S.	3300—3800		
IV.	P.	2700—3200	84	216
	S.	3900—4400		
V.	P.	3300—3700	36	264
	S.	4500—4900		

P. = Primarschulen. S. = Sekundarschulen.

§ 5. Die Kinderzulagen übernimmt der Staat. Es fallen diejenigen Kinder unter 18 Jahren in Betracht, für die der Bezugsberechtigte tatsächlich sorgt. Ferner fallen in Betracht die eigenen Kinder zwischen 18 und 20 Jahren, welche nicht erwerbstätig sind, und alle diejenigen dauernd erwerbsunfähigen Kinder jeder Altersstufe, welche vor Erreichung des 18. Altersjahres bereits invalid waren.

§ 6. Ein verheirateter Lehrer, dessen Ehefrau ein jährliches Arbeitseinkommen von über Fr. 5000 hat, bezieht die prozentuale Zulage und die Kinderzulage, aber keine Familienzulage.

Verheiratete Lehrerinnen erhalten die prozentuale Zulage. Wenn sie jedoch zur Hauptsache für den Unterhalt einer Familie zu sorgen haben, können ihnen auch die Familien- und Kinderzulagen bis zum vollen Umfang ausgerichtet werden.

§ 7. Verwitwete und geschiedene Lehrkräfte haben Anspruch auf die Familien- und Kinderzulagen, wenn sie eigenen Haushalt führen.

13.
September
1948

§ 8. Ledige Lehrkräfte erhalten keine Familienzulage. Wenn sie eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder wenn sie mit ihren Eltern oder Geschwistern zusammenleben und für die Haushaltskosten zur Hauptsache aufzukommen haben, kann ihnen jedoch die Familienzulage ebenfalls bis zum vollen Umfange ausgerichtet werden.

§ 9. Der Staat beteiligt sich bis zur Hälfte an den Teuerungszulagen für Haushaltslehrerinnen an öffentlichen Schulen, soweit die Zulage 30 % der Barbesoldung nicht übersteigt.

§ 10. Die in § 3 dieses Dekretes vorgesehene Zulage wird von der Erziehungsdirektion auch den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen sowie für Lehrkräfte an nichtstaatlichen Spezialanstalten im Sinne von § 8 des Dekretes betreffend die Erhöhung der der Lehrerberesoldungen ausgerichtet.

§ 11. Die Teuerungszulagen werden monatlich ausbezahlt. Die im Laufe eines Monats gemeldeten Veränderungen im Zivilstand oder Familienbestand werden jeweils auf Beginn des folgenden Monats in Anrechnung gebracht.

Lehrkräfte, die ihr Amt im Laufe eines Monats antreten oder aufgeben, erhalten die Teuerungszulage marchzählig.

Bei Todesfällen werden sie für die Zeit des Besoldungsnachgenusses ausbezahlt.

§ 12. Die Teuerungszulagen werden auch während des Militärdienstes voll ausgerichtet.

§ 13. In Gemeinden mit selbständiger Besoldungsordnung werden die Teuerungszulagen durch die zuständigen Gemeindeorgane bestimmt.

Der Staat beteiligt sich an den Zulagen für die Primar- und Sekundarschulen gemäss den Ansätzen von §§ 3, 4 und 5. Der Berechnung des Staatsbeitrages wird die Gesamtsumme der Zulagen zugrunde gelegt. Wenn die Gemeinde im gesamten unter der Summe bleibt, die sich nach den Ansätzen gemäss § 2 ergibt, so macht der Staat ebenfalls einen entsprechenden Abzug.

13. Bei den höheren Mittelschulen beträgt der Staatsanteil in der
September Regel gleich viel wie der Gemeindeanteil.
1948

§ 14. Die Teuerungszulagen werden bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert.

§ 15. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1949 für ein Jahr in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 13. September 1948.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

13.
September
1948

Dekret

über die Gewährung von zusätzlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1948 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1949 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Rentenbezügern der Lehrerversicherungskasse wird vom Staat für das Jahr 1948 folgende zusätzliche Teuerungszulage ausgerichtet:

5 % der Jahresrente, wenn der Rücktritt vor dem 1. Januar 1948 erfolgte. Diese zusätzliche Teuerungszulage soll mindestens betragen: für verheiratete, verwitwete und geschiedene Bezüger von

Invalidenrenten mit eigenem Haushalt	Fr. 180
für die übrigen Bezüger von Invalidenrenten	» 150
für Bezüger von Witwenrenten mit eigenem Haushalt	» 120
für Bezüger von Witwenrenten ohne eigenen Haushalt	» 90
für Bezüger von Doppelwaisenrenten	» 60
für Bezüger von Waisenrenten	» 30

Bei Rücktritt zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1948 wird eine zusätzliche Teuerungszulage von 2½ % ausgerichtet. In diesem Falle gilt die Hälfte der angeführten Minimalbeträge.

§ 2. Massgebend sind die für die Ausrichtung der Teuerungszulagen 1948 geltenden Zivilstands- und Familienverhältnisse.

§ 3. Die zusätzliche Teuerungszulage wird im Monat Oktober ausbezahlt.

13.
September
1948

§ 4. Für das Jahr 1949 werden die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet wie im Jahre 1948 (Teuerungszulage 1948 plus zusätzliche Teuerungszulage 1948).

Die Bestimmungen des Dekretes vom 16. September 1947 über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1948 an die Rentenbezüger der Hülfskasse finden sinngemäss auch für das Jahr 1949 Anwendung.

Bei Rücktritt nach dem 31. Dezember 1948 kann die bei Austritt aus dem Staatsdienst zwischen 1. Januar 1947 und 31. Dezember 1948 vorgesehene Teuerungszulage so lange ausgerichtet werden, als keine AHV. Rente bezogen wird.

Beträgt bei gleicher Hülfskassenrente die AHV-Rente weniger als die entsprechende Teuerungszulage, so wird die Differenz dem Rentenbezüger ausgerichtet.

Die Teuerungszulagen werden monatlich ausbezahlt.

§ 5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 13. September 1948.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

15.
September
1948

Dekret
betreffend Verlegung der Grenze zwischen den
evangelisch-reformierten Kirchgemeinden
La Ferrière und Freibergen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und Art. 8, Abs. 2, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Das Gebiet der Einwohnergemeinde Les Bois wird von der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Freibergen abgetrennt und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde La Ferrière zugeteilt. Die Umschreibung dieser beiden Kirchgemeinden lautet daher in Abänderung des § 3 des Dekretes vom 26. Februar 1942 betreffend die Umschreibung der reformierten Kirchgemeinden im Kanton Bern und die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode:

Kirchgemeinde La Ferrière: Einwohnergemeinden La Ferrière und Les Bois,

Kirchgemeinde Freibergen: Umfasst die reformierte Bevölkerung des Amtsbezirkes Freibergen mit Ausnahme der Einwohnergemeinde Les Bois.

Art. 2. Der Regierungsrat setzt den Beginn der Wirksamkeit dieses Dekretes fest.

15.
September
1948

Die Kirchgemeinden La Ferrière und Freibergen haben an ihren Reglementen die notwendigen Änderungen vorzunehmen.

Bern, den 15. September 1948.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

Vom Regierungsrat am 17. Dezember 1948 auf 1. Januar 1949 in Kraft

Dekret
betreffend Umbenennung der Kirchgemeinde
Courtelary

15.
September
1948

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und Art. 8, Abs. 2, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die aus dem Gebiet der Einwohnergemeinden Courtelary und Cormoret bestehende evangelisch-reformierte Kirchgemeinde wird, in Abänderung des § 3 des Dekretes vom 26. Februar 1942 betreffend die Umschreibung der reformierten Kirchgemeinden im Kanton Bern und die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode, als Kirchgemeinde Courtelary-Cormoret bezeichnet.

Art. 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 15. September 1948.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Hofer,

der Staatschreiber

Schneider.

15.
September
1948

Dekret

betreffend Verlegung der Grenze zwischen den Kirchgemeinden Sumiswald und Wasen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und Art. 8, Abs. 2, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der in Art. 2 des «Dekretes vom 18. März 1880 betreffend die Erhebung des teilweise bereits als Kirchgemeinde behandelten Helfereibezirkes Wasen zu einer förmlichen Kirchgemeinde» sanktionierte Grenzzug zwischen den Kirchgemeinden Sumiswald und Wasen wird zum Teil nach Westen verlegt. Die neuen Grenzlinien werden in einem Anhang zu diesem Dekret vorgeschrieben.

Art. 2. Auf die Schulorganisation der Einwohnergemeinde Sumiswald hat dieses Dekret keinen Einfluss.

Art. 3. Der Regierungsrat ordnet die Vollziehung dieses Dekretes an und setzt den Zeitpunkt fest, in welchem die neue Grenze gültig wird.

Bern, den 15. September 1948.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

Anhang
zum Dekret betreffend Verlegung der Grenze zwischen den
Kirchgemeinden Sumiswald und Wasen

15.
 September
 1948

Die neue Grenze zwischen den Kirchgemeinden Sumiswald und Wasen beginnt an der Gemeindegrenze Sumiswald-Dürrenroth an der nördlichen Ecke des Grundstückes des Fritz Schmied, Grundbuchblatt Trachselwald 766, und folgt teils den heutigen Grundstücksgrenzen, teils geographischen Gegebenheiten in der Weise, dass die nachgenannten Grundstücke und die östlich davon gelegenen künftig vollständig zur Kirchgemeinde Wasen gehören:

Schmied, Blatt 766; Bärtschi, Blatt 63; Röthlisberger, Blatt 522; Kauer, Blatt 466; Kohler, Blatt 485; Bichsel, Blatt 727; Eggimann Fritz, Blatt 232; Bärtschi, Blatt 62; Beck, Blatt 67; Eggimann Ernst, Blatt 218; Burkhalter, Blatt 154; Beck, Blatt 68; Schmied, Blatt 772; Moser, Blatt 610; Reist, Blatt 676; Grossenbacher, Blatt 316; Oppliger Hans, Blätter 669 und 670; Meister Otto, Blatt 597; Eggimann Johann, Blatt 230; Oppliger Ernst, Blatt 537; Jörg, Blatt 284; Stalder, Blatt 890; Eggimann Johann, Blatt 231. Hier trifft die Grenze auf die Gemeindegrenze Sumiswald/Trachselwald.

Weiter gehört zur Kirchgemeinde Wasen:

1. derjenige Teil des Grundstückes Wisler, Blatt 963, welcher sich zwischen den Grundstücken Josi, Blatt 531, Lüthi, Blatt 137, und Bichsel, Blatt 727, einerseits und dem nördlich von diesen Grundstücken fliessenden Bach anderseits befindet,
2. ein Teil des Grundstückes Beck, Blatt 71, der durch folgende Linien umschrieben wird: Süd- und Ostgrenze dieses Grundstückes, Nordgrenze bis zu ihrer Abbiegung nach Norden, Linie von dieser Ecke zur Südwest-Ecke,
3. der Teil des Grundstückes Jost, Blatt 363, welcher östlich des Grabens liegt, der sich von der Nordwest-Ecke dieses

15.
September
1948

- Grundstückes zur Nordwest-Ecke des Grundstückes Beck, Blatt 67, zieht,
4. von den Grundstücken Haslebacher Fritz, Blatt 330, und Bärtschi Fritz, Blatt 394, die Teile, welche östlich folgender Linie liegen: Von der Südwest-Ecke des Grundstückes Meister Otto, Blatt 597, zum Polygonpunkt Nr. 2874 *a* westlich des Gehöftes Nussbaum und von diesem zur West-Ecke des Grundstückes Eggimann Johann, Blatt 230,
 5. vom Grundstück Schütz, Blatt 1041, der nördlich des Kleinegg-Grabens gelegene Teil und der an das Grundstück Bärtschi Fritz Nr. 396 anstossende Teil.

Vom Regierungsrat auf 1. Januar 1949 in Kraft gesetzt.

Staatskanzlei

Dekret
betreffend die Aufhebung der Bürgergemeinde
Löwenburg

20.
September
1948

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Bürgergemeinde Löwenburg wird mit Wirkung ab 31. Dezember 1948 aufgehoben.

Auf diesen Zeitpunkt werden die Bürger von Löwenburg in das Bürgerregister der Gemischten Gemeinde Pleigne eingetragen. Gemäss Art. 83, letzter Absatz, des Gesetzes über das Gemeinwesen haben diese neuen Bürger nur Anspruch auf den Bürgernutzen von Pleigne, wenn sie dieses Recht durch Beschluss der stimmberechtigten Bürger von Pleigne erwerben.

§ 2. Das Armengut, das einzige Vermögen der Bürgergemeinde Löwenburg, im Betrage von Fr. 2789.55, wird am 31. Dezember 1948 dem Armengut der Gemischten Gemeinde Pleigne zugewiesen.

§ 3. Der Regierungsrat wird mit der Ausführung dieses Dekretes beauftragt. Es ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen und tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 20. September 1948.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

22.
Oktober
1948

Verordnung betreffend die Stellvertretung von Lehrkräften an den Primar- und Mittelschulen (Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Die §§ 5 und 9 der Verordnung vom 31. Dezember 1946 betreffend die Stellvertretung von Lehrkräften an den Primar- und Mittelschulen werden wie folgt abgeändert:

§ 5. Die Stellvertretungsentschädigung für den gehaltenen Schultag beträgt:

an Primarschulen	Fr. 23.—
an Sekundarschulen	» 26.—
an Oberabteilungen	» 29.—

In der Entschädigung von Fr. 23.— ist der von einer Lehrerin an der gleichen Primarschulklasse zu erteilende Arbeitsschulunterricht inbegriffen.

In einzelnen Fällen kann die Erziehungsdirektion an stellenlose verheiratete Lehrkräfte zu der ordentlichen Entschädigung eine Zulage von Fr. 2.— für den gehaltenen Schultag gewähren. Diese Zulage fällt gänzlich zu Lasten des Staates.

Für Vertretungen mit beschränkter Stundenzahl gelten folgende Stundenentschädigungen:

Sekundarschulstufe	Fr. 6.50
Gymnasialstufe	» 8.—

§ 9. Stellvertreterinnen von erkrankten Arbeitslehrerinnen erhalten Fr. 5.— für die gehaltene Unterrichtsstunde. Nichtpatentierete Stellvertreterinnen erhalten Fr. 4.25 für die Unterrichtsstunde.

22.
Oktober
1948

II. Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 1949 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 22. Oktober 1948.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Siegenthaler,

der Staatsschreiber

Schneider.

22.
Oktober
1948

Beschluss des Regierungsrates

betreffend die erstmalige Anwendung der neuen amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte bei der Steuer- veranlagung und der Berechnung der Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von § 21 des Dekretes vom 21. November 1945
betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke
und Wasserkräfte,

auf den Antrag der Direktionen der Finanzen und der Justiz,

beschliesst:

1. Die neuen amtlichen Werte kommen im ganzen Kantonsgebiet
erstmalig in der Veranlagungsperiode 1949/50 zur Anwendung.

2. Die Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie die Handän-
derungs- und Pfandrechtsabgaben sind ab 1. Januar 1949 unter Vor-
behalt der abweichenden gesetzlichen Bestimmungen nach dem neuen
amtlichen Wert der Grundstücke zu berechnen.

3. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 22. Oktober 1948.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Siegenthaler,

der Staatsschreiber

Schneider.

Reglement

für die Darlehens- und Stipendienkasse der Universität Bern

26.
Oktober
1948

An der Universität Bern besteht eine Darlehens- und Stipendienkasse (im folgenden als Kasse bezeichnet), für deren Verwendung und Verwaltung folgendes gilt:

§ 1

Die Kasse bezweckt, begabten Studierenden, denen die erforderlichen Mittel ganz oder teilweise fehlen, durch Darlehen oder Stipendien das Studium zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Zweck

§ 2

Der Kasse fließen folgende Mittel zu:

Mittel

- a) der jährliche Staatsbeitrag des Kantons Bern, dessen Höhe im Staatsvoranschlag festgesetzt wird;
- b) aus den Erträgnissen der Mueshafenstiftung und des Schulseckels jährlich Fr. 46 000;
- c) der Semesterbeitrag der Studierenden;
- d) der Anteil der Kasse an der Kollegengeldsumme;
- e) der Anteil der Kasse an den Doktor- und Lizentiatengebühren;
- f) der Ertrag der Blackburn-Delcroix-Stiftung;
- g) Beiträge aus besonderen Anlässen, Sammlungen, Vergabungen usw.;
- h) Zinserträgnisse der Kasse.

§ 3

Aus der Kasse werden zinslose Darlehen oder Stipendien ausgerichtet. In Fällen besonderer Bedürftigkeit können Darlehen zu-

Leistungen der
Kasse

26. sätzlich zu einem Stipendium bewilligt werden. Ein Stipendium kann
 Oktober bis zu Fr. 500 im Semester betragen.
 1948

Die Stipendien werden in der Regel für die Dauer eines Semesters bemessen.

Die Rückzahlung der Darlehen hat spätestens 5 Jahre nach Abschluss oder Aufgabe des Studiums einzusetzen. Nach Ablauf dieser 5 Jahre ist der noch ausstehende Betrag zu verzinsen. Die näheren Bedingungen werden durch die Kommission im Einvernehmen mit dem Darlehensnehmer festgelegt.

§ 4

Bezügler

Zinslose Darlehen und Stipendien werden nach Massgabe von Art. 6 hiernach an folgende an der Universität Bern oder an einem anerkannten bernischen Konservatorium immatrikulierte Studierende ausgerichtet:

- a) an Kantonsbürger,
- b) an Schweizer Bürger, die im Kanton Bern seit mindestens 2 Jahren Wohnsitz haben (Hinterlegung des Heimatscheines bzw. Heimatausweises).

Ein Stipendium können andere Schweizer Bürger nur erhalten, sofern der Heimat- oder Wohnsitzkanton sich zur Hälfte daran beteiligt. Angehörige der Universitätskantone mit Gegenrecht werden wie Berner (oben lit. a) behandelt.

- c) Ausländer können für die Gewährung von Stipendien nach Massgabe der von den ausländischen Studierenden insgesamt entrichteten Semesterbeiträge berücksichtigt werden.

§ 5

Kantonsbürger und andere Schweizer Bürger mit mindestens zweijährigem Wohnsitz im Kanton Bern, die sich an ausserkantonalen oder ausländischen Hochschulen ausbilden wollen, erhalten ebenfalls Darlehen oder Stipendien nach Massgabe des Art. 6 hiernach. Die Gesuche dieser Studenten sind nach den gleichen Gesichtspunkten zu beurteilen wie die Gesuche der Studierenden der Universität Bern.

§ 6

Leistungen der Kasse werden nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

Voraussetzungen
der Gewährung
von Darlehen
und Stipendien

- a) Der Bewerber muss sowohl charakterlich wie kraft seiner intellektuellen Begabung als darlehens- bzw. stipendienwürdig befunden werden;
- b) die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers resp. seiner Eltern oder sonstigen Versorger müssen so sein, dass er als darlehens- oder stipendienbedürftig betrachtet werden muss;
- c) der Gesuchsteller hat anderweitige Zuwendungen wahrheitsgetreu anzugeben;
- d) in der Regel wird vorausgesetzt, dass dem Bewerber von seiner Fakultät der Kollegelderlass gewährt worden ist.

§ 7

Studierende, die ein Stipendium zu Unrecht bezogen oder missbräuchlich verwendet haben, oder die das Studium durch eigenes Verschulden nicht beenden, sind zur Rückerstattung bereits bezogener Stipendien verpflichtet.

Rückerstat-
tungspflicht

§ 8

Studierende, welche sich um ein Darlehen oder ein Stipendium bewerben, haben ein schriftliches Gesuch auf vorgeschriebenem Formular einzureichen, in welchem insbesondere über den Lebenslauf, die bisherigen und künftig beabsichtigten Studien und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben ist.

Gesuch

Das Gesuch ist binnen 4 Wochen nach Semesterbeginn der Verwaltung der Universität zuhanden der Kommission einzureichen. Gesuche um kurzfristige zinslose Darlehen können in dringenden Fällen auch später eingereicht werden.

§ 9

Als Organ der Kasse wird eine Darlehens- und Stipendienkommission (vor- und nachstehend als Kommission bezeichnet) gebildet, die sich aus 7 Mitgliedern wie folgt zusammensetzt:

Darlehens- und
Stipendien-
kommission

26.
Oktober
1948

- a) 2 auf Antrag der Erziehungsdirektion des Kantons Bern bezeichnete Staatsvertreter;
- b) 3 Hochschullehrer, vorgeschlagen vom Senat der Universität Bern;
- c) 2 von der Studentenschaft der Universität Bern vorgeschlagene Vertreter, wovon mindestens einer ein in Bern immatrikulierter Studierender sein muss.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie setzt gestützt auf dieses Reglement die Grundsätze für die Darlehens- und Stipendien-gewährung fest und entscheidet über die eingereichten Gesuche. Die Beschlüsse der Kommission sind endgültig.

Über ihre Tätigkeit erstattet sie der Erziehungsdirektion zuhanden des Regierungsrates alljährlich Bericht. Die Rechnung ist dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Verwaltung

Die Verwaltung der Universität stellt die in jedem Semester eingegangenen Gesuche zusammen und legt sie der Kommission zum Entscheid vor. Sie verwaltet die Gelder der Kasse

§ 11

Schluss-
bestimmung

Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 1948 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Auf diesen Zeitpunkt erfährt das Reglement vom 24. September 1917/1. Oktober 1924 über die Verwendung des Zinsertrages der Mueshafenstiftung und des Schulseckelfonds folgende Änderungen:

§ 3, § 4, Abs. 1, lit. c, und die §§ 8 bis 15 fallen weg.

§ 4, Abs. 1, lit. a, erhält folgende Fassung: «Zur Ausrichtung von Stipendien durch die Darlehens- und Stipendienkasse der Universität Bern.»

§ 5, lit. *d*, erhält folgende Fassung: «für Stipendien, welche durch die Darlehens- und Stipendienkasse der Universität Bern an Studierende ausgerichtet werden, welche sich an ausserkantonalen oder ausländischen Lehranstalten ausbilden wollen.»

26.
Oktober
1948

Bern, den 26. Oktober 1948.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident

Giovanoli,

der Staatsschreiber

Schneider.

9.
November
1948

Dekret

betreffend die Gebühren des Verwaltungsgerichts

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 39 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909
betreffend die Verwaltungsrechtspflege,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das Verwaltungsgericht bezieht für die Beurteilung von Streit-
sachen folgende Gebühren:

- | | |
|---|----------------|
| <i>a)</i> bei den in Art. 11, Ziffer 1, des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege (VRP) erwähnten Streitfällen . . . | Fr. 10 bis 500 |
| <i>b)</i> bei den in Art. 11, Ziffer 2, und 3 VRP erwähnten Streitfällen | » 20 » 800 |
| <i>c)</i> bei den in Art. 11, Ziffer 4, VRP erwähnten Streitfällen | » 5 » 200 |
| <i>d)</i> bei den in Art. 11, Ziffer 6, VRP erwähnten Streitfällen | » 5 » 1000 |
| <i>e)</i> bei Erbschafts- und Schenkungssteuersachen . | » 5 » 300 |
| <i>f)</i> in allen übrigen Streitfällen (Art. 41, Abs. 3, VRP, Art. 10, 22 und 66 des Gesetzes vom 14. Oktober 1934 über den Bau und Unterhalt der Strassen usw.) | » 5 » 500 |

§ 2. In den durch die ständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes als Einzelrichter beurteilten Streitfällen werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Streitigkeiten nach Art. 11, Ziffer 4, VRP Fr. 5 bis 150	9.
b) in den übrigen Streitfällen » 5 » 100	November 1948

§ 3. Die Höhe der Gebühr wird durch das Gericht innerhalb des Rahmens unter Berücksichtigung seiner Inanspruchnahme und der Höhe des Streitwertes festgesetzt.

Wird eine Streitsache vor der Ausfällung des Urteils gegenstandslos oder durch Vergleich oder Abstand erledigt, so kann die Gebühr bis auf den Mindestansatz ermässigt werden.

§ 4. In der Gebühr sind die Auslagen nicht inbegriffen; sie sind ebenfalls in die Kostenrechnung aufzunehmen.

Das Gericht kann zur Deckung der Kosten (Gebühren und Auslagen) von den Parteien angemessene Vorschüsse beziehen.

§ 5. Für Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen und dergleichen wird eine Gebühr von Fr. 1.— je Seite (Normalformat A 4) bezogen; für jede angefangene Seite ist die volle Gebühr zu verrechnen.

Alle Akten in Streitsachen, die durch das Verwaltungsgericht oder den Einzelrichter beurteilt werden, sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen der Stempelgebühr unterworfen.

§ 6. Die Gerichtskosten sind durch die Kanzlei des Verwaltungsgerichtes zu beziehen; der Bezug auf dem Wege der Schuldbetreibung erfolgt durch die Amtschaffnerei.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Verordnung vom 25. Februar 1942 betreffend den Bezug und die Verrechnung der Gebühren, Bussen und Kosten durch die Verwaltungsbehörden usw. anwendbar.

§ 7. Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1949 in Kraft; er findet auch für die bereits hängigen Streitsachen Anwendung.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere der Tarif vom 1. März 1927 betreffend die Gebühren des Verwaltungsgerichtes und §11, Abs. 2, des Dekretes vom

9. 11. November 1935 betreffend die Erweiterung der Zuständigkeit der
November 1948 Regierungstatthalter.

Bern, den 9. November 1948.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

11.
November
1948

Dekret

**über die Abänderung des Dekretes vom 30. August
1898 betreffend die Umschreibung und Organisation
der Direktionen des Regierungsrates**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Art. 44 der Staatsverfassung,

beschliesst:

I.

Art. 1. Buchstabe O, des Dekrets vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates erhält folgenden Wortlaut:

O. Die Verwaltung des Fürsorgewesens. Sie besorgt

- a) die Aufgaben, welche durch die Armengesetzgebung der kantonalen Zentralverwaltung zugewiesen sind;
- b) das Fürsorgewesen, soweit davon nicht bestimmte Gebiete ausdrücklich einer andern Direktion zugewiesen sind;
- c) die Verwaltung des Alkoholzehntels und die Bekämpfung der Trunksucht.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets.

Bern, den 11. November 1948.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

Der Regierungsrat hat das vorliegende Dekret am 10. Dezember 1948 auf den 1. Januar 1949 in Kraft erklärt. Die bisherige Amtsbezeichnung «Direktion des Armenwesens des Kantons Bern» wird demnach ersetzt durch «Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern».

15.
November
1948

Dekret
über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals
der bernischen Staatsverwaltung vom 26. November 1946
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Nachstehende Bestimmungen des Dekretes über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 26. November 1946 werden wie folgt abgeändert:

§ 5, Abs. 2: Die Einreihung der Stellen in diese Besoldungsklassen ist im Anhang geordnet. Die Einreihung der Amtsbezirke in die 3 Bezirksklassen erfolgt durch Beschluss des Grossen Rates.

§ 9, Abs. 2: Verwitwete und Geschiedene, die eine eigene Haushaltung führen, sowie Ledige, Verwitwete und Geschiedene ohne eigene Haushaltung, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder die gemeinsam mit Eltern oder Geschwistern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, erhalten die Familienzulage oder die Ortszulage für Verheiratete. Die Finanzdirektion kann je nach den besondern Verhältnissen im Einzelfall beide Zulagen oder nur Teile dieser Zulagen gewähren.

§ 12: Bei Beförderung um *eine* Besoldungsklasse werden in der neuen Besoldungsklasse gleichviel Dienstalterszulagen gewährt wie in der bisherigen.

Bei Beförderungen um mehr als eine Besoldungsklasse werden zu der bisherigen Besoldung zwei Dienstalterszulagen der neuen

Klasse ausgerichtet. Sofern der auf diese Weise ermittelte Betrag mit keiner Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsklasse übereinstimmt, wird auf die nächst höhere Stufe, jedoch wenigstens auf das Minimum, aber höchstens auf das Maximum der neuen Klasse aufgerundet.

§ 13, Abs. 1, lit. b: eine Zulage bis zu zwei Zehnteln des Unterschiedes zwischen Mindest- und Höchstbesoldung.

§ 20 wird wie folgt ergänzt:

Dem Personal, das die für die Pensionierung erforderliche Altersgrenze oder die für den Rücktritt vorgeschriebene Dienstzeit erreicht hat und noch nicht auf dem Besoldungsmaximum steht, kann auf das Datum des Austrittes für je 10 Dienstjahre eine zusätzliche Alterszulage angerechnet werden, wobei die ersten 10 Dienstjahre unberücksichtigt bleiben. Bruchteile von unter 5 Jahren fallen bei der Berechnung nicht in Betracht, während solche von 5 und mehr Dienstjahren Anspruch auf die Anrechnung einer vollen zusätzlichen Alterszulage geben. Das Maximum der betreffenden Besoldungsklasse darf jedoch nicht überschritten werden. Diese Massnahme erfolgt nur, wenn die ordentlichen und die in § 22 des Besoldungsdekretes vom 26. November 1946 angeführten ausserordentlichen Monatsbetroffene geleistet werden.

§ 2. Diese Abänderungen treten sofort in Kraft.

Bern, den 15. November 1948.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

15.
November
1948

15.
November
1948

Grossratsbeschluss

betreffend den Anhang zum Dekret vom 26. November 1946 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Anhang vom 26. November 1946 zum Besoldungsdekret gleichen Datums wird aufgehoben und durch den nachstehenden ersetzt.

§ 2. Aus dem neuen Anhang sich ergebende Änderungen in der Stelleneinreihung erfolgen auf 1. Januar 1949. Sie gelten nicht rückwirkend.

Tritt durch die Änderung der Stelleneinreihung auf 1. 1. 1949 eine Erhöhung des für die Hilfskasse massgebenden anrechenbaren Jahresverdienstes ein, so findet § 22 des Besoldungsdekretes vom 26. November 1946 Anwendung.

§ 3. Höhereinreihungen, die sich aus dem neuen Anhang ergeben, haben nur soweit zu erfolgen, als der Stelleninhaber die Anforderungen voll erfüllt.

§ 4. Bei Höhereinreihungen werden in der neuen Klasse gleich viel Dienstalterszulagen angerechnet wie in der alten.

§ 5. Tiefereinreihungen werden erst bei der Neubesetzung für den neuen Stelleninhaber wirksam. Die bisherigen Inhaber verbleiben in ihrer Klasse (Klassenbesitzstand).

§ 6. Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1949 in Kraft.

Bern, den 15. November 1948.

15.
November
1948

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

15.
November
1948

Stellvertreter des Staatsschreibers, zugleich Vorsteher der französischen Abteilung der Staatskanzlei

Jugendanwälte

Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der Bezirksklassen I und II

Übrige Bezirksbeamte der Bezirksklasse I

Vorsteher der Veranlagungsbehörden und der übrigen Abteilungen der Steuerverwaltung

Kreisoberingenieure

Kreisoberförster

Sekundarschulinspektor

Hochschulverwalter

Direktoren staatlicher Anstalten

Oberärzte der Heil- und Pflegeanstalten

Lehrer an staatlichen Mittelschulen

Klasse 4

Grundbesoldung Fr. 9000 bis 12 240

Zweite Direktionssekretäre

Vorsteher von Ämtern der Zentralverwaltung

Inspektoren der Zentralverwaltung

Adjunkte der Zentralverwaltung

Technische Beamte mit abgeschlossener Hochschulbildung

Redaktor der Grossratsverhandlungen (50 % der Besoldung)

Sekretär der Handels- und Gewerbekammer mit Sitz in Biel

Leiter der Beratungsstelle für die Einführung neuer Industrien

Jugendanwälte

Verwaltungsgerichtsschreiber

Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der Bezirksklassen II und III

Übrige Bezirksbeamte der Bezirksklassen I und II

Polizeihauptmann

Chefexperte für das Motorfahrzeugwesen

Vorsteher der Veranlagungsbehörden und der übrigen Abteilungen der Steuerverwaltung

Chefexperten der Steuerverwaltung und der Rekurskommission

Vorsteher der Militärsteuerverwaltung

Kreiskommandanten

Jahrgang 1948

15. Kreisoberförster
 November Primarschulinspektoren
 1948 Turninspektor

Hochschulsportlehrer

Lehrer an staatlichen Mittelschulen

Oberärzte der Heil- und Pflegeanstalten

Adjunkt der Strafanstalt Witzwil

Klasse 5

Grundbesoldung Fr. 8400 bis 11 520

Zweite Direktionssekretäre

Adjunkte der Zentralverwaltung

Technische Beamte mit abgeschlossener Hochschulbildung

Kammerschreiber

Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der Bezirksklasse III

Übrige Bezirksbeamte der Bezirksklassen II und III

Erster Sekretär des Regierungsstatthalteramtes Bern

Zivilstandsbeamte Bern

Polizeioberleutnant

Erster Sekretär der Rekurskommission

Experten der Steuerverwaltung und der Rekurskommission

Vorsteher der Militärsteuerverwaltung

Kreiskommandanten

Primarschulinspektoren

Turninspektor

Hochschulsportlehrer

Lehrer und Lehrerinnen an staatlichen Mittelschulen

Verwalter staatlicher Kranken- und Heil- und Pflegeanstalten

Vorsteher staatlicher Anstalten

Klasse 6

Grundbesoldung Fr. 7920 bis 10 920

Adjunkte der Zentral-, Kreis- und Bezirksverwaltung

Technische Beamte mit abgeschlossener Hochschul- oder Mittelschul-
 bildung

Fachbeamte

Lebensmittelinspektoren

Übrige Bezirksbeamte der Bezirksklasse III

Juristische Sekretäre des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, der
 Richter- und Regierungsstatthalterämter sowie der Rekurskommission

15.
November
1948

Polizeileutnant
Experten der Steuerverwaltung und der Rekurskommission
Lehrmittelverwalter
Fachlehrer an staatlichen Berufsschulen
Lehrerinnen an staatlichen Mittelschulen
Lehrer am Progymnasium Pruntrut
Vorsteherin des Haushaltungslehrerinnen-Seminars
Vorsteher staatlicher Anstalten
Verwalter staatlicher Kranken- und Heil- und Pflegeanstalten

Klasse 7 Grundbesoldung Fr. 7440 bis 10 320

Adjunkte der Zentral-, Kreis- und Bezirksverwaltung
Technische Beamte mit abgeschlossener Mittelschulbildung
Fachbeamte
Revisoren
Juristische Sekretäre des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, der
Richterämter und Regierungsstatthalterämter
Experten für das Motorfahrzeugwesen
Sekretäre der Rekurskommission
Experten der Steuerverwaltung und der Rekurskommission
Stellvertreter der Abteilungsvorsteher der Steuerverwaltung
Kreisexperten der Militärsteuerverwaltung
Sektionschef Bern
Fachlehrer an staatlichen Mittel- und Berufsschulen
Käsereiinspektoren
Oberkäser der Molkereischule (einschliesslich Lehrauftrag)
Ökonomen der Heil- und Pflegeanstalten

Klasse 8 Grundbesoldung Fr. 6960 bis 9720

Fachbeamte
Revisoren
Buchhalter
Kassiere
Kanzleichefs
Standesweibel
Juristische Sekretäre der Richterämter und Regierungsstatthalter-
ämter

15. Adjunktin für das Pflegekinderwesen
 November 1948 Experten für das Motorfahrzeugwesen
 Feldweibel und Fourier des Polizeikorps
 Sekretäre der Rekurskommission
 Hilfsexperten der Steuerverwaltung
 Techniker
 Oberwegmeister, zugleich Schwellenmeister
 Kreisexperten der Militärsteuerverwaltung
 Kasernenverwalter
 Sektionschefs Biel und Thun
 Obergärtner des botanischen Gartens
 Lehrerinnen an staatlichen Mittelschulen
 Vorsteherin des Loryheims

Klasse 9

Grundbesoldung Fr. 6480 bis 9120

- Buchhalter
 Kassiere
 Kanzleichefs
 Kanzleisekretäre
 Experten für das Motorfahrzeugwesen
 Wachtmeister des Polizeikorps
 Hilfsexperten der Steuerverwaltung
 Techniker
 Vermessungstechniker
 Oberwegmeister, zugleich Schwellenmeister
 Sektionschef Langenthal, Delsberg und Konolfingen
 Fachlehrer an Berufsschulen
 Anstaltslehrer mit Sonderausbildung
 Adjunkt der Arbeitsanstalt St. Johannsen
 Oberkäser der Alpwirtschaftsschule (einschliesslich Lehrauftrag)

Klasse 10

Grundbesoldung Fr. 6120 bis 8640

- Buchhalter
 Kassiere
 Kanzleisekretäre
 Betreibungsgehilfen
 Korporale des Polizeikorps

15.
November
1948

Vermessungstechniker
Oberwegmeister
Werkstättenchef
Maschinenmeister
Wachtchef
Oberwerkführer
Oberpfleger
Diplomierte Fürsorgerinnen
Werkmeister der Schnitzlerschule (einschliesslich Lehrauftrag)
Anstaltslehrer
Anstaltslehrerinnen mit Sonderausbildung

Klasse 11 Grundbesoldung Fr. 5760 bis 8160

Kanzleisekretäre
Betreibungsgehilfen
Gefreite des Polizeikorps
Vermessungstechniker
Oberwegmeister
Fischerei- und Schifffahrtsaufseher
Werkstättenchefs
Oberwerkführer
Oberwerkmeister
Küchenchefs
Oberpfleger
Oberpflegerinnen
Anstaltslehrer
Anstaltslehrerinnen

Klasse 12 Grundbesoldung Fr. 5400 bis 7680

Landjäger
Zeichner
Zahntechniker mit besondern Funktionen
Werkstättenchefs
Maschinenmeister
Werkführer für Obst- und Gartenbau mit Lehrauftrag
Handwerksmeister und Werkführer mit eidg. Meisterdiplom
Oberhebamme

15. Oberpflegerinnen
 November Diplomierte Fürsorgerinnen
 1948 Polzeiassistentinnen
 Anstaltslehrerinnen

Klasse 13

Grundbesoldung Fr. 5160 bis 7320

Kanzlisten
 Zeichner
 Zahntechniker
 Fischerei- und Schifffahrtsaufseher
 Vorarbeiter
 Spezialarbeiter
 Werkführer
 Küchenchefs
 Handwerksmeister
 Vizeoberpfleger
 Oberschwestern der Kliniken
 Diplomierte Fürsorgerinnen

Klasse 14

Grundbesoldung Fr. 4920 bis 6960

Kanzlisten
 Hauswarte
 Cheflaborantinnen
 Hausbeamtinnen
 Zeichner
 Wildhüter
 Unterförster
 Oberaufseher
 Vorarbeiter
 Spezialarbeiter
 Handwerksmeister
 Werkführer
 Küchenchefs
 Fachlehrerin für Geflügelzucht
 Abteilungspfleger
 Vizeoberpflegerinnen

Klasse 15

Grundbesoldung Fr. 4680 bis 6600

15.
November
1948

Kanzlisten
 Hauswarte
 Abwarte
 Cheflaborantinnen
 Wegmeister mit besondern Funktionen
 Fischerei- und Schifffahrtsaufseher
 Unterförster
 Aufseher, Wächter
 Berufsarbeiter
 Handwerksmeister
 Werkführer
 Köche
 Diplomierte Pfleger
 Säuglingsoberschwester

Klasse 16

Grundbesoldung Fr. 4440 bis 6240

Hauswarte
 Abwarte
 Hausbeamtinnen
 Haushälterinnen
 Zahntechnikerinnen mit besondern Funktionen
 Wegmeister mit besondern Funktionen
 Aufseher, Wächter
 Berufsarbeiter
 Pförtner
 Meisterknechte
 Köche
 Diplomierte Pfleger
 Abteilungspflegerinnen
 Leiterin der Gärtnerei des Loryheims
 Leiterin der Nähstube des Loryheims
 Cheflingèren
 Diplomierte Arbeitslehrerinnen

15. Klasse 17
November
1948

Grundbesoldung Fr. 4200 bis 5880

Kanzleigehilfen
Abwarte
Laborantinnen
Zahntechnikerinnen
Wegmeister
Aufseher, Wächter
Berufsarbeiter
Meisterknechte
Köche
Köchinnen
Diplomierte Geflügelzüchterinnen
Diplomierte Pfleger
Diplomierte Pflegerinnen
Diplomierte Schwestern
Hebammen
Diplomierte Kindergärtnerinnen

Klasse 18

Grundbesoldung Fr. 3960 bis 5520

Kanzleigehilfen
Abwarte
Haushälterinnen
Hausbeamtinnen
Laborantinnen
Zahntechnikerinnen
Wegmeister
Hilfswegmeister
Angelernte Arbeiter
Melker
Karrer
Schweinewärter
Köchinnen
Oberwäscherinnen
Schneiderinnen mit Berufslehre
Übrige Pfleger
Diplomierte Pflegerinnen
Diplomierte Schwestern

Diplomierte Säuglingsschwestern
Diplomierte Kindergärtnerinnen

15.
November
1948

Klasse 19

Grundbesoldung Fr. 3780 bis 5220

Kanzleigehilfen
Aufseherinnen
Hilfslaborantinnen
Hilfswegmeister
Hilfsarbeiter
Karrer
Melker
Schweinewärter
Köchinnen
Oberwäscherinnen
Schneiderinnen mit Berufslehre
Oberglätterinnen
Übrige Pflegerinnen

Klasse 20

Grundbesoldung Fr. 3600 bis 4920

Hilfswegmeister
Hilfsarbeiter
Aufseherinnen
Schneiderinnen
Glätterinnen
Wäscherinnen
Übrige Lingèren

15.
November
1948

Grossratsbeschluss

betreffend Festsetzung der Teuerungszulage für das Staatspersonal in Sonderfällen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Teuerungszulagen des Staatspersonals, das neben der Besoldung im Genuss einer Rente ist, können vom Regierungsrat angemessen festgesetzt werden.

2. Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1949 in Kraft und ist ein Jahr gültig.

Bern, den 15. November 1948.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
H. Hofer,
der Staatsschreiber
Schneider.

Grossratsbeschluss betreffend Einreihung der Amtsbezirke in die Bezirksklassen

15.
November
1948

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf § 5, letzter Absatz des Dekretes, über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 26. November 1946 und der Abänderung vom 15. November 1948,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Amtsbezirke werden wie folgt eingereiht:

Bezirksklasse I: Aarwangen, Bern, Biel, Burgdorf, Interlaken, Münster, Pruntrut, Thun;

Bezirksklasse II: Aarberg, Büren, Courtelary, Delsberg, Fraubrunnen, Frutigen, Konolfingen, Nidau, Seftigen, Signau, Niedersimmental, Trachselwald, Wangen.

Bezirksklasse III: Erlach, Freibergen, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasli, Saanen, Schwarzenburg, Obersimmental

2. Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1949 in Kraft.

Bern, den 15. November 1948.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

15.
November
1948

Beschluss des Grossen Rates betreffend die Anpassung der staatlichen Hülfskasse an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinter- lassenenversicherung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Hülfskasse wird als nichtanerkannte Versicherungseinrichtung im Sinne von Art. 82 AHVG geführt.
2. Der Staat und das der Hülfskasse angehörende Staatspersonal entrichten dieser Kasse die Beiträge entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
3. Der Staat und das von ihm besoldete Personal haben überdies die im AHVG vorgesehenen Beiträge von je 2 % des gesamten Besoldungsbezuges einschliesslich Wert allfälliger Naturalleistungen an die AHV zu vergüten.
4. Das von der Hülfskasse versicherte Personal hat im Falle der Pensionierung Anspruch auf deren Versicherungsleistungen nach Massgabe der Bestimmungen des Dekretes über die Hülfskasse. Hat ein Versicherter das 65. Altersjahr zurückgelegt und mindestens einen Jahresbeitrag an die AHV entrichtet, so wird ihm von dieser überdies die gesetzliche Rente ausbezahlt. Die Versicherungsleistungen der Hülfskasse und der AHV dürfen zusammen 75 % der Gesamtbesoldung vor der Pensionierung nicht übersteigen. Im Falle einer Kürzung der Versicherungsleistungen sind dem Versicherten die Mitgliederbeiträge, die auf denjenigen Teil des anrechenbaren Jahresverdienstes entfallen, der für die Festsetzung der Invalidenrente ausser Betracht fällt, zurückzuerstatten.

5. Die nämliche Regelung findet Anwendung auf die Hinterlassenen von verstorbenen Versicherten der Hilfskasse
6. Handelt es sich um Angehörige der Einlegerkasse oder um Hinterlassene von solchen, welche die Voraussetzungen für die Auszahlung des gesamten Einlegerguthabens erfüllen, so findet die in Ziff. 4 und 5 vorgesehene Regelung ebenfalls Anwendung, sofern das Einlegerguthaben in eine Leibrente umgewandelt wurde.
7. Rentenbezügern der Hilfskasse, denen kein Anspruch auf AHV-Renten zusteht, richtet der Staat die für Pensionierte vorgesehenen Teuerungszulagen aus. Diese Zahlungen werden herabgesetzt oder gänzlich aufgehoben, wenn während der Dauer der Pensionierung ein Anspruch auf eine AHV-Rente entsteht.
8. Diese Regelung tritt auf den 1. Januar 1949 in Kraft. Sie hat provisorischen Charakter und ist auf fünf Jahre befristet.

15.
November
1948

Bern, den 15. November 1948.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

17.
November
1948

Dekret

betreffend Bildung und Umschreibung der Markus- Kirchgemeinde Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und
Art. 8, Abs. 2, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens
vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das in Art. 2 hiernach umschriebene Gebiet der Johannes-Kirchgemeinde Bern wird von dieser abgetrennt und im Verband der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern zu einer selbständigen Kirchgemeinde erhoben unter der Bezeichnung: Markus-Kirchgemeinde Bern.

§ 2. Die neue Markus-Kirchgemeinde Bern umfasst den nördlichen Teil der bisherigen Johannes-Kirchgemeinde mit folgenden Grenzen: Im Norden: Von einem Punkt ca. 200 m oberhalb des Stauwehrs dem Aareufer entlang flussabwärts bis zur Gemeindegrenze, derselben entlang bis zur Worblaufenstrasse. Im Osten: Worblaufenstrasse (Fahrbahn Mitte) von der Gemeindegrenze bis zur Papiermühlestrasse, Papiermühlestrasse (Fahrbahn Mitte) bis Militärplatz. Im Süden und Westen: Rodtmattstrasse (beidseitig) bis Abzweigung Militärstrasse, Militärstrasse (beidseitig) bis Breitenrainplatz, Stauffacherstrasse (beidseitig) bis Abzweigung Scheibenstrasse, Scheibenstrasse (beidseitig) bis zur Überführung über die Eisenbahnliesen, Eisenbahnliesen bis Polygonbrücke, von da in nord-nord-westlicher Richtung südwestlich neben dem ersten Häuserblock der Polygonstrasse und nordöstlich neben dem letzten Haus der Jurastrasse vorbei

zu dem genannten Punkt an der Aare, gemäss Plan des Vermessungsamtes der Stadt Bern vom 31. März 1937.

17.
November
1948

§ 3. Die neugebildete Markus-Kirchgemeinde Bern ist in gesetzlicher Weise zu organisieren. Der bisherige Kirchgemeinderat der Johannes-Kirchgemeinde ordnet so bald als möglich die Wahl des Kirchgemeinderates der Markus-Kirchgemeinde an und versieht bis zu dessen Amtsantritt soweit nötig die Funktionen des Kirchgemeinderates der Markus-Kirchgemeinde.

Bis zum Inkrafttreten des eigenen Reglements der Markus-Kirchgemeinde gelten für sie sinngemäss die Vorschriften des Reglements der Johannes-Kirchgemeinde.

§ 4. Das Armengut der bisherigen Kirchgemeinde ist zwischen der Johannes-Kirchgemeinde und der Markus-Kirchgemeinde angemessen zu teilen.

§ 5. Von den fünf Pfarrstellen der jetzigen Johannes-Kirchgemeinde werden vier der neuen Johannes-Kirchgemeinde, eine der Markus-Kirchgemeinde zugeteilt.

Die Stelleninhaber amtieren bis zum Ende der laufenden Amtsdauer als Pfarrer der neuen Kirchgemeinden, worauf jeweilen das Verfahren gemäss Art. 36 ff. des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens einzuschlagen ist.

§ 6. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt, in welchem an der Markus-Kirchgemeinde zwei neue Pfarrstellen errichtet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt amtiert der jetzige Hilfspfarrer der Johannes-Kirchgemeinde als Hilfspfarrer der Markus-Kirchgemeinde.

§ 7. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1949 in Kraft. Der Regierungsrat trifft die zu seiner Vollziehung erforderlichen Massnahmen.

Bern, den 17. November 1948.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

17.
November
1948

Dekret betreffend Bildung und Umschreibung der Kirchengemeinde Bözingen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2 der Staatsverfassung und Art. 8, Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das in Art. 2 hienach umschriebene Gebiet der deutsch-reformierten Kirchengemeinde Biel wird von dieser abgetrennt und im Verband der evangelisch-reformierten Gesamtkirchengemeinde der Stadt Biel zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben unter der Bezeichnung: Kirchengemeinde Bözingen.

§ 2. Die neue Kirchengemeinde Bözingen umfasst den östlichen Teil der bisherigen deutsch-reformierten Kirchengemeinde Biel mit folgenden Grenzlinien:

Im Norden und Osten: Grenze der Einwohnergemeinde Biel von der Schüss bis zur Grenze der Kirchengemeinde Mett-Madretsch. Im Süden: Grenze der Kirchengemeinde Mett-Madretsch bis zur Mühlestrasse, Mühlestrasse bis Einmündung Grünweg, Grünweg, Bözingenstrasse bis Einmündung Redernweg, Redernweg, Tscheneyweg bis Einmündung «im Fuchsried», von dort ein nach Norden über die Reuchenette-Strasse hinüberführendes Strässchen bis zu dessen Ende, in ungefähr östlicher Richtung zur Schüss, Schüss bis Grenze der Einwohnergemeinde Biel. Die Strassenmitte gilt jeweilen als Grenze.

Der vorstehenden Umschreibung der Kirchengemeinde Bözingen dient als Grundlage der vom Vermessungsamt der Stadt Biel aus-

gearbeitete Plan, welcher vom deutsch-reformierten Kirchgemeinderat Biel eingereicht wurde.

17.
November
1948

§ 3. Die neugebildete Kirchgemeinde Bözingen ist gesetzlich zu organisieren. Der bisherige Kirchgemeinderat der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Biel ordnet so bald als möglich die Wahl des Kirchgemeinderates der Kirchgemeinde Bözingen an und versieht bis zu dessen Amtsantritt soweit nötig die Funktionen des Kirchgemeinderates der Kirchgemeinde Bözingen.

Bis zum Inkrafttreten des Reglementes der Kirchgemeinde Bözingen gelten für sie sinngemäss die Bestimmungen des Reglements der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Biel.

§ 4. Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Biel behält nach der Abtrennung von Bözingen ihre drei Pfarrstellen.

§ 5. In der Kirchgemeinde Bözingen wird eine Pfarrstelle errichtet. Der Regierungsrat setzt den Zeitpunkt der Ausschreibung dieser Pfarrstelle fest.

Bis zum Amtsantritt des Pfarrers von Bözingen wird diese Kirchgemeinde von den Pfarrern der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Biel betreut.

§ 6. Dieses Dekret hat keinen Einfluss auf die Umschreibung der französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel.

§ 7. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1949 in Kraft. Der Regierungsrat trifft die zu seiner Vollziehung erforderlichen Massnahmen.

Bern, den 17. November 1948.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident

H. Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

17.
November
1948

Dekret

betreffend die Errichtung einer neuen Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Muri b. B.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 19, Abs. 2, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Kirchgemeinde Muri bei Bern wird eine zweite Pfarrstelle mit Sitz in Gümligen errichtet.

Diese Pfarrstelle ist in bezug auf die Rechte und Pflichten ihres Inhabers der bestehenden ersten Pfarrstelle gleichgestellt.

§ 2. Der Staat übernimmt gegenüber dem Inhaber der neu geschaffenen Pfarrstelle folgende Leistungen: Die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung, entsprechend den jeweiligen geltenden Vorschriften.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret neu geschaffenen Pfarrstelle wird der bisherige Staatsbeitrag an die Besoldung eines Hilfsgeistlichen der Kirchgemeinde Muri bei Bern hinfällig.

§ 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Die neu geschaffene Pfarrstelle ist in gesetzlicher Weise zu besetzen.

Bern, den 17. November 1948.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident

H. Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

23.
November
1948

Vollziehungsverordnung
zum Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über die
Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere
Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947
über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körper-
schaften des kantonalen öffentlichen Rechts und auf Art. 38 der
Staatsverfassung,

auf den Antrag der Gemeindedirektion,

beschliesst:

§ 1. Die ordentlichen Betreibungsämter werden als zuständig
zur Durchführung von Betreibungen gegen Gemeinden und andere
Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts bezeichnet.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1949 in Kraft. Sie
ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 23. November 1948.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Siegenthaler,

der Staatsschreiber

Schneider.

26.
November
1948

Reglement über die Notariatsprüfungen (Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktionen des Erziehungswesens und der
Justiz,

beschliesst :

1. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird § 9, Abs. 1, Ziff. 2, des Reglements vom 21. Juli 1936 über die Notariatsprüfungen wie folgt neu formuliert:
 «2. dass er eine bernische, eine eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Maturitätsprüfung der Typen A, B oder C oder eine bernische Handelsmaturitätsprüfung bestanden hat.»
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. November 1948.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Siegenthaler,
der Staatsschreiber
Schneider.

Reglement für die Verwaltung des Friedrich-Emil-Welti-Fonds

3.
Dezember
1948

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der letztwilligen Verfügung des Herrn Dr. jur. et phil. Friedrich Emil Welti vom 31. Oktober 1939,

und in Ausführung der letztwilligen Verfügung der Frau Helene Welti-Kammerer vom 16. Februar 1941,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion, auf Anregung der Kommission des Friedrich-Emil-Welti-Fonds und des Vollstreckers der letztwilligen Verfügungen von Herrn und Frau Dr. Welti-Kammerer,

beschliesst:

I. Zweck des Spezialfonds

§ 1. Der «Friedrich-Emil-Welti-Fonds» hat im Sinne des § 7 dieses Reglementes den doppelten Zweck:

- a) die Herausgabe bernischer und schweizerische Rechtsquellen in der vom Schweizerischen Juristenverein veranstalteten «Sammlung schweizerischer Rechtsquellen» zu fördern;
- b) der philosophischen Fakultät I der Universität Bern für das historische Seminar und der juristischen Fakultät Bern für ihre rechtsgeschichtlichen Seminarien zu ermöglichen, historische und rechtshistorische Werke anzuschaffen, und zwar vorzugsweise solche, die in der Schweizerischen Landesbibliothek nicht zu finden sind.

II. Das Vermögen des Spezialfonds

3.
Dezember
1948

§ 2. Das Vermögen des Spezialfonds besteht aus einem Drittel des reinen Erbschaftsvermögens des Herrn Dr. Friedrich Emil Welti sel.

Das Vermögen des Spezialfonds wird von der Hypothekarkasse des Kantons Bern verwahrt und verwaltet. Es ist in möglichst sichern Werten zinstragend anzulegen: Aktien, welche zur Zeit der Vermögensübergabe vorhanden waren, dürfen beibehalten werden.

Die Aufsicht über die Vermögensverwaltung richtet sich nach Art. 1, Abs. 2 und 3, und Art. 14, Gesetz über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 und § 18 Vollziehungsverordnung vom 28. März 1939 zu diesem Gesetz.

III. Organe

§ 3. Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern hat die Aufsicht über den Friedrich-Emil-Welti-Fonds.

§ 4. Die Erziehungsdirektion bestellt eine fünfgliedrige Kommission, bestehend aus den jeweiligen Inhabern der Professuren für Schweizergeschichte, für allgemeine Geschichte, für Diplomatie und für deutsche Rechtsgeschichte an der Universität Bern und dem Präsidenten der Rechtsquellenkommission des Schweizerischen Juristenvereins.

Der Erziehungsdirektor oder ein von ihm Beauftragter kann an den Beratungen der Kommission mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5. Die Erziehungsdirektion ist ferner zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. zur Bezeichnung des Präsidenten der Kommission,
2. zur Bezeichnung der Herausgeber von Rechtsquellen und zum Abschluss von Verträgen mit ihnen,
3. zur Bezeichnung der für die Seminarien anzuschaffenden Werke.

§ 6. Die Kommission ist zuständig zur Abgabe des Gutachtens für die gemäss § 5 zu treffenden Verfügungen der Erziehungsdirektion.

Die Kommission beschliesst mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder (bzw. derjenigen, die sich auf Anfrage hin schriftlich geäußert

haben); der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Kommission hat das Recht, einen Sekretär zu bestellen, der für seine Dienstleistungen entschädigt wird.

§ 7. Die Kommission tritt jährlich wenigstens einmal zur Erledigung der ihr obliegenden Geschäfte zusammen. Dabei ist nach der letztwilligen Verfügung des Herrn Dr. Friedrich Emil Welti sel. massgebend, dass die Erträgnisse bis höchstens zur Hälfte für angemessene Honorare an die Herausgeber bernischer und schweizerischer Rechtsquellen verwendet werden können. Der Rest der Erträgnisse steht zu gleichen Teilen für die historischen und rechtsgeschichtlichen Seminarien der I. philosophischen und juristischen Fakultät der Universität Bern zur Verfügung, damit sie historische und rechtsgeschichtliche Werke (§ 1 b) erwerben können.

Soweit die Erträgnisse nicht für diese Zwecke benötigt werden, bilden sie die Sonderfonds für das historische und das rechtshistorische Seminar sowie für die Rechtsquellenausgaben.

Diese Sonderfonds dürfen im Sinne der letztwilligen Verfügungen des Testators

- a) der Sammlung und Publikation von bernischen und schweizerischen Rechtsquellen,
- b) der Schaffung von Literatur zur Förderung der geschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Forschung an der Universität Bern dienstbar gemacht werden.

Über die Verwendung der Sonderfonds verfügt die Kommission mit Genehmigung der Erziehungsdirektion.

§ 8. Es wird daran erinnert, dass die Herausgabe der schweizerischen Rechtsquellen auf Kosten des betreffenden Fonds des Schweizerischen Juristenvereins erfolgt.

§ 9. Die Bibliothek, welche gemäss § 1 b erworben wird, kann zusammen mit den Bücherbeständen, welche der Stadt- und Hochschulbibliothek gemäss Ziff. IV 1 des Testamentes des Herrn Dr. Fr. E. Welti zugekommen sind, oder mit einem Teil dieser Bestände zusammen in dem Staatsarchiv des Kantons Bern aufgestellt

3. werden, damit sie zu historischen und rechtsgeschichtlichen Studien leichter zugänglich ist. Über die Bücher und ihren Standort hat die Kommission bzw. ihr Sekretär ein Verzeichnis zu führen.

Dezember
1948

Über den Standort der Bibliothek oder von Teilen derselben verfügt die Erziehungsdirektion.

§ 10. Die Mitglieder der Kommission (§ 4) beziehen keine Honorare; jedoch haben sie das Recht auf Ersatz notwendiger Auslagen für Reise und Unterhalt. Die Auslagen für Reise und Unterhalt werden normalerweise auf Fr. 15 für jedes Mitglied festgesetzt. Soweit sie diesen Betrag übersteigen, hat das betreffende Mitglied sich darüber auszuweisen.

§ 11. Dieses Reglement ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Es ersetzt mit sofortiger Wirkung dasjenige vom 16. März 1943.

Bern, den 3. Dezember 1948.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Siegenthaler,

der Staatsschreiber

Schneider.

Verordnung über die berufliche Ausbildung im Lithographie- gewerbe und verwandten Berufen

10.
Dezember
1948

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom
8. September 1935,

in Vollziehung der eidgenössischen Reglemente über die Zwischen-
prüfungen sowie über die Lehrlingsausbildung und die Mindestanforde-
rungen der Lehrabschlussprüfung im Lithographiegewerbe,

nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände und auf Antrag
der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Lehrverhältnis

§ 1. Die Lehrlingsausbildung im Lithographiegewerbe (einschliess-
lich verwandter Berufe) richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen
Vorschriften von Bund und Kanton über die berufliche Ausbildung
und den in dieser Verordnung enthaltenen Ausführungsbestimmungen.

Anzuwendende
Vorschriften

§ 2. In die Berufslehre dürfen nur Berufsanwärter aufgenommen
werden, die sich mindestens über die ordentliche Erfüllung der Primar-
schulpflicht und durch ärztliches Zeugnis über die erforderliche Ge-
sundheit ausgewiesen haben.

Aufnahme-
bedingungen

Zur nähern Abklärung der Berufseignung kann der Lehrbetrieb
beim kantonalen Amt für Berufsberatung eine Eignungsprüfung nach-
suchen, die in Verbindung mit den Berufsvertretern durchgeführt wird.
In Zweifelsfällen kann die Lehrlings- und Prüfungskommission (§ 12)
gleichfalls eine Eignungsprüfung anordnen.

Probezeit

§ 3. Das Lehrverhältnis wird vor Antritt der Probe- und Lehrzeit durch schriftlichen Vertrag vereinbart. Die Probezeit wird auf 2 Monate angesetzt. Im Einverständnis mit dem kantonalen Amt für berufliche Ausbildung kann diese ausnahmsweise vor ihrem Ablauf bis auf 6 Monate verlängert werden.

Innerhalb der Probezeit steht es jeder Vertragspartei frei, das Lehrverhältnis unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist und unter Meldung an die zuständige Lehrlings- und Prüfungskommission (§ 12) aufzulösen.

Vor Ablauf der Probezeit und Einreichung des Lehrvertrages an die Lehrlings- und Prüfungskommission (§ 12) wird der Lehrbetrieb die an der Ausbildung beteiligten Gehilfen über die Eignung des Lehrlings anhören.

Lehrvertrag

§ 4. Nach Ablauf der Probezeit und spätestens 10 Wochen nach Lehrantritt ist der Lehrvertrag auf dem Formular für das schweizerische Lithographiegewerbe unter Beilage der Schul- und Arztzeugnisse sowie des Befundes der an der Ausbildung beteiligten Gehilfen der zuständigen Lehrlings- und Prüfungskommission (§ 12) einzureichen. Diese prüft den Lehrvertrag und veranlasst bei Widersprüchen zu den gesetzlichen Vorschriften die nötigen Berichtigungen.

Aufsicht über
die Lehr-
verhältnisse

§ 5. Die unmittelbare Aufsicht über die Lehrverhältnisse führt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien des kantonalen Amtes für berufliche Ausbildung die Lehrlings- und Prüfungskommission (§ 12).

II. Beruflicher Unterricht

Besuch der
Fachklassen
für das
Lithographie-
gewerbe

§ 6. Die Lehrlinge erfüllen ihre Berufsschulpflicht nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften und der nähern Ordnung durch das kantonale Amt für berufliche Ausbildung in der Regel an den graphischen Fachklassen der Gewerbeschule der Stadt Bern. Vorbehalten bleibt die abweichende Ordnung im Einzelfall durch das kantonale Amt für berufliche Ausbildung.

III. Zwischenprüfungen

§ 7. Gegen Ende der ersten Hälfte der Lehrzeit ist der Lehrling zur Zwischenprüfung verpflichtet. Der Lehrbetrieb sorgt für die rechtzeitige Anmeldung bei der zuständigen Lehrlings- und Prüfungskommission (§ 12).

Zwischen-
prüfungspflicht

§ 8. Die Zwischenprüfungen werden durch die zuständige Lehrlings- und Prüfungskommission (§ 12) nach dem eidgenössischen Reglement über die Zwischenprüfungen im Lithographiegewerbe durchgeführt.

Durchführung

IV. Lehrabschlussprüfung

§ 9. Am Ende der Lehrzeit meldet der Lehrbetrieb den Lehrling bei der zuständigen Lehrlings- und Prüfungskommission (§ 12) zur beruflichen Prüfung an. Diese besorgt die Anmeldung bei der zuständigen staatlichen Kreisprüfungskommission für die geschäftskundliche Prüfung.

Lehrabschluss-
prüfungspflicht

§ 10. Die berufskundliche Prüfung erfolgt nach Anweisung der zuständigen Lehrlings- und Prüfungskommission (§ 12).

Durchführung

Die geschäftskundliche Prüfung erfolgt nach Weisung der zuständigen staatlichen Kreisprüfungskommission.

§ 11. Massgebend für die Durchführung der Prüfungen sind das eidgenössische Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfungen im Lithographiegewerbe sowie die weiteren bezüglichen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Anzuwendende
Bestimmungen

V. Organisatorische Bestimmungen

§ 12. Der Regierungsrat ernennt für das Kantonsgebiet eine Lehrlings- und Prüfungskommission für das Lithographiegewerbe von 5—9 Mitgliedern, die paritätisch nach den vom kantonalen Amt für berufliche Ausbildung eingeholten Vorschlägen der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände bestellt wird. Auf die Sprachgebiete und die Lehrlingszahl in den einzelnen Landesteilen ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

Lehrlings- und
Prüfungs-
kommission für
das Litho-
graphiegewerb-
Tarifamt

10. Die Kommission konstituiert sich selber unter Berücksichtigung
 Dezember der Parität. Der Vorsitz wird abwechslungsweise einem Arbeitgeber-
 1948 und einem Arbeitnehmersvertreter übertragen.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; die erste Amtsdauer endet am
 31. Januar 1953.

Zur Erledigung der administrativen Arbeiten und Vorbereitung
 der Zwischen- und Lehrabschlussprüfungen dient der Lehrlings- und
 Prüfungskommission als Geschäftsstelle das Tarifamt.

Aufgaben
 a) Lehrlings-
 kommission

§ 13. Die Lehrlings- und Prüfungskommission hat als Lehrlings-
 kommission namentlich folgende Aufgaben:

- a) Sie prüft, ob die Voraussetzungen zur Annahme und Ausbildung
 eines Lehrlings auf seiten des Betriebes wie auf seiten des
 Lehrlings vorhanden sind, zu welchem Zwecke sie zur nähern
 Ablärung der Eignung des Lehrlings bei der kantonalen Zentral-
 stelle für Berufsberatung die Durchführung einer Eignungsprüfung
 beantragen kann.
- b) Sie beantragt dem kantonalen Amt für berufliche Ausbildung
 eine Abweichung von der ordentlichen Lehrlingszahl (Art. 5 des
 Gesetzes vom 8. September 1935 über die berufliche Ausbildung)
 oder den Entzug des Rechtes der Lehrlingshaltung (Art. 4 des
 vorgenannten Gesetzes).
- c) Sie prüft die Lehrverträge und veranlasst notwendige Ergän-
 zungen oder Berichtigungen. Sie meldet die Lehrverhältnisse
 dem kantonalen Amt für berufliche Ausbildung.
- d) Sie vergewissert sich in angemessener Weise durch Sachverstän-
 dige an Ort und Stelle, ob die Ausbildung fachgemäss und ver-
 ständnisvoll an die Hand genommen wird, der Lehrling die nötige
 Eignung besitzt und der erreichte Erfolg den Erwartungen ent-
 spricht. Wo nach den Ergebnissen der Zwischenprüfungen und
 der Lehrabschlussprüfungen bereits Gewähr für die richtige Aus-
 bildung der Lehrlinge im Betrieb geboten ist, kann die Lehrlings-
 kommission von der Prüfung des Lehrverhältnisses absehen.
 Auf die Wahrung der Geschäftsgeheimnisse ist unbedingt Rück-
 sicht zu nehmen. Die Lehrlingskommission sorgt auch für die
 nötige Aufsicht in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung
 (Bundesgesetz Art. 17/18).

- e) Sie entscheidet über alle Ansprüche aus Lehrvertrag nach den bezüglichen Bestimmungen des Lehrvertrages.

10.
Dezember
1948

Die Kommission erfüllt ihre Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit Berufsberatung, Berufsschulen und Prüfungskommissionen.

§ 14. Die Lehrlings- und Prüfungskommission hat als Prüfungskommission namentlich folgende Aufgaben:

b) Prüfungs-
kommission

- a) Aufgebot der Prüflinge unter Mitteilung an das kantonale Amt für berufliche Ausbildung.
b) Wahl der Prüfungsexperten.
c) Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen.
d) Rechnungsablage und Berichterstattung an das kantonale Amt für berufliche Ausbildung.

§ 15. Bei allfälligen Einsprachen und Beschwerden gegen die Lehrlings- und Prüfungskommission vermittelt oder entscheidet das kantonale Amt für berufliche Ausbildung nach Anhörung der Beteiligten sowie nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften. Der Weiterzug an die Direktion der Volkswirtschaft und die Verwaltungsbeschwerde bleiben vorbehalten.

Einsprachen und
Beschwerden

§ 16. Die Lehrlings- und Prüfungskommission führt für die Aufsicht über die Lehrverhältnisse als Lehrlingskommission eine besondere Rechnung nach den Richtlinien des kantonalen Amtes für berufliche Ausbildung; der Staat übernimmt die Kosten in gleichem Masse wie für die übrigen Lehrlingskommissionen.

Kosten

Die Lehrlings- und Prüfungskommission übermittelt jährlich eine gesonderte Abrechnung über die Zwischenprüfungen und die Lehrabschlussprüfungen an das kantonale Amt für berufliche Ausbildung. Der Staat leistet an diese Kosten einen angemessenen Beitrag nach Massgabe der für Verbandsprüfungen geltenden Vorschriften.

§ 17. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kanton sowie die entsprechende Lehr- und Prüfungsordnung für das Lithographiegewerbe.

Ergänzende
Vorschriften

Inkrafttreten

§ 18. Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt auf 1. Januar 1949 in Kraft.

Bern, den 10. Dezember 1948.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Giovanoli,

der Staatsschreiber

Schneider.

Vollziehungsverordnung
zum Gesetz vom 7. Dezember 1947 über die
Viehversicherung

14.
Dezember
1948

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion und in Vollzug von
Art. 33 des genannten Gesetzes,

beschliesst:

I. Errichtung und Organisation der Kassen

§ 1. Zur Einführung der Viehversicherung in einer Gemeinde bedarf es der Zustimmung von mehr als der Hälfte sämtlicher gemäss Art. 1 des Gesetzes ermittelten Viehbesitzer. Der Beschluss zur Gründung einer Kasse ist für alle Viehbesitzer des betreffenden Versicherungskreises verbindlich, also auch für die gegen den Beschluss stimmenden und die an der Versammlung nicht teilnehmenden Viehbesitzer.

§ 2. Miteigentümer oder Gesamteigentümer eines Viehstandes haben an der Gründungsversammlung und an den Generalversammlungen der Kasse nur eine Stimme. Ebenso steht öffentlichen und privaten Anstalten und juristischen Personen für ihren Viehstand nur eine Stimme zu.

§ 3. Jeder Viehbesitzer kann sich durch einen andern Versicherten oder durch einen Hausgenossen an der Gründungsversammlung und an den Generalversammlungen der Kasse vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

14.
Dezember
1948

§ 4. Die Stimmabgabe kann nur persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter erfolgen. Beschlussfassung durch Sammlung schriftlicher Erklärungen ist nicht gestattet.

§ 5. Die Statuten der Kassen sind den nach Massgabe des Art. 11 des Gesetzes von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Normalstatuten anzupassen. Insbesondere müssen die Grundsätze über Buchführung und Rechnungswesen einheitlich sein.

§ 6. Die Kompetenzen des Vorstandes und der übrigen Organe der Viehversicherungskassen sind in den Statuten festzulegen.

Bei der Wahl von Mitgliedern des Vorstandes ist auf deren Eignung für das ihnen zugedachte Amt Rücksicht zu nehmen.

Mit Ausnahme des Sekretärs und Kassiers dürfen nur Mitglieder der Kasse oder nach § 3 zugelassene Vertreter gewählt werden.

Die Schätzer gehören dem Vorstand an.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre.

§ 7. Die Statuten sind vorgängig der Vorlage an die Generalversammlung im Entwurfe der Landwirtschaftsdirektion zur Überprüfung zu unterbreiten. Sie sind alsdann mit den Vorschlägen der Landwirtschaftsdirektion der Generalversammlung vorzulegen. Die angenommenen Statuten sind zur Genehmigung durch den Regierungsrat in zwei gleichlautenden Exemplaren, versehen mit der Unterschrift des Präsidenten und des Sekretärs, der Landwirtschaftsdirektion einzusenden. Ein Exemplar der mit der Genehmigung des Regierungsrates versehenen Originalstatuten wird der Kasse zugestellt, während das andere von der Landwirtschaftsdirektion aufbewahrt wird.

Für neugegründete Kassen ist den Statuten ein Protokoll über die Verhandlungen der nach Art. 1 bis 3 des Gesetzes abgehaltenen Gründungsversammlung beizulegen. Das Protokoll hat insbesondere Auskunft zu geben über:

- a) die Zahl der gemäss Art. 1 des Gesetzes ermittelten Rindviehbesitzer;
- b) die Zahl der Rindviehbesitzer, welche an der Gründungsversammlung teilgenommen haben, inbegriffen die durch schriftliche Vollmacht vertretenen;

- c) die Zahl der gültigen, für die Einführung der Versicherung abgegebenen Stimmen;
- d) die besondern Beschlüsse.

14.
Dezember
1948

Dem Protokoll ist eine Bescheinigung des Regierungsstatthalters beizulegen, wonach gegen die Beschlüsse der Gründungsversammlung innert 14 Tagen keine Einsprachen eingereicht wurden.

§ 8. Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Wortlaut der getroffenen Abänderungen ist in zwei vom Präsidenten und Sekretär der Kasse unterzeichneten Exemplaren zusammen mit den bei der Kasse liegenden Originalstatuten der Landwirtschaftsdirektion einzureichen.

§ 9. Die Vereinigung mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile zu einem einzigen Versicherungskreis kann vom Regierungsrat gestattet werden, wenn

1. es sich um kleinere Gemeinden oder Gemeindeteile handelt und die beteiligten Rindviehbesitzer die Vereinigung beschlossen haben;
2. dadurch die Einführung der Versicherung erleichtert wird.

Ebenso kann die Teilung einer Gemeinde in mehrere Versicherungskreise vom Regierungsrat gemäss Art. 13 des Gesetzes gestattet werden, wenn

1. die Grösse der Gemeinde und des Viehstandes dies rechtfertigt, oder
2. in einer vorschriftsgemäss einberufenen Versammlung die Einführung der Viehversicherung für die ganze Gemeinde abgelehnt wurde, in einzelnen Gemeindeteilen aber die Gründung einer Viehversicherungskasse verlangt wird.

Im einen wie im andern Fall sind der Landwirtschaftsdirektion vom Gemeinderat der in Betracht fallenden Gemeinden Gesuche mit genauer Umschreibung der in Aussicht genommenen Kreise auf Grundlage der bestehenden Viehinspektionskreise einzureichen.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 9 haben auch Geltung für die Gründung und Organisation selbständiger Ziegen- und selbständiger Schafversicherungskassen.

14.
Dezember
1948

II. Versicherungspflicht; Ausschluss von der Versicherung

§ 11. Alle bleibend in den Versicherungskreis eingestellten Tiere der betreffenden Gattung sind versicherungspflichtig, ebenso alle im Versicherungskreis aufgezogenen Tiere, sobald diese das in den Statuten vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben (vorbehalten Art. 17, 18 und 19 des Gesetzes).

§ 12. In die Statuten sind Vorschriften über die Anmeldung neu zugekaufter oder ins versicherungsfähige Alter getretener Tiere sowie über die Abmeldung verkaufter Tiere aufzunehmen.

§ 13. Die Gesundheits- und Ortsveränderungsscheine der in den Versicherungskreis eingeführten Tiere (ob versicherungspflichtig oder nicht) sind gemäss Art. 49 und 73 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen spätestens am Tage nach der Ankunft der Tiere im Versicherungskreis dem zuständigen Viehinspektor zu übergeben. Übertretungen werden gemäss den Strafbestimmungen der genannten Verordnung geahndet.

§ 14. Die neu in die Kasse aufgenommenen Tiere sind in das «Verzeichnis der versicherten Tiere» einzutragen. In den Versicherungskreis eingeführte Tiere dürfen erst nach Abgabe des Gesundheits-scheines eingetragen werden.

§ 15. Kranke und krankheitsverdächtige, insbesondere tuberkulöse Tiere sind von der Aufnahme in die Versicherung ausgeschlossen. Bestehen bei der Aufnahme eines neu angemeldeten Tieres Zweifel über seinen Gesundheitszustand, so ist das Tier von einem Tierarzt auf Kosten des Besitzers untersuchen zu lassen. Erst wenn dieser schriftlich die vollständige Gesundheit des Tieres bestätigt, darf die Aufnahme erfolgen.

§ 16. Stellvieh, das im Sinne von Art. 19 des Gesetzes am ordentlichen Wohnort des Besitzers, beziehungsweise bei der Kasse des Herkunftsortes versichert bleibt, ist solches Vieh, welches mit einem Ortsveränderungsschein (Form. C) vorübergehend in einen Versicherungskreis eingestellt wird, ohne dass der Eigentümer sein Domizil im Versicherungskreise selbst hat (Sömmerung oder Winterung).

Als Stellvieh gelten auch diejenigen Tiere, welche von Dritten an Mitglieder einer Versicherungskasse zur Fütterung oder Nutzung übergeben werden, ohne in das Eigentum der letztern überzugehen.

§ 17. Die Doppel- und Überversicherung der in eine Kasse aufgenommenen Tiere ist mit Ausnahme der im Art. 21 des Gesetzes erwähnten Zusatzversicherung hochwertiger Zuchttiere verboten.

Das Risiko des Brandschadens und Blitzschlages ist von allen Rindvieh-, Ziegen- und Schafversicherungskassen auszuschliessen. Dagegen können die Kassen die Viehbestände ihrer Mitglieder gegen Brandschaden und Blitzschlag kollektiv bei einer staatlich anerkannten Feuerversicherungsgesellschaft versichern.

III. Beiträge, Schatzung, Schadenvergütung

§ 18. In die Statuten sind Bestimmungen über die Berechnung und den Bezug der von den Versicherten zu leistenden Beiträge an die Kasse (Eintrittsgelder und Jahresprämien) aufzunehmen.

§ 19. Die Prämien sollen dem Risiko der Kassen angepasst werden. Der Prämienatz ist alljährlich durch die ordentliche Generalversammlung im Dezember für das neu begonnene Versicherungsjahr festzusetzen und anlässlich der Einsendung der an dieser Versammlung genehmigten Jahresrechnung der Landwirtschaftsdirektion zur Kenntnis zu bringen. Letztere ist ermächtigt, offensichtlich zu niedrige oder zu hohe Prämienansätze im Einvernehmen mit der Kasse deren Finanzlage anzupassen.

Die Prämienkontrolle ist unter Berücksichtigung der von der Kasse gewählten Art des Prämienbezuges nach dem Muster der Landwirtschaftsdirektion vom Kassier zu führen.

§ 20. Das Schatzungsmaximum der einzelnen Tierkategorien ist alljährlich durch die ordentliche Generalversammlung im Dezember für das neu begonnene Versicherungsjahr festzusetzen und der Landwirtschaftsdirektion zur Kenntnis zu bringen. Die Landwirtschaftsdirektion ist ermächtigt, offensichtlich zu hohe oder zu niedrige Schatzungsmaxima im Einvernehmen mit der Kasse abzuändern.

14.
Dezember
1948

Diese Bestimmung findet auch Anwendung für Kassen, die an Stelle des Schatzungsmaximums die im Schadenfalle zum Erlös zu leistenden Höchstbeiträge festsetzen.

Bei der Schätzung sind Nutzwert, Alter, Gewicht, Nährzustand und allfällige Trächtigkeit des Tieres zu berücksichtigen.

§ 21. Die Statuten müssen über die Höhe der Entschädigung im Schadenfall genaue Bestimmungen enthalten. In keinem Falle darf die Entschädigung 80 % des Schätzungswertes übersteigen.

Übersteigt der Erlös 80 % des Schätzungswertes, so wird keine Entschädigung ausgerichtet. Dagegen gehört der ganze Erlös dem Versicherten.

§ 22. Die Entschädigungspflicht ist ausser den in den Statuten vorgesehenen Fällen ganz oder teilweise abzulehnen:

1. für Viehverluste infolge Diebstahls oder infolge spurlosen Verschwindens auf Weiden;
2. wenn ein Tier an einer Krankheit leidet, welche nur eine Wertverminderung, jedoch keine Notschlachtung bedingt. Als solche Krankheiten gelten namentlich Erblindung, Zuchtunfähigkeit, Krankheiten der weiblichen Geschlechtsorgane, welche nur Unfruchtbarkeit ohne schwere Erkrankung zur Folge haben (zum Beispiel Stiersucht, weisser Fluss, chronischer Scheidenvorfall); ferner äusserliche Krankheiten (zum Beispiel Knochenauftreibungen, Verdickungen und Verhärtungen, Knieschwamm, einfachere Klauenleiden, leichtere Fälle von «Gliedersucht»), welche das Leben der Tiere nicht gefährden und keinen nachteiligen Einfluss auf das Allgemeinbefinden und den Nährzustand des Tieres ausüben. Tiere mit Euterkrankheiten sind nur dann zu entschädigen, wenn diese eine Notschlachtung im Sinne von Art. 23 des Gesetzes bedingen;
3. wenn dem Besitzer Selbstverschulden oder grobe Nachlässigkeit in der Pflege, Behandlung und Beaufsichtigung des Tieres nachgewiesen werden kann;
4. wenn der Besitzer den Anordnungen des Tierarztes oder des Kassenvorstandes nicht Folge leistet.

§ 23. Die Verwertung der Tiere hat in jedem Falle durch die hierfür bestimmten Organe der Versicherungskasse beziehungsweise unter deren Aufsicht oder mit ihrer Einwilligung durch den Geschädigten zu geschehen.

Werden Schlachtung und Verwertung eines Tieres nicht im Versicherungskreis vorgenommen, so darf dieses nur zur Schlachtung verkauft werden. Die Käufer solcher Tiere sind verpflichtet, diese sofort zu schlachten oder zur sofortigen Schlachtung an eine Schlachtbank zu liefern.

§ 24. Für Tiere, welche lebend zur Schlachtung verkauft werden, ist der Ausweis über die erfolgte Abschachtung durch eine schriftliche Abschachtungsbescheinigung des zuständigen Fleischschauers des Abschachtungsortes beizubringen.

Der Kassier der Viehversicherungskasse darf die Entschädigung erst dann auszahlen, wenn er im Besitze der Abschachtungsbescheinigung ist.

§ 25. Vom Käufer eines zur Schlachtung bestimmten Tieres kann eine schriftliche Verpflichtung verlangt werden, wonach dieser für die ganze Entschädigungssumme aufzukommen hat, sofern ihm die Beibringung der Abschachtungsbescheinigung aus irgendeinem Grunde nicht möglich ist.

§ 26. Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, nötigenfalls die an Händler zum Schlachten verkauften Tiere durch die Organe der Kassen mit einer speziellen Ohrmarke kennzeichnen zu lassen. In diesem Falle ist die Nummer der Ohrmarke auf dem Gesundheitschein und auf der Abschachtungsbescheinigung einzutragen. Diese Kennzeichnung dient als Identitätsnachweis für den Fleischschauer. Die erforderlichen Zangen und Ohrmarken können von der Landwirtschaftsdirektion zum Selbstkostenpreis oder durch ihre Vermittlung bezogen werden.

§ 27. In die Statuten sind Bestimmungen aufzunehmen, durch welche die Tragung der Verwertungskosten geregelt wird.

Die Kosten der Verscharrung von Kadavern gehen in jedem Falle zu Lasten des Versicherten.

14.
Dezember
1948

§ 28. Die in den Statuten verlangten tierärztlichen Zeugnisse sind auf dem amtlichen Formular auszustellen.

IV. Aufsicht und Beitragsleistung des Staates

§ 29. Die Rindvieh-, Ziegen- und Schafversicherungskassen und ihre Organe stehen unter der Aufsicht der Landwirtschaftsdirektion (Art. 28 des Gesetzes).

§ 30. Der Staatsbeitrag, der sich aus den Kantons- und Bundesbeiträgen zusammensetzt, wird geleistet nach der Stückzahl der versicherten Tiere, welche durch eine genaue Zählung in der Zeit vom 20. bis 31. Mai jedes Jahres ermittelt wird. Das Ergebnis der Zählung ist in die Zählliste einzutragen, welche der Landwirtschaftsdirektion bis spätestens 15. Juni in zwei Exemplaren einzusenden ist.

Als Grundlage für die Festsetzung des Staatsbeitrages gilt ausschliesslich das vorerwähnte Ergebnis der Viehzählung. Die bis zur Zählung infolge Notschlachtung oder durch freihändigen Verkauf aus der Versicherung ausgeschiedenen Tiere dürfen auf der Zählliste nicht aufgeführt werden.

Die Versicherten sind auf den Zähllisten fortlaufend zu numerieren und in der gleichen Reihenfolge aufzuführen, wie sie im Verzeichnis der versicherten Tiere eingetragen sind.

§ 31. Um den Staatsbeitrag des laufenden Jahres zu erhalten, müssen die Statuten einer neu gegründeten Versicherungskasse vor dem 1. Juni vom Regierungsrat genehmigt sein, und die Kasse muss ihre Tätigkeit spätestens mit diesem Datum aufgenommen haben.

§ 32. Der Sekretär der Kasse ist von Amtes wegen verpflichtet, das «Verzeichnis der versicherten Tiere» zu führen. Die Eintragungen in diese Kontrolle haben gemäss dem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Muster zu erfolgen.

Für die in allen Teilen richtige Führung des Verzeichnisses ist der Sekretär der Kasse und den Versicherten gegenüber verantwortlich. Für allfällige Schäden, welche infolge mangelhafter Kontrollführung entstehen, kann er haftbar gemacht werden.

Es gelten nur solche Tiere als versichert, die im genannten Verzeichnis eingetragen sind.

14.
Dezember
1948

§ 33. In Rekursfällen ist das Verzeichnis der versicherten Tiere als Beweismittel vorzulegen.

Ferner dient das Verzeichnis der versicherten Tiere dem Kassier als Grundlage für den Prämienbezug.

Der Sekretär ist für die ihm auferlegte Führung des Verzeichnisses angemessen zu entschädigen.

Ist der Sekretär mit der ihm von der Generalversammlung zugesprochenen Entschädigung nicht einverstanden, so wird diese von der Landwirtschaftsdirektion endgültig festgesetzt.

V. Rechnungswesen

§ 34. Für die Verwaltung der Kassen sind die amtlichen, von der Landwirtschaftsdirektion zu beziehenden Kontrollen und Formulare zu verwenden.

§ 35. Die Jahresrechnung ist in zwei gleichlautenden, sauber und leserlich geschriebenen Exemplaren bis spätestens 31. Dezember mit sämtlichen Belegen der Landwirtschaftsdirektion einzusenden.

§ 36. Die Jahresrechnung ist nach folgenden Grundsätzen aufzustellen:

1. Die Eingangsbilanz hat mit der Schlussbilanz des Vorjahres genau übereinzustimmen.
2. Die Aktivzinse dürfen erst dann als Einnahmen eingetragen werden, wenn sie von den Bankinstituten entweder gutgeschrieben, verrechnet oder ausbezahlt sind. Da das Rechnungsjahr der Versicherungskassen schon am 30. November abschliesst, so erscheinen die in der Regel auf 31. Dezember gutgeschrieben oder bezogenen Zinse erst in der nächstfolgenden Rechnung.

Das gleiche gilt auch für die Passivzinse und Bankkosten, welche in Rubrik II. B. zu verausgaben sind.

3. Die Zahl der Tiere, für welche Eintrittsgelder und Prämien erhoben wurden, ist genau anzugeben.

14.
Dezember
1948

Die Eintrittsgelder, Prämien und Nachschussprämien sind in Rubrik II. A. getrennt aufzuführen.

4. Die Kantons- und Bundesbeiträge für das abgeschlossene Rechnungsjahr müssen in Rubrik II. A. und in der Schlussbilanz als Guthaben im Ausstand unter den Aktiven aufgeführt werden.
5. Der Erlös aus den entschädigten Tieren ist unverkürzt, wie er sich aus der Verlustrechnung ergibt, in die Jahresrechnung aufzunehmen.
6. Ausser dem Betriebsüberschuss des Vorjahres kommen in Rubrik II. A. auch allfällige Schenkungen, Rückvergütungen, Bussen und dergleichen zur Eintragung.
7. Der Bankverkehr (Einlagen oder Abhebungen auf Sparheft oder Kontokorrent sowie allfällige Anleihen oder Rückzahlungen an Banken oder Private) darf nicht in die Jahresrechnung aufgenommen werden. Dagegen hat das Kassabuch über den Bankverkehr genaue Auskunft zu geben.
8. Als Schadenvergütung gilt der gesamte, dem Geschädigten ausgerichtete Betrag (der Erlös aus dem Tier und der Barzuschuss der Kasse zusammen).
Eine nachträgliche Entschädigungsaufbesserung ist nicht statthaft.
9. Auf Schluss des Rechnungsjahres unerledigte Schadenfälle haben erst in der Rechnung desjenigen Jahres zu erscheinen, in welchem ihre endgültige Erledigung stattgefunden hat.
10. In den Kosten für tierärztliche Expertisen dürfen Behandlungskosten nicht inbegriffen sein, also auch dann nicht, wenn die Behandlung ausdrücklich vom Vorstand angeordnet wurde. Von der Landwirtschaftsdirektion bezeichnete Spezialfälle bleiben vorbehalten.
11. Die Verwertungskosten gehören nicht in die Verlustrechnung, sondern in Rubrik II. B. der Jahresrechnung.
12. Die kleinern Ausgaben sind summarisch zu notieren. Sie müssen aber derart zusammengestellt werden, dass die Übersicht erhalten bleibt.
13. Wertvollere Inventaranschaffungen, wie ganze Metzgereieinrichtungen, Viehtransportwagen, Fleischwaagen, Dosenverschliess-

apparate und dergleichen sind mit genauer Preisangabe zu notieren. Vor deren Anschaffung ist die Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion einzuholen.

14.
Dezember
1948

14. Die Schlussbilanz hat über den wirklichen Vermögensbestand am 30. November mit Einschluss der auf dieses Datum fälligen Guthaben und Forderungen Auskunft zu geben.
15. Rechnungen, deren Jahresabschluss keinen Aktivsaldo ausweist, können nicht genehmigt werden. Bilanzverluste sind durch rechtzeitigen Bezug einer Nachschussprämie vor Abgabe der Rechnung zu decken.

§ 37. Die Kassiere sind verpflichtet, ein Kassabuch zu führen, welches dem Muster der Landwirtschaftsdirektion entspricht.

§ 38. Für jeden Schadenfall ist eine Verlustrechnung auszufertigen. Die Verlustrechnungen der im ersten Halbjahr erledigten Schadenfälle sind der Landwirtschaftsdirektion mit den zudienenden tierärztlichen Zeugnissen und amtlichen Abschachtungsbescheinigungen bis zum 15. Juni einzusenden.

Die Quittung am Fusse der Verlustrechnung für die ausbezahlte Entschädigung (Erlös aus dem Tier und Barzuschuss der Kasse zusammen) unterliegt der Stempelpflicht.

§ 39. Die von den Versicherungskassen ausgestellten Quittungen für Versicherungsbeiträge sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917 nicht stempelpflichtig.

§ 40. Der neugewählte Kassier hat den Kassabestand sowie das Material von seinem Vorgänger im Beisein der Rechnungsrevisoren zu übernehmen, und es ist über die stattgefundene Übergabe im Kassabuch ein Protokoll aufzunehmen, das von sämtlichen Beteiligten unterzeichnet werden muss.

VI. Auflösung und Liquidation

§ 41. Die Auflösung einer Kasse kann nur auf Schluss des Rechnungsjahres (30. November) stattfinden. Kassen, welche ihre Tätigkeit vor dem 30. November einstellen, verlieren jeden Anspruch auf die Kantons- und Bundesbeiträge für das betreffende Rechnungsjahr.

14.
Dezember
1948

Die Jahresrechnung des letzten Tätigkeitsjahres einer Kasse dient zugleich als Liquidationsrechnung. Derselben ist ausser dem Protokoll über den rechtsgültigen Auflösungsbeschluss ein genaues Verzeichnis der Mitglieder mit Angabe ihres Wohnortes und ihres auf Schluss des Rechnungsjahres (30. November) versichert gewesenen Viehbestandes beizufügen. Dazu gehören auch das Verzeichnis der versicherten Tiere, die Prämienkontrolle, das Kassabuch sowie allfällig vorhandene Vermögensausweise.

§ 42. Wenn innert der nächsten 10 Jahre im Versicherungskreis einer aufgelösten Kasse eine oder mehrere Kassen im Sinne von Art. 1 bis 3 des Gesetzes gegründet werden, welche nur Teile des frühern Kreises umfassen, so geschieht die Verteilung des gemäss Art. 32 des Gesetzes bei der Hypothekarkasse deponierten Vermögens und dessen Zinsertrages auf Grundlage der Viehinspektionskreise und des in § 41 hievor verlangten Verzeichnisses der Mitglieder und ihres damaligen Bestandes an versicherten Tieren.

VII. Schlussbestimmungen

§ 43. Die Versicherungskassen haben ihre Statuten innert zwei Jahren mit den Bestimmungen dieser Vollziehungsverordnung und den von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Normalstatuten in Einklang zu bringen.

Bern, den 14. Dezember 1948.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Siegenthaler,

der Staatsschreiber

Schneider.

Tarif

für tierärztliche Verrichtungen im staatlichen Verfahren zur Bekämpfung der Rindertuberkulose

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

beschliesst:

Die Berechnung der Honorare für die tierärztlichen Verrichtungen in der Bekämpfung der Rindertuberkulose ist nach folgenden Ansätzen vorzunehmen.

1. Untersuchungen:

a) Für die Impfung inkl. allfälliges Einsetzen einer Ohrmarke am ersten Tier eines Bestandes Fr. 3.—
Für jedes weitere Tier des gleichen Bestandes » 1.50
(Tuberkulin zu Lasten des Tierarztes, Ohrmarken zu Lasten der Tierseuchenkasse.)

g) Für die Kontrolle und klinische Untersuchung des ersten Tieres eines Tages » 4.—
Für weitere 10 Tiere des nämlichen Tages pro Tier je . . . » 1.50
Für das 12. und weitere Tiere des gleichen Tages pro Tier je . . . » 1.—

c) Für jede Sektion mit ausführlichem Bericht und zugehörigem Schätzungsprotokoll, beides im Doppel, insofern der Tierarzt nicht zuständiger Fleischschauer ist, kann eine Entschädigung von » 5.—
andernfalls eine solche von » 2.—
verrechnet werden. Keine Wegentschädigung.

In diesen Ansätzen ist die Entschädigung für das Ausstellen von Zeugnissen, das Abfassen der Berichte u. dgl. inbegriffen.

14.
Dezember
1948

2. Wegentschädigung:

a) Bei Benützung der Bahn oder Post: Rückvergütung der effektiven Fahrkosten.

b) Bei Benützung eines privaten Transportmittels oder bei Fussmarsch für jeden zurückgelegten Wegkilometer Fr. —.50.

Dabei kann bei *Fussmarsch im Gebirge* für 300 m Höhendifferenz ein einmaliger Zuschlag von 5 km gemacht werden.

3. Diese Entschädigungen werden für die in den Verordnungen und Anleitungen vorgeschriebenen Bestandesuntersuchungen ausgerichtet. Zwischenuntersuchungen einzelner Tiere gehen zu Lasten des Tiereigentümers. Sie sind nach den Ansätzen des ordentlichen Tarifes zu berechnen.

4. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1949 in Kraft. Durch ihn wird der Beschluss Nr. 4990 vom 9. November 1943 aufgehoben.

Bern, den 14. Dezember 1948.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Siegenthaler,

der Staatsschreiber

Schneider.

Verordnung über den schulärztlichen Dienst für Lehrtöchter und Lehrlinge an den Berufsschulen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 1935
über die berufliche Ausbildung,

gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928
betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose und in näherer Aus-
führung der §§ 14—18 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom
29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen be-
treffend Massnahmen gegen die Tuberkulose,

auf Antrag der Direktionen der Sanität und der Volkswirtschaft,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Der schulärztliche Dienst überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse an den beruflichen Schulen und trifft Massnahmen, die geeignet sind, bei den Lehrtöchtern und Lehrlingen, den Lehrkräften und dem Verwaltungspersonal Schädigungen zu verhüten und deren Gesundheit zu fördern.

§ 2. Der schulärztliche Dienst an den Berufsschulen wird in der Regel in Verbindung mit dem schulärztlichen Dienst der öffentlichen Schulen (Verordnung vom 25. Mai 1948 über den schulärztlichen Dienst) geordnet.

Der Schularzt wird zu den Sitzungen der Berufsschulkommissionen eingeladen, sooft berufschulhygienische Fragen zur Behandlung stehen. Er hat das Recht, Anträge zu stellen und mit beratender Stimme mitzuwirken.

17.
Dezember
1948

II. Aufgaben des Schularztes

§ 3. Der Schularzt überwacht die Gesundheit der Lehrtöchter und Lehrlinge, der Lehrkräfte und des Verwaltungspersonals, sowie den hygienischen Zustand des Berufsschulbetriebes, der Unterrichtsräume und Werkstätten. Er hat sein Augenmerk besonders zu richten auf ansteckende Krankheiten, Tuberkulose, Kropfbekämpfung, Zahnkaries, Sportschäden, Überlastung, ungesunde Arbeitsbedingungen und befasst sich mit der Fürsorge für die körperlich und geistig gefährdeten, geschädigten und aus gesundheitlichen Gründen berufsungeeigneten Lehrtöchter und Lehrlinge.

Für die ärztliche Behandlung besteht freie Arztwahl.

§ 4. Der Schularzt untersucht jede Lehrtochter und jeden Lehrling der betreffenden Berufsschule im Verlaufe des zweiten Lehr- und Berufsschuljahres. Massgebend ist die Berufsschule, an welcher der berufskundliche Unterricht besucht wird.

Die Untersuchung der Lehrkräfte und des Verwaltungspersonals erfolgt beim Eintritt ins Lehramt der Berufsschule und später im Turnus mindestens alle drei Jahre. Sie fällt für Lehrkräfte weg, die bereits dem schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen unterstehen.

Der Schularzt überwacht den Gesundheitszustand der nicht der Reihenuntersuchung unterstellten Lehrjahre nach Bedarf durch Klassenbesuche und Besprechungen mit Schulleitung und Lehrerschaft. Vor allem werden auch periodische Schirmbild- oder Durchleuchtungskontrollen gemacht.

§ 5. Sofern eine besondere Beobachtung oder ärztliche Behandlung nötig ist, teilt der Schularzt seine Feststellungen dem gesetzlichen Vertreter der Lehrtochter oder des Lehrlings mit, gegebenenfalls auch der Schulleitung, der Lehrerschaft, dem Lehrbetrieb und der Lehrlingskommission.

§ 6. Die Befunde sind auf der ärztlichen Berufsschülerkarte einzutragen. Die Berufsschülerkarten können bei der Schul- und Büromaterialverwaltung der Stadt Bern auf Rechnung des kantonalen Amtes für berufliche Ausbildung bezogen werden.

Die Berufsschülerkarten bleiben in Verwahrung des Schularztes und werden wenigstens fünf Jahre aufbewahrt.

§ 7. Zuhanden des kantonalen Amtes für berufliche Ausbildung und zur Überweisung an die Sanitätsdirektion wird der Berufsschulkommission von den ordentlichen Untersuchungen (§ 4) ein summarischer Bericht erstattet.

§ 8. Dem Schularzt werden im weitem auch folgende Aufgaben übertragen:

- a) Er begutachtet zuhanden des kantonalen Amtes für berufliche Ausbildung Anträge für die Auflösung von Lehrverhältnissen aus gesundheitlichen Gründen.
- b) Er berät die Berufsschulbehörden in schulhygienischen Fragen, stellt entsprechende Anträge und unterstützt Massnahmen zur Förderung der Berufs- und Volkshygiene.

III. Kosten

§ 9. Der Schularzt hat Anspruch auf eine Vergütung von Fr. 3.— für jeden untersuchten Berufsschüler seitens der betreffenden Berufsschule.

Für ausserordentliche Untersuchungen und Berichte im Auftrag der Schulbehörde wird im Einzelfall eine angemessene Entschädigung vereinbart.

IV. Verwaltungsvorschriften

§ 10. Der Schularzt wird durch die Schulbehörde auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Die Berufsschulkommissionen melden dem kantonalen Amt für berufliche Ausbildung jede Neuwahl des Berufsschularztes.

§ 11. Die Schulleitung trifft die erforderlichen Vorkehren, damit dem Schularzt die Berufsschülerkarten mit den nötigen Angaben zugestellt werden, und unterstützt den Schularzt in der Vorbereitung und Durchführung der Untersuchungen. Die Lehrerschaft ist zur unentgeltlichen Mitarbeit im Rahmen ihres Lehramtes verpflichtet.

V. Inkrafttreten

17.
Dezember
1948

§ 12. Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 1949 in Kraft und wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Bern, den 17. Dezember 1948.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Siegenthaler,

der Staatsschreiber

Schneider.

Gesetz
über die direkten Staats- und Gemeindesteuern
(Abänderung und Ergänzung)

19.
Dezember
1948

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 23; Ziffer 8, erhält folgende Fassung:

8. die privatrechtlichen Fürsorgeeinrichtungen mit eigener juristischer Persönlichkeit von Arbeitgebern für Arbeitnehmer, von beruflichen Vereinigungen selbständig und unselbständig Erwerbender für ihre Mitglieder und die Versicherungskassen der öffentlichen Transportanstalten, für das ausschliesslich und unwiderruflich ihrem Zwecke dienende Einkommen und Vermögen;

Art. 26, neuer Absatz 4:

An Vereine bezahlte Mitgliederbeiträge, die nicht besondere Leistungen wie Versicherungsprämien, Entgelte für Warenlieferungen und ähnliches darstellen, sind nicht steuerpflichtiges Einkommen.

Art. 27, Absatz 3, erhält folgende Fassung:

Dem Erwerbseinkommen wird das Ersatzeinkommen gleichgestellt wie Lohn- und Verdienstersatz, Ruhegehälter, Pensionen, Alters- und Invalidenrenten, Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnissen (z. B. für Ruhegehälter, Renten und Pensionen) für den Fr. 5000 und die eigenen Einzahlungen des Bezügers übersteigenden Betrag sowie Entschädigungen, die für die Aufgabe oder Nichtaus-

19. übung einer Tätigkeit gewährt werden. Vorbehalten bleibt Art. 47.
 Dezember Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung gelten als Ersatz-
 1948 einkommen, soweit sie an die Stelle von Erwerbseinkommen treten.

Art. 34, lit. e, erhält folgende Fassung:

- e) die ausgewiesenen Kosten des Unterhalts, der Sachversicherung und der Verwaltung von Grundstücken während der Bemessungsperiode für die zum Geschäftsbetrieb eines buchführenden Unternehmens gehörenden Gebäude. Für alle übrigen Gebäude setzt der Regierungsrat das Ausmass der Unterhaltskosten in einem festen Prozentsatz des stabilisierten Brandversicherungswertes fest.

Art. 34, neue lit. h ¹⁾);

die gesetzlichen Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Bemessungsperiode.

Art. 34, neuer Absatz 2:

Vereine können die Abzüge nach lit. a, b, c, f, g und h nur geltend machen, soweit sie die in der Bemessungsperiode bezogenen Mitgliederbeiträge (Art. 26, Abs. 4) übersteigen.

Art. 35, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

Unselbständig Erwerbende können vom Reinbetrag der ausgewiesenen festen Besoldung, des Bar- und Naturallohnes und der Bezüge auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses zehn Prozent als Gewinnungskosten abziehen, höchstens aber Fr. 800. Ausserordentliche Gewinnungskosten bleiben vorbehalten.

Art. 39, Absatz 1, Ziffer 2, 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

Ziffer 2: Verheiratete Steuerpflichtige sowie Personen, die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziffer 3 zulässig ist, in gemeinsamem Haushalte leben, einen zusätzlichen Betrag von Fr. 600.

Ziffer 3: Für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene Kind unter 18 Jahren einen Betrag von Fr. 500, sofern nicht der Abzug von

¹⁾ Fassung des Art. 31 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 12. Juni 1948.

Fr. 1600 nach Art. 19, Abs. 2, beansprucht wird. Befindet sich das Kind in einer Berufslehre oder studiert es, so kann der Abzug gemacht werden, bis es 25 Jahre alt ist.

19.
Dezember
1948

Sind die Eltern geschieden oder gerichtlich getrennt, so können sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen.

Ziffer 4: Unterstützungen, die der Steuerpflichtige oder seine Ehefrau für jede von ihnen unterhaltene, vermögenslose und erwerbsunfähige Person leisten, bis zum Betrage von je Fr. 500. Lebt der Unterstützte nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen, so ist ein Abzug bis zu insgesamt Fr. 800 gestattet.

Ziffer 5: Beiträge an Arbeitslosen- und Krankenkassen, Unfall- und Invaliditätsversicherung, für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, Lebensversicherung und dergleichen bis zum Betrage von Fr. 600.

Art. 45 erhält folgende Fassung:

Art. 45. Liquidationsgewinne und ihnen gleichgestellte Einkommen (Art. 29, Abs. 2) sind im Jahr der Erzielung sofort mit einer vollen Jahressteuer zu veranlagern zu dem Satze, der sich für dieses Einkommen allein ergibt.

Art. 47 erhält folgende Fassung:

Art. 47. Für Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (Art. 27, Abs. 3) wird im Jahre der Ausrichtung eine volle Jahressteuer erhoben zu dem Satze, der anwendbar wäre, wenn an Stelle der Kapitalabfindung eine jährliche Rente ausbezahlt würde. Das sonstige Einkommen ist bei der Satzbestimmung einzubeziehen.

Art. 50 erhält folgende Fassung:

Art. 50. Von der Vermögensteuer sind ausgenommen:

1. Fr. 1000 für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene Kind unter 18 Jahren.
2. Fr. 10 000 für jeden Steuerpflichtigen, dessen steuerpflichtiges Einkommen Fr. 2000 nicht übersteigt, sofern er wegen Alters oder Gebrechens seinen Unterhalt nicht verdienen kann oder sofern eine Witwe für minderjährige Kinder zu sorgen hat.

Für jede von diesen Steuerpflichtigen unterhaltene erwerbsunfähige Person, einschliesslich des Ehegatten, erhöht sich das

19.
Dezember
1948

- von der Steuer ausgenommene Vermögen um Fr. 2000 und das Einkommen, bei dem die Ausnahme noch zulässig ist, um Fr. 300. Für die Kinder unter 18 Jahren tritt an Stelle des nach Ziff. 1 ausgenommenen Betrages von Fr. 1000 ein solcher von Fr. 2000. Für das Vermögen des Kindes bleibt Art. 19 vorbehalten.
3. Die Abzüge nach Ziff. 2 erhöhen sich für Steuerpflichtige, deren Einkünfte weniger als Fr. 3000 betragen:
- auf Fr. 20 000, wenn sie das siebenzigste,
 - » » 30 000, wenn sie das sechzigste, jedoch noch nicht das siebenzigste,
 - » » 40 000, wenn sie das fünfzigste, jedoch noch nicht das sechzigste,
 - » » 50 000, wenn sie noch nicht das fünfzigste Altersjahr überschritten haben.

Für Steuerpflichtige mit Unterhaltspflicht erhöhen sich diese Abzüge um weitere Fr. 10 000.

Art. 54, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

Bei Waldungen ist auf die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen berechnete mittlere Ertragsfähigkeit der letzten 10 Jahre abzustellen.

Art. 66, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Gewinnsteuer ist bestimmt durch das Verhältnis des steuerbaren Reingewinnes zum durchschnittlichen Betrag des einbezahlten Kapitals, der bisher als Gewinn versteuerten offenen und stillen Reserven sowie der Reserven, die im ersten Geschäftsjahr der Bemessungsperiode neu gebildet wurden.

Art. 68, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

Die Kapitalsteuer wird erhoben vom einbezahlten Teil des im Handelsregister eingetragenen Grund- oder Stammkapitals sowie von den offenen und den als Gewinn erfassten stillen Reserven.

Art. 73, neue Fassung von Absatz 2:

Auf die Umschreibung, die sachliche und zeitliche Bemessung des Reinertrages sind die Vorschriften über die Einkommensteuer und die Ermässigung bei Beteiligungen sinngemäss anwendbar (Art. 26, 34—38, 41—45 und 67). Rückvergütungen, Rabatte und ähnliche Leistungen, welche Genossenschaften ihren Mitgliedern auf den Be-

zügen oder Leistungen gewähren, können bis zur Höhe von sechs Prozent vom Ertrag abgezogen werden.

19.
Dezember
1948

Art. 83, Abänderung von Absatz 3 und neuer Absatz 4:

Bei ererbten oder geschenkten Grundstücken gilt als Erwerbspreis der amtliche Wert im Zeitpunkt des Erwerbs. Falls auf Antrag des Erben oder des Beschenkten durch die Gültsschatzungskommission oder mit dessen Einverständnis durch die Steuerverwaltung zwecks Festsetzung der Erbschafts- oder Schenkungssteuern ein besonderer Wert festgelegt wurde, so gilt dieser als Erwerbspreis. Fand keine solche Festlegung statt, so kann gegebenenfalls der Steuerpflichtige den vom Erblasser oder Schenker bezahlten Kaufpreis sowie dessen Aufwendungen in Anrechnung bringen, wenn der entsprechende Betrag der Erbschafts- oder Schenkungssteuer nebst Zins zu 5 % seit der rechtskräftigen Veranlagung nachbezahlt ist.

War die Erbschaft überschuldet, so gilt als Erwerbspreis der Betrag, welcher nach dem Verhältnis der Aktiven und Passiven der Erbschaft auf das Grundstück entfiel. Wird in der Folge das Grundstück mit Gewinn veräussert, so sind die Bestimmungen von Abs. 3 anwendbar.

Art. 103, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

Die Einkommen- und Vermögensteuer werden auf Grund der Selbstschätzung des Steuerpflichtigen von der Veranlagungsbehörde in der Regel alle zwei Jahre veranlagt. Das Recht, einen Pflichtigen zu veranlagern, ist auf vier Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode befristet.

Art. 112, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

Gebäude oder Gebäudeteile, welche einem gewerblichen oder Fabrikbetrieb dienen, sind auf Begehren des Steuerpflichtigen oder der kantonalen Steuerverwaltung neu zu bewerten, wenn seit der letzten amtlichen Bewertung mindestens sechs Jahre verflossen sind.

Art. 122, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

Die amtlichen Werte sind für die Veranlagung der Vermögensteuer verbindlich.

19.
Dezember
1948

Art. 162, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

Die Erlass- und Stundungsgesuche sind der Wohnsitzgemeinde gehörig gestempelt einzureichen. Die Gemeinde leitet sie mit ihrem Antrag an die Amtsschaffnerei zuhanden der kantonalen Steuerverwaltung weiter.

Art. 201 bis 212 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 201. Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt, steht der Gemeindesteuersanspruch derjenigen Gemeinde zu, in welcher der Steuerpflichtige seinen Veranlagungs-ort für die Staatssteuer hat (Art. 6 bis 9 und 104 bis 106).

Art. 202. Andere Gemeinden haben unter Vorbehalt der Einschränkungen von Art. 203 Anspruch auf einen Steueranteil:

- a) wenn der Steuerpflichtige während der Veranlagungsperiode seinen Wohnsitz in eine andere bernische Gemeinde verlegt;
- b) wenn der Steuerpflichtige zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht in einer andern bernischen Gemeinde Grundstücke, Wasserkräfte, Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten (Art. 9) oder Anteile an solchen (Art. 5, Abs. 3, 4) besitzt.

Art. 203. Der Grosse Rat ordnet in einem Dekret:

- a) die Bemessung der Steueranteile der Gemeinden; er kann die zeitlichen Grundlagen und die Angaben des niedrigsten Anteils am Steuerbetrag als Voraussetzung für die Steuerteilung festsetzen;
- b) das Verfahren für die Geltendmachung der Steueransprüche, die Teilung und die Einsprache;
- c) die Verteilung der Grundstückgewinnsteuer unter die beteiligten Gemeinden.

Art. 204. Gegen die Ablehnung des Steueranspruchs sowie gegen die angeordnete Teilung kann jede betroffene Gemeinde sowie der Steuerpflichtige gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflege-Gesetzes Beschwerde führen.

1. Steuerteilung
unter Gemeinden
1. Veran-
lagungsort

Neuer Art. 230^{bis}:

Art. 230^{bis}. Bis nach Abschluss der Revision der Brandversicherungswerte ist für die Bemessung des prozentualen Abzuges für Unterhaltskosten (Art. 34, lit. e) statt des Brandversicherungswertes der neue amtliche Wert des Gebäudes massgebend.

19.
Dezember
1948

Neuer Art. 231^{bis}:

Art. 231^{bis}. Für Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (Art. 27, Abs. 3, und Art. 47), die vor dem 1. Januar 1949 ausgerichtet wurden, sowie für Liquidationsgewinne (Art. 45), die vor dem genannten Zeitpunkt erzielt wurden und noch nicht versteuert sind, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

Art. 2. Art. 231 wird aufgehoben.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1949 in Kraft.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

19.
Dezember
1948

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 19. Dezember 1948,

beurkundet:

Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Abänderung und Ergänzung) ist mit 71 868 gegen 18 907 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 28. Dezember 1948.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Siegenthaler,

der Staatsschreiber

Schneider.

Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die
Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen

19.
 Dezember
 1948

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 110 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeine Massnahmen zur Verhütung der Überschuldung

Art. 1. Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem das Heimwesen oder die Liegenschaften ganz oder zum wertvolleren Teil gelegen sind, ist zuständig zum Entscheid über

A. Behörden
 a) Regierungsstatthalter

- a) die Unterstellung eines Heimwesens oder einer Liegenschaft unter das Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie deren Aufhebung (Art. 2 und 4, Bundesgesetz);
- b) die Bewilligung zur Überschreitung der Belastungsgrenze (Artikel 86, Bundesgesetz);
- c) die Bewilligung, landwirtschaftliche Grundstücke vor Ablauf der Sperrfrist zu veräussern (Art. 218^{bis}, Obligationenrecht).

Art. 2. Der Entscheid des Regierungsstatthalters kann in den Fällen des Art. 1, lit. a und b, an den Regierungsrat, im Falle der lit. c an die Landwirtschaftsdirektion weitergezogen werden.

b) Rekursbehörde

Die Weiterziehungsfrist beträgt 20 Tage.

B. Verfahren**a) Ordentliches
Verfahren**

Art. 3. Der Regierungsstatthalter kann den Bericht der Gemeindebehörde einholen, Vertrauensleute und landwirtschaftliche Sachverständige beiziehen oder einen Augenschein anordnen; er fällt seinen Entscheid unter freier Würdigung der Verhältnisse.

Der Entscheid wird den Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zugestellt (Art. 3, Bundesgesetz, Art. 26, Verordnung über die Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften vom 16. November 1945).

Den rechtskräftigen Unterstellungsentscheid oder dessen Aufhebung teilt der Regierungsstatthalter ferner dem Grundbuchamt zur Anmerkung im Grundbuch mit.

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909.

**b) Vereinfachte
Unterstellung**

Art. 4. Liegenschaften, bei denen der nach den Vorschriften des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 festgesetzte amtliche Wert dem Ertragswert entspricht, können auf Begehren der Beteiligten (Eigentümer und Gläubiger, denen ein Anspruch auf Errichtung eines Grundpfandes zusteht) vom Grundbuchverwalter als dem Bundesgesetz unterstellt im Grundbuch angemerkt werden; zugleich veranlasst er die Schätzung beziehungsweise die Ermittlung des Zuschlages nach Massgabe der Art. 7 ff.

Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen der Unterstellung gegeben sind, so übermittelt der Grundbuchverwalter die Akten dem Regierungsstatthalter zum Entscheid.

C. Kosten

Art. 5. Für den Entscheid wird in jeder Instanz eine Gebühr von Fr. 5 bis 30 bezogen; ausserdem sind die Auslagen zu vergüten.

Für die Auslagen kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

Die Anmerkung der Unterstellung gemäss Art. 4, Abs. 1, dieses Gesetzes erfolgt kostenlos.

**D. Grundbuchliche
Behandlung. Ausnahme**

Art. 6. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Anwendung von Art. 90 des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen auf Liegenschaften, die in Städten oder in Ortschaften mit städtischen Verhältnissen liegen, auszuschliessen.

Diese Gebiete sind für jede Gemeinde genau abzugrenzen.

Art. 7. Der Schätzungswert entspricht dem Ertragswert mit einem allfälligen Zuschlag von höchstens 25 % (Art. 6, Bundesgesetz).

E. Die Schätzung
a) Schätzungswert

Als Ertragswert landwirtschaftlicher Liegenschaften gilt der nach den Vorschriften des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 festgesetzte amtliche Wert.

Ein allfälliger Zuschlag wird von einem Mitglied der Schätzungskommission festgesetzt, das vom Regierungsstatthalter und im Falle von Art. 4 vom Grundbuchverwalter bezeichnet wird.

Art. 8. Auf Begehren der Beteiligten sowie in den Fällen einer Nachprüfung oder Neuschätzung (Art. 9, Bundesgesetz, Art. 38, Verordnung über die Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften vom 16. November 1945) wird der für die Entschuldung und für die Zulässigkeit neuer Belastungen massgebende Wert der Heimwesen und Liegenschaften nach Massgabe des eidgenössischen Schätzungsreglementes durch die nach Art. 113, Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch bestellte Kommission ermittelt.

b) Schätzungsverfahren

Im Anschluss an den rechtskräftigen Unterstellungsentscheid veranlasst der Regierungsstatthalter die Schätzung der Liegenschaft oder die Ermittlung des Zuschlages und übermittelt die Akten dem Grundbuchamt zuhanden der Schätzungskommission oder des mit der Ermittlung des Zuschlages beauftragten Mitgliedes.

Art. 9. Das Schätzungsprotokoll ist dem Grundbuchverwalter zu übermitteln.

c) Schätzungsprotokoll

Dieser fertigt die nötigen Auszüge (Bescheinigungen) an, stellt sie den Beteiligten zu und besorgt den Kostenbezug (Art. 19 Verordnung über die Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften vom 19. November 1945).

Die Beteiligten sind berechtigt, das Schätzungsprotokoll während der Weiterziehungsfrist auf dem Grundbuchamt einzusehen.

Art. 10. Die Schätzung oder die Festsetzung des Zuschlages kann nach Massgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege innerhalb von 20 Tagen an die kantonale Landwirtschaftsdirektion weitergezogen werden.

d) Weiterziehung

Der Rekurs ist beim Grundbuchamt einzureichen.

e) Zustellung

Art. 11. Die oberinstanzlichen Entscheide werden den Beteiligten und der Schätzungskommission durch die Landwirtschaftsdirektion zugestellt; dem Grundbuchamt wird ebenfalls eine Ausfertigung des Entscheides übermittelt (Art. 22 Verordnung über die Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften vom 16. November 1945).

f) Anmerkung
im Grund-
buch

Art. 12. Die rechtskräftige Schätzung oder die Festsetzung des Zuschlages wird vom Grundbuchverwalter von Amtes wegen im Grundbuch angemerkt (Art. 7, Abs. 2, Bundesgesetz, Art. 23, Verordnung über die Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften vom 16. November 1945).

g) Kosten

Art. 13. Die erstinstanzlichen Schätzungskosten trägt der Gesuchsteller; vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des Bundesgesetzes (Art. 5, Abs. 2, Bundesgesetz, Art. 38, Verordnung über die Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften vom 16. November 1945).

Wird die Schätzung von der kantonalen Landwirtschaftsdirektion bestätigt, so werden die oberinstanzlichen Kosten dem Rekurrenten auferlegt; andernfalls trägt sie der Staat.

Art. 14. Die erstinstanzlichen Schätzungskosten entsprechen den den Mitgliedern zukommenden Entschädigungen nebst Auslagen und einer Gebühr von Fr. 2 für jede Bescheinigung.

Für den Rekursentscheid wird eine Gebühr von Fr. 5 bis Fr. 100 nebst Auslagen für die Vornahme von Augenscheinen, Porti, Stempel usf. erhoben.

F. Bäuerliches
Erbrecht

Art. 15. Über die Zuweisung, Teilung oder Veräusserung eines landwirtschaftlichen Gewerbes sowie über die Zuweisung, Veräusserung oder Abtrennung eines Nebengewerbes entscheidet das Amtsgericht; liegt die ganze Erbteilung im Streite, so ist der Richter dieses Streites zuständig (Art. 620 ff., Zivilgesetzbuch).

In den Gebieten des Oberlandes und des Jura, wo bisher die Realteilung üblich war, kann die Teilung unter Zuweisung einzelner Liegenschaften und Bergrechte zum Ertragswert an verschiedene Erben vorgenommen werden. Die Übernehmer oder ihre Kinder müssen in der Lage sein, das Land selbst zu bewirtschaften, und sollen in

der Regel in der Nähe des Grundstückes wohnen; ausserdem darf durch diese Teilung die wirtschaftliche Einheit eines selbständigen Landwirtschaftsbetriebes nicht zerstört, noch dessen rationelle Bewirtschaftung gefährdet werden. Die einzelnen Grundstücke dürfen in der Regel nicht zerstückelt werden (Art. 621^{quater}, Abs. 1, Zivilgesetzbuch).

Der Regierungsrat bezeichnet die Gebiete mit städtischen Verhältnissen, wo die Zuweisung zu einem über den Ertragswert hinausgehenden Anrechnungswert zulässig ist (Art. 621^{quater}, Abs. 2, Zivilgesetzbuch).

2. Abschnitt

Die Entschuldung

Art. 16. Zwecks Durchführung der Entschuldung nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen wird eine Tilgungskasse errichtet.

Tilgungskasse

Der Kanton haftet subsidiär für alle im Zusammenhang mit einer Entschuldung begründeten Verbindlichkeiten der Tilgungskasse (Art. 39, Abs. 2, Bundesgesetz).

Die Verwaltung der Tilgungskasse wird der Hypothekarkasse übertragen, welche hiefür eine besondere Abteilung errichtet. Diese führt gesondert Rechnung und legt jährlich in einem Anhang zum Geschäftsbericht der Hypothekarkasse Bericht und Rechnung ab.

Über die Organisation, Geschäftsführung und Vertretung der Tilgungskasse erlässt der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse ein Reglement; dieses unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Verwaltungskosten trägt die Hypothekarkasse.

Art. 17. Die zur Durchführung der Entschuldung erforderlichen Mittel, welche der Kanton aufzubringen hat, werden nach Bedarf dem bereits geöfneten Entschuldungsfonds entnommen; dieser gilt als kantonaler Entschuldungsfonds gemäss Art. 40, Bundesgesetz.

Mittel

Die Höhe der jährlichen Überweisung wird vom Regierungsrat festgesetzt; dieser kann nach Bedarf im Verlaufe des Jahres weitere Beträge der Tilgungskasse zur Verfügung stellen; dabei ist auf die aus dem eidgenössischen Entschuldungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel Rücksicht zu nehmen.

Aufhebung der
Sicherungs-
massnahmen

Art. 18. Die Tilgungskasse kann auf den Antrag des Schuldners die Sicherungsmassnahmen im Sinne der Art. 69, Abs. 3, und 70, Abs. 1, des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen nachträglich aufheben oder abändern; zur Aufhebung oder Abänderung der übrigen Massnahmen sind die Behörden zuständig, welche sie verhängt haben (Art. 73, Bundesgesetz).

Loskauf titel

Art. 19. Die Loskauf titel werden mit der Unterschrift des Geschäftsführers der Tilgungskasse und des Präsidenten der Direktion der Hypothekarkasse versehen.

Die Zinscoupons der Loskauf titel können bei der Hypothekarkasse, der Kantonalbank und ihren Zweigstellen sowie bei den Amtschaffnereien eingelöst werden.

Eigentümer-
beiträge

Art. 20. Die Eigentümer, deren Liegenschaften in ein Entschuldungsverfahren einbezogen werden, können im Rahmen des Art. 23, Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen zur Leistung eines jährlichen Betrages an die Tilgungskasse von höchstens einem Viertelprozent der gedeckten Pfandforderungen herangezogen werden.

Der Ertrag aus diesen Zuschüssen wird in erster Linie zur Deckung der Kosten des Entschuldungsverfahrens verwendet.

Entscheid des
Richters

Art. 21. Der Gerichtspräsident ist zuständig zum Entscheid über:

- a) den Bestand und die Höhe der Forderung sowie den Bestand und den Rang des Pfandrechtes im Entschuldungsverfahren (Art. 53, Bundesgesetz);
- b) die Frage, ob der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist (Art. 66, Bundesgesetz).

Im Falle der lit. a kann appelliert werden, wenn der Streitwert mindestens Fr. 800 beträgt.

Der Entscheid im Falle der lit. b wird im summarischen Verfahren gefällt und ist ohne Rücksicht auf den Streitwert appellabel.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen19.
Dezember
1948Inkrafttreten
und Vollzug

Art. 22. Der Regierungsrat bestimmt die Inkraftsetzung dieses Gesetzes nach seiner Annahme durch das Volk. Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung über die Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften vom 31. Januar 1947.

Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Er hat insbesondere die Verordnung betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken vom 17. September 1912 den Erfordernissen dieses Gesetzes anzupassen.

Art. 23. Bis zum Inkrafttreten der gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 und des Dekretes betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte festgesetzten amtlichen Werte vom 21. November 1945 erlässt der Regierungsrat die nötigen Bestimmungen über die Ermittlung des Schätzwertes.

Übergangs-
bestimmung

Bern, den 12. Mai 1948.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

K. Geissbühler,

der Staatsschreiber

Schneider.

19.
Dezember
1948

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 19. Dezember 1948,

beurkundet:

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vom 12. Dezember 1940 ist mit 55 855 gegen 30 393 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 28. Dezember 1948.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Siegenthaler,
der Staatsschreiber
Schneider.

Vom Bundesrat genehmigt am 17. Januar 1949.

Vom Regierungsrat auf 1. April 1949 in Kraft gesetzt.

Bern, den 11. Februar 1949.

Staatkanzlei.